

Bericht

des Petitionsausschuss (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	7
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2	Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.3	Ausübung der Befugnisse	8
1.4	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.5	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	9
1.6	Öffentlichkeitsarbeit	9
2	Einzelne Anliegen	10
2.1	Bundeskanzleramt	10
2.1.1	Kulturgut soll besser geschützt werden	10
2.2	Auswärtiges Amt	10
2.2.1	Legalisation von Heiratspapieren	10
2.2.2	Hilfe für einen Wiederkehrer zum Zwecke der Ausbildung	11
2.3	Bundesministerium des Innern	11
2.3.1	Wahlschablonen für Blinde, Sehbehinderte und des Lesens unkundige Personen	12
2.3.2	Erfüllung der türkischen Wehrpflicht durch Beamte des BGS	12
2.3.3	Berücksichtigung posttraumatischer Belastungsstörungen einer Asylbewerberin	12
2.3.4	Ausführungsbestimmungen des Landes Bayern zur Altfallregelung .	13

	Seite	
2.3.5	Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg, um den Verbleib von Spätaussiedlern in Deutschland zu ermöglichen	13
2.3.6	Asylverfahren eines iranischen Staatsangehörigen	13
2.3.7	Mängel im Anhörungsverfahren	13
2.4	Bundesministerium der Justiz	14
2.4.1	„Stecken gebliebene“ Entschädigungen für Enteignungen in der DDR	14
2.4.2	Haftpflichtversicherungsansprüche bei vorsätzlicher Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts	15
2.4.3	Sorgerecht von nicht miteinander verheirateten Elternteilen	15
2.4.4	Gebührenerhebung nach dem Gerichtskostengesetz	16
2.4.5	Veränderung der Rechtsmittelfristen bei Strafurteilen	16
2.4.6	Forderung nach Anerkennung der leiblichen Vaterschaft	16
2.4.7	Abschaffung des straffreien Schwangerschaftsabbruchs.	16
2.4.8	Vermögensrechtliche Entschädigung von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944	17
2.4.9	Entschädigung von Berufssachverständigen	17
2.4.10	Überprüfung von unterhaltsrechtlichen Regelungen	17
2.5	Bundesministerium der Finanzen	18
2.5.1	Kündigung eines Pachtvertrages	19
2.5.2	Senkung des Kaufpreises eines Hausgrundstückes	19
2.5.3	Schadensersatz für die Gesamtvollstreckung in einen Betrieb	19
2.5.4	Entschädigung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungs- gesetz (EALG)	20
2.5.5	Bereinigung von NS-Unrechtsurteilen in der Zivilgerichtsbarkeit	20
2.5.6	Rückkaufwert privater Lebensversicherungen	20
2.5.7	Rückzahlung einer Anzahlung auf einen nicht erfolgten Grundstückskauf	21
2.5.8	Private Berufsunfallversicherung	21
2.5.9	Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind	21
2.5.10	Kindergeld für Freiwilligendienste im außereuropäischen Ausland	22
2.5.11	Kindergeldzuteilung zu Beginn des Monats	22
2.5.12	Rückforderung von Kindergeld	22
2.5.13	Zivile Nutzung des Truppenübungsplatzes „Vogelsang“	23
2.6	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)	23
2.6.1	Kundenschutz bei 0190-Serviceummern	23
2.6.2	Neuaufgabe von Postleitzahlenbüchern	24
2.6.3	Kostenaufteilung nach der Heizkostenverordnung bei einem Nutzerwechsel	24
2.7	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	24

	Seite
2.7.1 Werbeverbot für Tabak und Alkohol	24
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Sozialordnung) (jetzt: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) ..	24
2.8.1 Rücknahme der Entziehung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	25
2.8.2 Gesetzliche Unfallversicherung soll für Sachschäden auch bei ehrenamtlichen Helfern aufkommen	26
2.8.3 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	26
2.8.4 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.	26
2.8.5 Aufhebung eines Beitragsbescheides durch die Bau-Berufsgenossen- schaft	27
2.8.6 Durchführung eines Spätaussiedlerverfahrens in Deutschland aufgrund besonderer Härte	27
2.8.7 Rentenanspruch für einen Spätaussiedler	28
2.8.8 Rente wegen Erwerbsminderung	28
2.8.9 Waisenrente nach Ableistung des Zivildienstes	28
2.8.10 Anerkennung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigung wegen Beratungsmangels	29
2.8.11 Vereinfachung der Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers in einem Privathaushalt	29
2.8.12 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	29
2.8.13 Anerkennung der Beschäftigungszeiten von Beziehern von Blinden- und Sonderpflegegeld als Pflichtbeitragszeiten bei der Rentenberechnung	29
2.8.14 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung	30
2.9 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Arbeitsverwaltung) (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)	30
2.9.1 Zurückgeforderte Lohnersatzleistungen erstatten	30
2.9.2 Verzicht auf die Rückforderung von Arbeitslosengeld und von Beiträgen zur Krankenversicherung	31
2.9.3 Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln zur Durchführung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	31
2.9.4 Fehlverhalten von Arbeitslosen wirksam sanktionieren	32
2.9.5 Bemessung des Arbeitslosengeldes nach einem Steuerklassenwechsel	32
2.10 Bundesministerium der Verteidigung	32
2.10.1 Wiedergutmachung für ehemaligen Berufssoldaten	33
2.10.2 Unterhaltssicherung bei Wehrübenden mit mehr als drei Kindern ...	33
2.10.3 Familienfreundliche Versetzung der Ehefrau eines Soldaten	33
2.10.4 Freistellung zur Sicherung des Familienbetriebes	34
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	34
2.11.1 Zurückstellung eines Mitarbeiters vom Zivildienst	34
2.11.2 Verlängerung der Elternzeit	34
2.11.3 Forderung nach Schaffung eines Bundesseniorengesetzes	34

	Seite
2.12 Bundesministerium für Gesundheit (jetzt: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung)	35
2.12.1 Beitragseinstufung von Wandergesellen	35
2.12.2 Rückerstattung verauslagter Pflegekosten	35
2.12.3 Aufnahme eines Schwerstpflegebedürftigen in die gesetzliche Krankenversicherung	36
2.12.4 Kostenübernahme eines Arzneimittels für die Behandlung von Morbus Bechterew	36
2.12.5 Indikationsfremde Verordnung eines zugelassenen Medikamentes ..	36
2.12.6 Bewilligung einer Haushaltshilfe	36
2.12.7 Krankenkassenmitgliedschaft von Halbwaisen	37
2.12.8 Behandlungspflege während des Schulbesuches	37
2.12.9 Kostenübernahme für das Medikament „Phlogenzym“	37
2.12.10 Beitragsnachforderungen für die Zeit der rechtswidrigen Verweigerung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse	38
2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	38
2.13.1 Einstellung der Strombaumaßnahmen an der Elbe	38
2.13.2 Lärmschutz an der Autobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich	39
2.13.3 Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene	39
2.13.4 Ortsumgehung Ratzeburg	40
2.13.5 Lärmschutz an der Bundesstraße B 8	40
2.13.6 50-jähriges Dienstjubiläum	40
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	40
2.14.1 Resolution des Internationalen Kinder-parlaments zum Umweltschutz	41
2.14.2 Ausgleich von CO ₂ -Emissionen des Deutschen Bundestages	41
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung	41
2.15.1 Erweiterte Förderung für sinnvolle Zweitfortbildungen	41
2.15.2 Verlängerte Ausbildungsförderung wegen Schwangerschaft, Geburt und Pflege eines Kindes	42
2.15.3 Leistungen nach dem BAföG	42
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	43

	Seite
Anlagen	
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2002	45
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	45
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	47
C. Aufgliederung der Petitionen	48
a) nach Zuständigkeit	48
b) nach Sachgebieten	49
c) nach Personen	50
d) nach Herkunftsländern	51
d) nach Herkunftsländern	52
D. Art der Erledigung der Petitionen	54
E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)	55
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	56
G. Massenpetitionen 2002	57
H. Sammelpetitionen 2002	58
2 Beratung von Änderungen der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 2002	62
3 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	63
A) Berücksichtigungsbeschlüsse aus den Jahren 1999 bis 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002	63
B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung	64
C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002	66
D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung	72
4a Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (14. Wahlperiode/Stand: 1. September 2002)	77
4b Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (15. Wahlperiode/Stand: 1. Februar 2003)	78
5 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Stand: 31. Dezember 2002)	79
6 Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 31. Dezember 2002)	80
7 Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum (Stand: 31. Dezember 2002)	83
8 Ombudsmann-Institute	89
9 Rechtsgrundlagen	90

	Seite
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	90
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	91
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	92
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	93
10 Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	98

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Die Gesamtzahl der abschließend behandelten Petitionen betrug im Jahre 2002 22 668 gegenüber 17 550 im Jahr 2001. Dies bedeutet, dass der Petitionsausschuss trotz eines weiterhin rückläufigen Eingabeaufkommens die Anzahl der Petitionen, die bearbeitet und einer Erledigung zugeführt wurden, gegenüber dem Vorjahr um 5 118 Eingaben steigern konnte.

Hinzu kommt eine Steigerung der zu bearbeitenden Nachträge um zirka 4 v. H., in denen die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen präzisierten oder erweiterten und dem Petitionsausschuss mitunter umfangreiche Unterlagen zusandten.

13 832 Eingaben gingen im Jahr 2002 beim Petitionsausschuss ein. Dies entspricht durchschnittlich 55 Eingaben pro Arbeitstag. Gegenüber 15 765 Eingaben im Vorjahr ist eine Abnahme der Neueingänge um 1 933 – in Prozentzahlen ausgedrückt um 12 v. H. – zu verzeichnen.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist nach wie vor das frühere Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (seit Beginn der 15. WP Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) mit 3 577 Petitionen das Ressort, zu dem die bei weitem meisten Eingaben eingingen. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfallen über 25 v. H. der Eingaben auf das BMA, nunmehr BMWA bzw. BMGS. Mit einem jeweils etwa gleich hohen prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Eingänge folgen das Bundesministerium des Inneren mit 1 749 und das Bundesministerium der Justiz mit 1 393 Petitionen.

Geringfügige Zuwächse in den Eingangszahlen hatten das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verzeichnen.

Sowohl die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, als auch die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen), sind im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr um etwas mehr als 10 v. H. zurückgegangen. Es dominierten die Themenbereiche Überführung von Rentenansprüchen, Asylangelegenheiten und Maßnahmen gegen den internationalen Terror vor dem Hintergrund der Terroranschläge gegen die USA am 11. September 2001.

Die Anzahl der Bitten zur Gesetzgebung hat sich von 6 466 Legislativpetitionen im Jahr 2001 auf 5 030 Legislativpetitionen im Jahr 2002 verringert. Die Anzahl der Beschwerden belief sich auf 8 802 Petitionen im Jahr 2002 gegenüber 9 299 im Jahr 2001.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt.

Das Land mit den wenigsten Eingaben, nämlich mit 89 pro eine Million Einwohner, ist das Saarland. Schleswig-Hol-

stein weist im Berichtszeitraum in den alten Bundesländern mit 145 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung die höchste Eingabenzahl auf. In den neuen Bundesländern liegt Sachsen mit 319 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, hinsichtlich der Eingabenzahl an der Spitze.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass über 60 v. H. der Eingaben von Männern eingereicht werden. Circa 27 v. H. der Eingaben stammen von Frauen. Der Rest der Eingaben stammt von Organisationen und Verbänden.

Eine exakte Aussage darüber, in welcher Größenordnung Petitionsverfahren positiv erledigt werden, lässt sich nicht pauschal treffen, da viele Petitionen bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens erledigt werden können. Allein die Einschaltung des Petitionsausschusses bewirkt häufig, dass ein evtl. vorhandener Ermessensspielraum zugunsten des Petenten ausgeschöpft wird und der Fall damit bereits positiv abgeschlossen werden kann. Bei anderen Fällen sind komplexere Moderationsverfahren mit Anhörung aller Beteiligten (z. B. bei Ortsbesichtigungen) notwendig, aber auch in diesem Rahmen zeichnen sich oftmals bereits Lösungswege für die Beteiligten ab. Alles in allem kann bei nahezu jeder zweiten Petition etwas für die Petenten erreicht werden. Dies ist zwar nicht immer die gewünschte Lösung, aber es ist oftmals ein Kompromiss, der von den Beteiligten als akzeptabel angenommen wird.

Insgesamt 675 Vorgänge erreichten den Petitionsausschuss, ohne die Voraussetzungen für eine parlamentarische Behandlung zu erfüllen. Es waren dies beispielsweise Eingaben, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Dabei handelt es sich überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen.

Aufgrund der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, die Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Auch im Jahr 2002 war vielen Petentinnen und Petenten deshalb mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann.

Zu den Eingaben, die der Deutsche Bundestag nicht parlamentarisch behandeln kann, gehören auch solche, die bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen (das sogenannte „Petitum“) enthalten. Sie bildeten im Berichtsjahr wieder die häufigste Kategorie der nicht als Petitionen behandelbaren Eingaben. In der überwiegenden Mehrzahl wurden zivilrechtliche Angelegenheiten vorgetragen, Bitten um Rechtsauskünfte geäußert aber auch allgemeine menschliche Probleme sowie Fragen und Meinungsäußerungen vorgetragen. Diese Eingaben boten ein breites Spektrum von Themen, die die Bürgerinnen und Bürger beschäftigen. Es gab kaum einen Bereich des Alltagslebens und der Politik, der nicht angesprochen wurde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes, die mit der Beantwortung dieser Eingaben betraut sind, legten Wert darauf, nahezu alle Zuschriften umfassend zu beantworten. Diese „Dienstleistung“ des Petitionsausschusses kommt teilweise den Diensten eines Bürgerbüros sehr

nahe. Es geht hier um mehr als nur den Versuch zu vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern eine passende Antwort zu geben; sie sollen mit ihren Problemen ernst genommen werden. Das gleiche gilt auch bei der Beantwortung der zahlreichen telefonischen Anfragen an den Petitionsausschuss.

Im Jahr 2002 erreichten den Petitionsausschuss auch zahlreiche Eingaben per E-Mail. Nach der geltenden Rechtslage genießen Petitionen den Schutz des Artikels 17 Grundgesetz nur, wenn sie schriftlich eingereicht werden, worunter die eigenhändige Namensunterschrift oder Unterzeichnung mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu verstehen ist. Eingaben ohne Unterschrift sind vom Grundrechtsschutz ausgespart. Dementsprechend hat der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in seinen Verfahrensgrundsätzen auch vorgesehen, dass Petitionen schriftlich einzureichen sind und die Schriftform nur bei Namensunterschrift gewahrt ist. Die Einsender von E-Mails wurden daher, sofern es sich um neue Eingaben handelte, gebeten, die Eingabe erneut unter vollständiger Angabe ihrer Anschrift unterschrieben an den Petitionsausschuss zu senden. Verstärkt wurde allerdings auch schon die im Dezember 2001 vorgenommene Erweiterung des Internetangebots des Deutschen Bundestages genutzt, wodurch auf der Homepage (www.bundestag.de) unter der Rubrik „Kontakt“ eine Hilfestellung zur Einreichung einer Petition und ein Formular zum Herunterladen aus dem Netz angeboten wird. Dieses Formular erleichtert die Einreichung einer Petition insofern, als es ein Grundgerüst an strukturierten Angaben zur Person und dem Anliegen vorsieht.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2002 fanden 17 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 243 Petitionen zur Einzelberatung und 22 425 zur Sammelberatung aufgerufen wurden. Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag als Beschlussempfehlungen zur Erledigung der Petitionen in Form von 109 Sammelübersichten vor. Diese Sammelübersichten sind im Internet als Bundestagsdrucksachen eingestellt. Zu drei Sammelübersichten wurden vonseiten der Fraktion der PDS Änderungsanträge gestellt. Zu einer Sammelübersicht wurde ein Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion gestellt. Sämtliche Änderungsanträge fanden nicht die parlamentarische Mehrheit und wurden vom Plenum abgelehnt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2001 (Bundestagsdrucksache 14/9146) erschien am 5. Juni 2002 und wurde am selben Tag von der Vorsitzenden im Beisein der Obleute der Fraktionen im Petitionsausschuss an Bundestagspräsident Thierse übergeben. Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 28. Juni 2002 statt (Plenarprotokoll 14/246).

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss auch von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45 c bzw. Artikel 43 des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch, indem er Befragungen von Regierungsvertretern, Akteneinsichtnahmen und Ortsbesichtigungen durchführte. Darüber hinaus fanden zahlreiche erweiterte außerordentliche

Berichterstattergespräche mit Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Bundesbehörden statt.

Im Rahmen der Beratung einer gegen die Strombaumaßnahmen an der Elbe gerichteten Petition wurde noch vor der Flutkatastrophe eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Hierzu waren Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Vertreter der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Vertreter des Bundesamts für Naturschutz geladen. Der Ausschuss informierte sich eingehend über das Für und Wider der Strombaumaßnahmen, deren wirtschaftliche Bedeutung sowie über die möglichen ökologischen Auswirkungen. Schon vor der Flutkatastrophe an der Elbe erschienen die immer wieder geäußerten ökologischen Bedenken – wie etwa die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit als Folge der Einengung bzw. Begradigung des Flussbettes – berechtigt.

Der Petitionsausschuss beschloss folglich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die gegen die Strombaumaßnahmen an der Elbe gerichtete Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – zur Berücksichtigung zu überweisen. Er forderte alle Beteiligten auf, das bisherige Strombaukonzept zu überdenken und gemeinsam nach einer umweltverträglichen Gesamtlösung für die Elbe zu suchen. Diese Beschlussempfehlung zielte darauf ab, die Bundesregierung in ihrem Vorhaben zu bestärken, eine Überprüfung der Strombaumaßnahmen hinsichtlich ihrer Hochwasserrelevanz vorzunehmen und den Weg frei zu machen für die Entwicklung eines Elbegesamtkonzeptes, das die ökologischen Belange angemessen berücksichtigt und auf diese Weise mit dazu beiträgt, dass es nicht zu weiteren Hochwasserkatastrophen kommen kann.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 9 IV, Ziffer 7.14. ff.), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Auch wenn der Bundesregierung eine vergleichsweise kurze Frist gesetzt wird, innerhalb derer der Petitionsausschuss eine Antwort auf die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse erwartet, bedeutet dies nicht, dass die Petitionen nach der Beschlussfassung grundsätzlich zügig erledigt und abgeschlossen werden können. In vielen Petitionsverfahren gibt sich der Petitionsausschuss mit der Antwort der Bundesregierung nicht zufrieden und sieht sich zu weiteren Nachfragen beziehungsweise zum Gespräch mit einem Regierungsvertreter veranlasst. Derartige Ladungen von Regierungsvertretern fanden im Berichtszeitraum sechs Mal statt.

Im Jahr 2002 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 22 Petitionen zur Berücksichtigung und 32 zur Erwägung.

Von diesen zur Berücksichtigung beziehungsweise zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden im Berichtsjahr positiv erledigt 4 Berücksichtigungsfälle und 4 Erwägungsfälle. In 7 Berücksichtigungs- und 8 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen. Noch offen sind am Ende des Berichtsjahres 11 Berücksichtigungs- und 20 Erwägungsfälle.

Von Interesse ist allerdings auch eine Betrachtung, die die in den unmittelbaren Vorjahren 1999 bis 2001 nicht abgeschlossenen Berücksichtigungs- und Erwägungsfälle einbezieht.

Von insgesamt 9 offenen Fällen aus den Jahren 1999 bis 2001, in denen das Votum „Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung“ lautete, trug die Bundesregierung im Berichtszeitraum in einem Fall zu einer positiven Lösung bei, sodass in 8 Fällen immer noch eine Lösung aussteht.

In den 467 noch nicht abgeschlossenen Petitionen, in denen das Votum „Überweisung an die Bundesregierung zur Erwägung“ lautete, konnte im Berichtszeitraum in 9 Fällen eine positive Erledigung erreicht werden. In 6 Fällen fiel die Antwort negativ aus, sodass aus diesem Zeitraum noch 452 Petitionen mit Erwägungsbeschlüssen in Bearbeitung sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss einmal mehr darauf bedacht, die Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse mit besonderem Nachdruck einzufordern. Dass dabei auch Ausdauer belohnt werden kann, zeigt das seit Beginn der 90er-Jahre andauernde Petitionsverfahren, in dem die zivile Nutzung des Truppenübungsplatzes „Vogelsang“ in der Eifel gefordert wurde. Nachdem der Deutsche Bundestag im Jahr 1997 beschlossen hatte, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, hat sich der Petitionsausschuss wiederholt von der Bundesregierung über den Stand der getroffenen Maßnahmen zu dem Berücksichtigungsbeschluss berichten lassen. Im November 2002 teilte das Bundesministerium der Finanzen dann endlich mit, dass der der Nutzung zugrunde liegende Vertrag mit den belgischen Streitkräften Ende 2004 auslaufen werde. Einer zivilen Nutzung stehe dann nichts mehr im Wege.

1.5 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Auch auf internationaler Ebene informierten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses über aktuelle Fragen des Ombudsmann- und Petitionswesens. Sie führten mit verschiedenen Ansprechpartnern Gespräche und stellten die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages dar.

Vom 5. bis 7. Mai 2002 nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses an einer Festveranstaltung der österreichischen Volksanwaltschaft in Wien teil. Aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums der Einrichtung wurde die Volksanwaltschaft im Parlament in Wien in herausragender Form mit Ansprachen des österreichischen Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, der Präsidenten der obersten österreichischen Gerichte und des Präsidenten des österreichischen Bundesrechnungshofs gewürdigt.

Anschließend trafen sich die Vorsitzenden der deutschsprachigen Petitionsausschüsse und die deutschsprachigen Bürgerbeauftragten zu Beratungen.

Vom 21. bis 24. Mai 2002 nahm eine sechsköpfige Delegation des Petitionsausschusses unter Leitung der Vorsitzenden an der VI. Europäischen Ombudsmann-Konferenz in Krakau/Polen teil.

Die Konferenz wurde am 21. Mai 2002 in der Universität von Krakau feierlich eröffnet. In ihren Festreden würdigten der Präsident des Europäischen Ombudsmann-Instituts, der Ministerpräsident der Republik Polen, der Präsident der Universität von Krakau und der Ombudsmann der Republik Polen die Stellung der Einrichtungen, die befugt sind, Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu bearbeiten und zu einem Ausgleich der verschiedenen widerstrebbenden Interessen beizutragen.

Am 3. Juni 2002 empfing der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine elfköpfige chinesische Delegation unter der Leitung des Direktors des Petitionsbüros beim Staatsrat, Herrn Zhou Zhaoshun. Die Delegation ließ sich ausführlich die Arbeit und Organisation des Petitionsausschusses erläutern.

Besonderen Raum nahm der Besuch einer siebenköpfigen Delegation des Petitionsausschusses der Nationalversammlung von Bulgarien vom 10. bis 15. Juni 2002 ein. Die vom Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Prof. Dr. Ljuben Kornesov, geleitete Delegation führte einen ausführlichen Meinungsaustausch über Fragen der rechtlichen Ausgestaltung des Petitionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, die Petitionsbearbeitung im Deutschen Bundestag und die Organisation des Ausschussdienstes.

Am 26. Juni 2002 erhielt der Petitionsausschuss Besuch von einer sechsköpfigen Delegation der vietnamesischen Nationalversammlung unter der Leitung von Frau Nguyen Thi Hoai Thu. Die Gäste nahmen an der 74. Sitzung des Petitionsausschusses teil und konferierten anschließend über die Struktur und Arbeitsweise des Petitionsausschusses sowie seine Stellung innerhalb des parlamentarischen Systems.

Im September 2002 weilte eine fünfköpfige Delegation von Rechtsexperten und Rechtspolitikern aus dem Südsudan auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung beim Petitionsausschuss. Die Gäste wollten sich über die Aufgaben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages informieren und mögliche Anregungen zur Beilegung des in ihrem Lande schwelenden Konfliktes sowie zum Aufbau eines neuen tragfähigen Rechtsgefüges erhalten, das auch Aspekte des Petitionsrechts berücksichtigt.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts für das Jahr 2001 fand im Juni 2002 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, begleitet von den Obleuten der Fraktionen, den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen Rede und Antwort stand. In weiteren Pressekonferenzen des Berichtsjahres wurde über aktuelle Ereignisse, Fragen und Entwicklungen rund um das Petitionswesen berichtet.

Darüber hinaus wurden die im Internet über den Petitionsausschuss eingestellten Informationen überarbeitet und der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im

Jahr 2001 sowie die Beratung in der 246. Sitzung des Deutschen Bundestages in die Homepage integriert.

Besonderes Augenmerk legte der Petitionsausschuss darauf, im Rahmen der vom 24. bis 26. April 2002 vor und im Reichstagsgebäude stattfindenden „Tage der Ein- und Ausblicke“ seine Mitglieder, seine Arbeitsweise und allgemein das Petitionswesen in Deutschland umfassend darzustellen und der interessierten Öffentlichkeit unmittelbar und persönlich zu Informationen zur Verfügung zu stehen.

Im Übrigen stand der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratungen von Petitionen zur Verfügung.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundeskanzleramt

2.1.1 Kulturgut soll besser geschützt werden

Anlass, sich der Frage anzunehmen, ob deutsches Kulturgut besser zu schützen sei, war der Protest mehrerer Bürger gegen den Verkauf der so genannten Waldseemüller-Karte an die Kongressbibliothek in Washington.

Mehrere Petenten hatten gerügt, dass die hierfür erforderliche Exportgenehmigung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht hätte erteilt werden dürfen.

Sie hatten angeregt, die gesetzlichen Bestimmungen zu verschärfen, um künftig den Export inländischen Kulturgutes von herausragender Bedeutung zu verhindern.

Bei der Waldseemüller-Karte handelt es sich um eine Weltkarte des deutschen Geographen Martin Waldseemüller aus dem Jahr 1507. Auf dieser wurde erstmals Amerika als eigener Kontinent mit dem Namen „America“ beschrieben. Erst seit 1903 ist ein Exemplar dieser Karte erneut nachgewiesen.

In ihrer Stellungnahme wies die Bundesregierung darauf hin, dass es eine Reihe guter Gründe gegeben habe, die Exportgenehmigung zu erteilen. So war zur Bedingung gemacht worden, die Karte, die sich bisher in Privatbesitz befand, nicht weiterhin der Öffentlichkeit und wissenschaftlichen Forschung zu entziehen. Sie soll dauerhaft in der ständigen Ausstellung der wohl wichtigsten Bibliothek der Welt, der Washingtoner „Library of Congress“, gezeigt werden.

Der Petitionsausschuss zeigte Verständnis für diese Argumentation. Er forderte aber die Bundesregierung auf, bei der beabsichtigten Neufassung des „Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ über verschärfte Genehmigungsmodalitäten nachzudenken. Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

In ihrer Stellungnahme betonte die Bundesregierung, dass sie bereit sei, dem Beschluss zu folgen. Allerdings sei zunächst noch der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Ausschuss begrüßte diese Antwort und wird sich zu gegebener Zeit über den Stand der Novellierung berichten lassen.

2.2 Auswärtiges Amt

Ungeachtet dessen, dass sich die bereits in den Vorjahren zu beobachtende fallende Tendenz beim Eingabeaufkommen auch in diesem Berichtszeitraum fortsetzte, bildeten Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung nach wie vor den Schwerpunkt.

Auch die angespannte Lage im Nahen Osten und die drohende Kriegsgefahr veranlasste viele Bürgerinnen und Bürger, den Deutschen Bundestag aufzufordern, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erhaltung des Weltfriedens einzusetzen. Durch eine vorausschauende Außenpolitik solle erreicht werden, dass internationale Konflikte nicht mehr durch den Einsatz militärischer Mittel, sondern möglichst auf dem Verhandlungswege friedlich beigelegt werden.

In weiteren Eingaben wurde der Petitionsausschuss aufgefordert, sich insbesondere für den Erhalt der Menschenrechte und insbesondere für ein weltweites Verbot der Todesstrafe einzusetzen.

2.2.1 Legalisation von Heiratspapieren

Eine Petentin beabsichtigte, ihren langjährigen Lebensgefährten zu heiraten, der als Asylbewerber aus Sierra Leone in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, und durch seine Mutter auch die nigerianische Staatsbürgerschaft besaß. Die Deutsche Botschaft in Lagos konnte die für die Eheschließung erforderlichen nigerianischen Urkunden zur Klärung der Identität des Verlobten der Petentin nicht legalisieren, da sie Zweifel an deren Echtheit und Richtigkeit hatte. Das zuständige Ausländeramt hatte immerhin nach Ablehnung des Asylantrags von einer Abschiebung des Verlobten abgesehen, da es von den ernsthaften Heiratsabsichten des Paares überzeugt werden konnte. Die Petentin bat deshalb dringend um Unterstützung bei der Legalisation der Papiere.

Der Petitionsausschuss kam nach Prüfung der Eingabe zu dem Ergebnis, das Vorgehen der Botschaft nicht zu beanstanden, da nachweislich Anstrengungen unternommen worden waren, die vorgelegten Papiere zu verifizieren. Unter anderem war ein Abgleich mit einem Schulregister – ein übliches Verfahren zur Überprüfung der Identität von Antragstellern – gescheitert, weil die Behörden die Einsicht in das Register der angegebenen Schule verweigerten. Da die Zweifel an der Namensführung auch auf andere Weise nicht ausgeräumt werden konnten, war eine Legalisation – Voraussetzung für die Einführung ausländischer Urkunden in den deutschen Rechtsverkehr – nicht zu erreichen.

Dem Anliegen der Petentin konnte deshalb im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht abgeholfen werden. Sind auf dem Wege der Legalisation die erforderlichen Urkunden endgültig nicht zu erlangen, ist eine Eheschließung dennoch nicht ausgeschlossen. Das Personenstandsgesetz eröffnet dem Standesbeamten die Möglichkeit, notfalls lediglich eidesstattliche Versicherungen der Verlobten zu verlangen, wenn die notwendigen Papiere nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten zu erhalten sind. Im Hinblick auf die föderale Kompetenzordnung leitete der Deutsche Bundestag deshalb die

Eingabe der Landesvolksvertretung Bayern zur parlamentarischen Prüfung des Einzelfalls zu.

2.2.2 Hilfe für einen Wiederkehrer zum Zwecke der Ausbildung

Der Petent, ein junger Mann indischer Herkunft, war in der Bundesrepublik geboren und lebte mit seiner Familie bis zu seinem elften Lebensjahr in Rheinland-Pfalz. Als sein damals zehnjähriger Bruder Opfer eines Gewaltverbrechers wurde, zog die Familie wegen der schweren Traumatisierung zunächst in die deutschsprachige Schweiz, nach einigen Jahren dann zurück nach Indien. Der Petent traf dort auf Schwierigkeiten bei der Anerkennung seines Schweizer Schulabschlusses und fand sich in der Ursprungsheimat seiner Familie nicht gut zurecht. Deshalb wollte er gern nach Rheinland-Pfalz zurückkehren.

Ein großes Unternehmen erklärte sich aufgrund des überdurchschnittlichen Ergebnisses des Petenten beim Einstellungstest und seinem positiven Vorstellungsgespräch bereit, ihm einen Ausbildungsplatz als Chemikant anzubieten. Doch der Petent erhielt nicht das erforderliche Einreisevisum, da das Ausländeramt die Zustimmung verweigerte.

Der von einem Vertreter des Petenten eingeschaltete Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz konnte mangels eines Weisungsrechts des Landes in Ausländerfragen in der Petition nicht helfen und bat daher den Petitionsausschuss, sich der Sache anzunehmen.

Die Prüfung der Eingabe ergab unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) sowie des Auswärtigen Amtes (AA), dass die Anwerbestoppausnahmeverordnung für eine Einreise des Petenten zur Erstausbildung in die Bundesrepublik keine Handhabe bot. Dennoch sagte das BMA zu, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, wenn dem Petenten die Einreise aus humanitären Gründen erlaubt würde. Dies vor allem im Hinblick auf das Schicksal seines Bruders als Grund für die frühere Ausreise.

Der Petitionsausschuss sah sich mit Bedenken des Ausländeramtes konfrontiert, das nach wie vor die Bedingungen für eine Einreise als so genannter „Wiederkehrer“ im Sinne von § 16 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht erfüllt sah. Danach setzt das Recht auf Wiederkehr nicht nur eine vor Ausreise erreichte Aufenthaltsverfestigung voraus, sondern die Rückkehr vor Vollendung des 21. Lebensjahres, einen mindestens sechsjährigen Schulbesuch im Bundesgebiet und die Höchstdauer von fünf Jahren für den Zwischenaufenthalt im Ausland. Vor allem letztere Bedingungen erfüllte der Petent nicht, da er die Schule altersbedingt nur fünf Jahre in der Bundesrepublik und anschließend in der Schweiz besucht hatte. Durch die Zwischenstation in der Schweiz lag auch seine Ausreise länger zurück.

Der Petitionsausschuss führte ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMA, des AA sowie des rheinland-pfälzischen Innenministeriums durch, in dem die Beteiligten einvernehmlich feststellten, dass die Zulassung des Petenten zu der von ihm angestrebten Ausbildung durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt sei. Das Innenministerium von Rheinland-Pfalz wurde schließlich gebeten, die zuständige Ausländerbehörde aufzufordern, die

Angelegenheit erneut unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu prüfen.

Die Ausländerbehörde schloss sich unter Berufung auf ein jüngeres Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes der Auffassung des Petitionsausschusses an, die Versagung der Wiederkehr im Falle des Petenten als besondere Härte einzustufen. Zwar erfülle er nicht alle Voraussetzungen in § 16 Abs. 1 AuslG, doch übertreffe er mit seinen Ergebnissen des Einstellungstestes die Anforderungen an seine Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik. Zudem könne seine Schulzeit in der deutschsprachigen Schweiz als Ersatz für das fehlende Schuljahr im Bundesgebiet gewertet werden.

Aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden. Das Visum ist erteilt worden.

2.3 Bundesministerium des Innern

Die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) belief sich im Jahr 2002 auf 1 749 gegenüber 1 847 im Jahr zuvor.

Der Schwerpunkt der Eingaben lag dabei im Bereich des Ausländer- und Asylrechtes mit ca. 500 Eingaben, gefolgt von rund 400 Eingaben zum öffentlichen Dienstrecht und etwa 280 Eingaben aus dem Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und politische Häftlinge“.

An den Petitionsausschuss wandten sich im Berichtszeitraum auch wieder viele abgelehnte Asylbewerber, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland begeherten.

Dabei ist zu beachten, dass der Petitionsausschuss kein eigenes Asylverfahren durchführen kann, sondern seine Prüfung darauf beschränken muss, ob offensichtliche und gravierende Fehler in den Verfahren des Bundesaufsichtsamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) festzustellen sind. Eine Überprüfung der Gerichtsurteile, wie sie häufig gewünscht wird, ist aufgrund der Unabhängigkeit der Richter nicht möglich. Sobald Gerichte über einen Asylantrag rechtskräftig entschieden haben, sind die Entscheidungen der Gerichte für das BAFI bindend. Nur im Rahmen der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG ist ein Wiederaufgreifen des Verfahrens möglich. Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss nur in relativ wenigen Fällen zu helfen. Eine Entscheidung außerhalb der gesetzlichen Grundlagen, etwa aus humanitären Gründen und Aspekten der Integration, ist dem Petitionsausschuss nicht möglich.

Eine gewisse Rolle spielte ferner eine Reihe von Petitionen zum Zuwanderungsgesetz. Bei diesen war jedoch zunächst eine Stellungnahme des federführenden Innenausschusses einzuholen, sodass deren Erledigung in der 14. Wahlperiode nicht mehr erfolgen konnte. Vor dem Hintergrund der erneuten Beratungen zu diesem Gesetzgebungsvorhaben bleibt das Thema jedoch weiter aktuell.

Die Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die um Aufnahme als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVF) nachsuchten, blieb weiterhin hoch. Wie schon in den Jahren zuvor konnte nur in sehr wenigen Fällen das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse waren nach wie vor ursächlich für einen Großteil der ablehnenden Bescheide des

für das Anerkennungsverfahren zuständigen Bundesverwaltungsamtes.

Von besonderer Bedeutung war der Themenbereich „öffentliches Dienstrecht“, bei dem Fragen zur Alterssicherung und zum Beihilferecht im Vordergrund standen. In besonderer Weise wurde vor allem der Komplex „Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ thematisiert.

Aus dem Bereich Wahlen und Parteien gab es etliche Eingaben, die eine Änderung des Bundeswahlgesetzes – unter anderem im Hinblick auf das Wahlverfahren und das Wahlalter – zum Gegenstand hatten.

Besonders hervorzuheben sind außerdem – wie bereits im Vorjahr – eine nicht unerhebliche Zahl von Eingaben, mit denen die Einführung von Volksabstimmungen bzw. Volksentscheiden gefordert wurde.

2.3.1 Wahlschablonen für Blinde, Sehbehinderte und des Lesens unkundige Personen

Ein Petent, selbst blind, setzte sich für die Einführung von Wahlschablonen für Blinde, Sehbehinderte und des Lesens unkundige Personen ein, damit diese – ohne sich einer Hilfsperson bedienen zu müssen – die Möglichkeit erhalten, eigenhändig geheim abstimmen zu können.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten die erfreuliche Mitteilung machen, dass mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und für die Europawahlen Regelungen eingeführt werden, die es möglich machen, künftig allen interessierten Blinden und sehbehinderten Menschen kostenfrei Stimmzettelschablonen anzubieten. Die Regelungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Herstellung und Verteilung der Schablonen übernehmen die Blindenvereine, denen der Bund die dafür notwendigen Ausgaben ersetzt.

2.3.2 Erfüllung der türkischen Wehrpflicht durch Beamte des BGS

Ein BGS-Beamter, der sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, stand vor dem Problem, seinen 18-monatigen Wehrdienst in der Türkei ableisten zu müssen oder aber eine Ablösesumme vom 10 000 DM zu zahlen, wobei er selbst dann noch einen Monat hätte Wehrdienst leisten müssen.

Selbstverständlich wäre ein bei der Bundeswehr abgeleiteter Wehrdienst auch in der Türkei als Erfüllung der dortigen Wehrpflicht anerkannt worden, nicht jedoch seine Tätigkeit beim BGS, wegen der er in Deutschland nicht zum Wehrdienst herangezogen wird.

Zwar wäre er für die Zeit der Ableistung seiner Wehrpflicht in der Türkei jederzeit vom BGS beurlaubt worden, aber natürlich nur ohne Geld- und Sachbezüge. Für den Petenten kam jedoch erschwerend hinzu, dass er die türkische Sprache nicht beherrscht und deshalb nur schwer in der Türkei hätte dienen können.

Nachdem zunächst weder über das BMI noch über das ebenfalls eingeschaltete Auswärtige Amt eine Lösung gefunden werden konnte, gelang es schließlich auf Anregung des Petitionsausschusses, zwischen dem BMI und dem BMVg eine einvernehmliche Lösung dahin gehend zu erzielen, dass der Petent neun Monate freiwilligen Wehrdienst in Deutschland leistet.

Dieser Lösung, durch die sein in der Türkei zu leistender Wehrdienst als erfüllt gilt, hat der Petent zugestimmt, auch wenn er damit in finanzieller Hinsicht für die Zeit seiner Wehrpflicht gewisse Einbußen hinnehmen muss.

Die Intervention des Petitionsausschusses führte zu einem für alle Beteiligten zufrieden stellenden Ergebnis.

2.3.3 Berücksichtigung posttraumatischer Belastungsstörungen einer Asylbewerberin

Eine Asylbewerberin georgischer Herkunft wandte sich an den Petitionsausschuss, um ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Sie gab an, aufgrund der oppositionellen Tätigkeit ihres Ehemannes in ihrer Heimat von Polizeibeamten festgenommen und auf der Wache vergewaltigt worden zu sein.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) hatte das Asylbegehren abgelehnt. Es gab im Übrigen an, dass die Petentin bei ihrer Asylanhörung – bei der sie durch einen männlichen Einzelentscheider angehört worden war – „lediglich“ von Schlägen durch die Polizeibeamten gesprochen habe.

In der Petition erwähnte sie zum ersten Mal die Vergewaltigung und entschied sich im Laufe des Petitionsverfahrens einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens zu stellen. Diesen begründete sie mit dem Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, die sie durch ein ärztliches Gutachten unter Beweis stellte. Das BAFI lehnte jedoch den Wiederaufgreifensantrag als unbegründet ab, da dem Gutachten kein wesentlicher Beweiswert zukomme.

Der Petitionsausschuss konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Er hielt das fachärztliche Gutachten für detailliert und überzeugend. Nicht nachvollziehbar erschien ihm ferner, dass das BAFI in seinem ablehnenden Bescheid der Petentin vorwarf, ihren Wiederaufgreifensantrag nur auf Anraten Dritter gestellt zu haben. Nach Ansicht des Petitionsausschusses kann der Petentin weder vorgeworfen werden, dass sie Unterstützung bei einem im Asylrecht kundigen Dritten suchte, noch dass sie eine Petition stellte.

Der Petitionsausschuss beanstandete, dass sich das BAFI nur ungenügend mit dem Vortrag der Petentin auseinandergesetzt und das fachärztliche Gutachten ohne nähere Auseinandersetzung abgelehnt habe. Er überwies daher die Petition der Bundesregierung zur „Erwägung“ mit der Anregung, ein Zweitgutachten einzuholen.

Die Antwort der Bundesregierung auf den Erwägungsbeschluss des Petitionsausschusses fiel negativ aus – die Ablehnung des Antrags wird aufrechterhalten.

Da die Antwort rechtlich gesehen nicht zu beanstanden war, sah der Petitionsausschuss keine erfolgversprechenden Anhaltspunkte für weitere Interventionen und erklärte das Petitionsverfahren für beendet.

2.3.4 Ausführungsbestimmungen des Landes Bayern zur Altfallregelung

Dem Petitionsausschuss lagen eine Reihe von Eingaben mit der Bitte um Änderung der bayerischen Ausführungsbestimmungen zur so genannten Altfallregelung vom 19. November 1999 vor.

Zu dieser Altfallregelung hatte die Innenministerkonferenz (IMK) beschlossen, den Bundesländern zu gestatten, für bestimmte Ausländergruppen die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen anzuordnen. Teilweise sehen die Ausführungsbestimmungen der Länder zu der Altfallregelung strengere Kriterien vor, als der Beschluss der IMK. Bei der Umsetzung der Altfallregelung steht den Ländern allerdings auch ein gewisser Spielraum zu, im Rahmen dessen sie frei sind, die Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis selbst zu bestimmen.

Die Petenten kritisierten die Umsetzung des IMK-Beschlusses durch das Bundesland Bayern als zu restriktiv. Insbesondere wurden die Ausführungsbestimmungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Einreisestichtages kritisiert.

Der Petitionsausschuss kam in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass der den Ländern zugestandene Gestaltungsspielraum nicht in dem Maße ausgeschöpft werden solle, dass die Ausführungsbestimmungen faktisch zur Nichtanwendbarkeit der Altfallregelung im Einzelfall führten. Es könne nicht dem Zufall überlassen werden, ob dem Einzelnen ein Bleiberecht auf der Basis der Altfallregelung verwehrt sei, weil er dem Land Bayern im Asylverfahren zugeteilt werde, während er sonst in einem anderen Bundesland ein Bleiberecht erhalten hätte. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Das Bundesministerium des Innern führte in seiner ablehnenden Antwort auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses aus, dass seiner Ansicht nach die Ausführungsbestimmungen des Landes Bayern in dem vom IMK-Beschluss vorgegebenen Rahmen blieben und nicht missbräuchlich seien. Unabhängig davon habe das BMI keine Möglichkeit, die von einem Bundesland nach § 32 Ausländergesetz getroffene Anordnung zu ändern bzw. aufzuheben. Zudem sei der Stichtag der Anwendung der Altfallregelung bereits am 31. Dezember 2000 abgelaufen.

Der Petitionsausschuss nahm die Antwort der Bundesregierung zur Kenntnis und erklärte das Petitionsverfahren für beendet.

2.3.5 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg, um den Verbleib von Spätaussiedlern in Deutschland zu ermöglichen

Der Petitionsausschuss konnte im Falle einer 18-köpfigen Familie aus Kasachstan, die nach Deutschland gekommen war, um hier als Spätaussiedler zu leben, unterstützend tätig werden.

Sowohl der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg als auch der Vertreter der Petenten hatten den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages um Mithilfe gebeten. Die Petenten, die Teil eines größeren Familienverbandes von insgesamt 31 Personen waren, kamen im Rahmen von Einbeziehungsbescheiden in den Aufnahmebescheid eines Spä-

taussiedlers nach Deutschland. Zwei Tage vor ihrer Ausreise, als sie bereits ihre Häuser verkauft und ihre Arbeitsstellen aufgegeben hatten, verstarb jedoch die Bezugsperson. Da ein Großteil der Familie aus eigenem Rechtsanspruch nicht als Spätaussiedler aufgenommen werden konnte, lehnte das BVA ihre Aufnahmeanträge und damit ihr Bleiberecht ab.

Für einen Teil der Familie bestand die Möglichkeit, nach Einreise einer anderen Bezugsperson in deren Aufnahmebescheid aufgenommen zu werden. Obwohl für die verbleibenden Familienmitglieder auf Bundesebene und damit in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses keine Abhilfemöglichkeit in Sicht war, versuchte er in Schreiben und Gesprächen mit dem Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung und dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg eine Lösung in diesem tragischen Einzelfall zu finden. Auf Länderebene war es schließlich möglich, den verbleibenden 13 Familienmitgliedern eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen und somit den Verbleib der gesamten Familie in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

2.3.6 Asylverfahren eines iranischen Staatsangehörigen

Positiv abgeschlossen werden konnte die Eingabe eines abgelehnten Asylbewerbers aus dem Iran. Der Petent begründete seine Eingabe an den Deutschen Bundestag mit der Furcht vor unmenschlicher Bestrafung und einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben und Freiheit bei seiner Rückkehr in den Iran. Ein ehemaliger Freund habe ihn bei den iranischen Behörden wegen Ehebruchs mit dessen Ehefrau angezeigt und Anträge auf Steinigung gestellt. Das im Iran verhängte Urteil laute auf 74 Peitschenhiebe und ein Jahr Verbannung. Zudem sei er zwischenzeitlich vom Islam zum Christentum konvertiert und müsse deswegen auch mit der Todesstrafe im Iran rechnen.

Das BMI bestätigte die Korrektheit des Ablehnungsverfahrens. Da der Petitionsausschuss Zweifel an der Auffassung des BMI hatte, beschloss er zur Klärung der Unklarheiten die Petition mit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMI zu erörtern. In der Anhörung teilte diese mit, dass den vom Ausschuss vorgetragene Einwendungen im Rahmen eines weiteren Asylfolgeverfahrens nachgegangen worden sei. Dabei hätte sich der Vortrag des Petenten als glaubhaft erwiesen. Es sei davon auszugehen, dass der Petent aufgrund der Konversion zum Christentum ebenso wie aufgrund des Ehebruchs bei Rückkehr in den Iran mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe. Dem Petenten wurde das so genannte kleine Asyl gemäß § 51 Abs. 1 Ausländergesetz gewährt.

2.3.7 Mängel im Anhörungsverfahren

Eine Asylbewerberin russischer Staatsangehörigkeit und tschetschenischer Volkszugehörigkeit wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, sie bei ihren Bemühungen um Gewährung eines Bleiberechts in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.

Sie gab an, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und das BAFl ihren Asylantrag zu Unrecht abgelehnt habe. Sie sei in der Anhörung von dem Einzelentscheider des BAFl angewiesen worden, nicht von der Ermordung ihres Ehemannes zu berichten, da dieses

Ereignis zu lange zurückliege. Zudem habe sie eine schriftliche Ausarbeitung ihres Verfolgungsschicksals nicht zu den Akten geben dürfen. Sie sei auch nicht über die Möglichkeit informiert worden, auf Wunsch durch eine weibliche Einzelentscheiderin des BAFI angehört zu werden. Im Beisein des männlichen Einzelentscheiders und ihres Sohnes habe sie sich außerstande gefühlt, über ihre Vergewaltigung durch russische Soldaten zu berichten.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung führte der Petitionsausschuss ein Obleutegespräch mit der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMI durch, um die bei verschiedenen Petitionen tschetschenischer Flüchtlinge aufgetretenen Fragen zu klären. Neben den von der Petentin kritisierten Anhörungsmängeln war dem Ausschuss aufgefallen, dass in allen betreffenden Petitionen die Anhörung in Berlin stattfand, während der Bescheid in Hamburg von einem anderen Beamten des BAFI erstellt wurde. Im Obleutegespräch und in den schriftlichen Stellungnahmen vertrat das BMI jedoch die Ansicht, dass die Anhörung ordnungsgemäß verlaufen sei und dass keine gesetzliche Vorgabe bestehe, dass die Entscheidung von derselben Person getroffen werden müsse, die auch die Anhörung durchgeführt habe. Das BAFI sei jedoch bestrebt, die Identität von Anhängern und Entscheidern nach Möglichkeit zu wahren.

Der Petitionsausschuss beanstandete, dass das BAFI nicht bereit war, eine erneute Anhörung der Petentin durch eine weibliche Einzelentscheiderin durchzuführen. Nach Ansicht des Ausschusses könne von einem in der Thematik nicht geschulten männlichen Einzelentscheider auch nicht erwartet werden, dass er in jedem Fall das Vorliegen von geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen erkennen könne. Auch kritisierte der Ausschuss, dass sich aus den Anhörungsprotokollen ergebe, dass ein Großteil der Anhörungszeit für Fragen zum Reiseverlauf und zur Person verwandt wurde, während Fragen zum politischen Hintergrund nicht vertieft worden seien.

Aus Sicht des Petitionsausschusses stellt insbesondere in diesem Einzelfall wie auch in den anderen Petitionen tschetschenischer Flüchtlinge die fehlende Personenidentität zwischen dem Anhörer und dem den Bescheid erstellenden Einzelentscheider einen gravierenden Mangel des Asylverfahrens dar. Für den Ausschuss war nicht nachvollziehbar, wie ein Einzelentscheider die Glaubwürdigkeit eines Asylbewerbers – eine der zentralen Fragen des Asylverfahrens – beurteilen können soll, wenn er mit dem Asylbewerber nie persönlich Kontakt hatte. Der Ausschuss regte daher an, in Zukunft eine gesetzliche Grundlage zu schaffen bzw. zunächst im Wege einer Dienstanweisung festzulegen, dass Anhörer und Einzelentscheider immer die gleiche Person sind.

Zudem teilte der Ausschuss inhaltlich nicht die Ansicht des BMI, dass generell eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation zur Verfügung stehe.

Er überwies daher die Petition der Bundesregierung zur Erwägung mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung mit, dass die Petentin erneut durch eine sonderbeauftragte Einzelentscheiderin für geschlechtsspezifische Verfolgung angehört worden sei. Aufgrund dieser Anhörung stellte das Bundesamt fest, dass derzeit eine Rückführung der Petentin und ihrer

beiden Kinder in ihr Herkunftsland nicht in Betracht komme.

Das Petitionsverfahren konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden.

2.4 Bundesministerium der Justiz

Die Zahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) verringerte sich im Berichtszeitraum auf 1 744 gegenüber 2 443 im Vorjahr.

Deutlich rückläufig waren u. a. Eingaben zu der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Anpassung der unterhaltsrechtlichen Regelbeträge für Kinder ebenso wie Eingaben zum Versorgungsausgleich für die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschiedenen Ehen.

Demgegenüber lag ein Schwerpunkt bei den Neueingaben nach wie vor bei Petitionen zu offenen Vermögensfragen. Zahlreiche Eingaben betrafen auch das Sorgerecht von nicht miteinander verheirateten Elternteilen. Im Bereich der Rechtspflegekosten gingen mehrere Eingaben zu Gerichtskosten und zur Entschädigung von Sachverständigen ein. Einige Petitionen betrafen den Bereich des Strafrechts und des Strafprozessrechts.

2.4.1 „Stecken gebliebene“ Entschädigungen für Enteignungen in der DDR

In mehreren Eingaben wurde der Petitionsausschuss um Unterstützung für das Anliegen gebeten, die so genannten „stecken gebliebenen“ Entschädigungen an die Berechtigten auszukehren. In den entsprechenden Fällen waren Enteignungen vorgenommen worden, für die den Betroffenen nach den einschlägigen Gesetzen der ehemaligen DDR eine Entschädigung zustand, deren Auszahlung oder die Begründung einer entsprechenden Schuldbuchforderung jedoch unterblieb. Teilweise wurde sogar die Feststellung der Entschädigungssumme unterlassen. In diesen Fällen lehnten die zuständigen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen Anträge auf Rückübertragung oder Entschädigung unter Hinweis auf die Vorschriften des Vermögensgesetzes ab. Eine nachträgliche Auszahlung der Entschädigungssumme fand nicht statt.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Vermögensrechtsbereinigungsgesetz (VermBerG) eine Regelung beschlossen, die vorsah, dass Schuldner des Anspruchs auf Auszahlung der „stecken gebliebenen“ Entschädigungen im Regelfall der Träger öffentlicher Verwaltung sein solle, dem der enteignete Vermögenswert zugeordnet worden ist, also der heutige Begünstigte der Enteignung, ausnahmsweise der Entschädigungsfonds. Der Bundesrat rief jedoch gegen das VermBerG den Vermittlungsausschuss an, der die Regelung letztlich strich, um nicht das gesamte VermBerG zu gefährden. Die Länder forderten, dass der Erblastentilgungsfonds, mithin der Bundeshaushalt, die Kosten für die nachträgliche Entschädigung tragen solle.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14. September 2000 (III ZR 183/99) in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass das betreffende Grundstück, für dessen Enteignung in der ehemaligen DDR keine Entschädigung ausgekehrt worden war, zum Verwaltungsvermögen des beklagten Bundeslandes gehörte und dass zu diesem auch Verbindlichkeiten zu zählen seien, die in engem, un-

mittelbaren Zusammenhang mit dem übernommenen Aktivvermögen stünden. Der BGH verurteilte daher das Land, die nach den einschlägigen Entschädigungsregelungen der DDR festzusetzende Entschädigung an die enteigneten Alt-eigentümer zu zahlen.

Der Petitionsausschuss schloss sich ebenfalls der Rechtsauffassung an, dass der nachträgliche Ausgleich der „stecken gebliebenen“ Entschädigungen durch den faktisch durch die Enteignung begünstigten Träger öffentlicher Verwaltung zu leisten sei, und sprach sich für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung aus, die auch die Verjährung der Ansprüche regelt. Er empfahl daher die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Berücksichtigung zu überweisen und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluss des Deutschen Bundestages mit, dass die beteiligten Ressorts wegen des anhaltenden Widerstands der Bundesländer ein Gesetzgebungsverfahren in der 14. Legislaturperiode für aussichtslos hielten. In weiteren Bund-Länder-Besprechungen solle der Versuch unternommen werden, sich auf einen Entwurf zu einigen, der in der kommenden Legislaturperiode eingebracht werden könne.

2.4.2 Haftpflichtversicherungsansprüche bei vorsätzlicher Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts

Ein Petent bat um Unterstützung bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche gegen einen Rechtsanwalt bzw. gegen dessen Berufshaftpflichtversicherung.

Die Durchsetzung des gerichtlich zugesprochenen Anspruchs auf Schadensersatz über 125 000 Euro wegen pflichtwidriger Unterschlagung eines Gerichtskostenvorschusses durch den Anwalt scheiterte an der Mittellosigkeit des Anwalts und der Weigerung seines Berufshaftpflichtversicherers, den Schaden zu ersetzen.

Die Rechtslage zur Berufshaftpflicht der Rechtsanwälte sieht Versicherungsschutz bei vorsätzlich pflichtwidrigem Handeln nicht vor.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen des Petenten für berechtigt. Anwälte nehmen als unabhängiges Organ der Rechtspflege eine zentrale Rolle ein. Das Vertrauen, das Mandanten auf die Zuverlässigkeit und Kompetenz von Anwälten setzen und das auf dem gesetzlichen Zulassungserfordernis des Anwalts zur Rechtsberatung gründet, lassen es unbillig erscheinen, Ansprüche aus anwaltlicher Fehlleistung leer laufen zu lassen. Dabei zeigte der Fall des Petenten, dass der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch eines Mandanten gegenüber dem Anwalt allein wohl keine ausreichende Grundlage bietet. Gerade der vorsätzlich zum Nachteil des Mandanten handelnde Anwalt wird gleichermaßen bemüht sein, sich den Schadensersatzansprüchen zu entziehen. Auch wenn es sich um seltene Einzelfälle handelt, hielt der Ausschuss deshalb eine Regelung für erforderlich, die auch bei vorsätzlicher Pflichtverletzung Versicherungsschutz bietet und eine Befriedigung entsprechender Ansprüche der Geschädigten sichert.

Der Fall des Petenten ließ sich mit einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Berufshaftpflichtversicherung

der Rechtsanwälte allerdings wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbotens entsprechender Regelungen nicht lösen. Auch konnte der Petitionsausschuss im Hinblick auf die föderale Kompetenzordnung des Grundgesetzes die ordnungsgemäße Behandlung der Angelegenheit durch die beteiligte Rechtsanwaltskammer und Justizverwaltung nicht prüfen.

Unter Hinweis auf den legislativen Handlungsbedarf überwies der Ausschuss die Petition deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung und leitete sie zur parlamentarischen Prüfung des Einzelfalles der Landesvolksvertretung Rheinland-Pfalz zu.

In Ihrer Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, sie werde unter Beteiligung der Länder sowie der Kammern und Verbände prüfen, wie ein Sicherungssystem ausgestaltet werden könne, das die Entschädigung von Mandanten bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch Rechtsanwälte sicherstelle. Hier kämen auch Versicherungs- und Fondslösungen über die Rechtsanwaltskammern in Betracht, wie sie bereits für Notare bestehen. Ein Gesetzentwurf solle möglicherweise in der 15. Legislaturperiode eingebracht werden.

2.4.3 Sorgerecht von nicht miteinander verheirateten Elternteilen

Eltern, die bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge nur gemeinsam zu, wenn sie erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen (Sorgeerklärungen) oder einander heiraten; ansonsten hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Väter nichtehelicher Kinder fühlten sich durch diese Regelung diskriminiert. Sie verwiesen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 Grundgesetz (GG) und auf das Recht auf Erziehung und Pflege der Eltern in Artikel 6 GG. Es sei nicht angebracht, der Mutter bei Uneinigkeit das Sorgerecht nur deshalb allein zu überlassen, weil sie durch die Schwangerschaft eine engere Bindung zum Kind habe.

Der Petitionsausschuss hielt den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen grundsätzlich für förderlich. Er betonte ausdrücklich, dass hierbei stets das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen müsse. Die nicht miteinander verheirateten Eltern hätten es allerdings in der Hand, Sorgeerklärungen abzugeben, um gemeinsam das Sorgerecht auszuüben. Gelingt dies den Eltern nicht, so seien bei einem kraft Gesetz bestehenden gemeinsamen Sorgerecht Schwierigkeiten bei dessen Ausübung vorhersehbar. Väter würden durch die Regelung des § 1626a BGB nicht diskriminiert, denn im Interesse des Kindes müsse dessen Personensorge nach der Geburt geregelt sein. Streitigkeiten um die Ausübung der elterlichen gemeinsamen Sorge wären nach der Geburt für das Kindeswohl nicht gedeihlich. Deshalb habe der Gesetzgeber die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern in erster Linie der Mutter zugewiesen.

Der Petitionsausschuss konnte aus diesen Gründen eine Änderung der bestehenden Rechtslage im Sinne des Anliegens nicht befürworten und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 **Gebührenerhebung nach dem Gerichtskostengesetz**

Ein Petent vertrat als Rechtsanwalt eine Erbengemeinschaft und beantragte für die zwölf Miterben die Teilungsversteigerung eines Grundstücks aus dem Nachlass. Daraufhin forderte das Gericht von jedem Miterben die entsprechende Gebühr in Höhe von 100 DM gesondert an.

Der Petent beanstandete diese Kostenregelung. Gesamtgläubiger, die gemeinsam den Antrag auf Teilungsversteigerung stellten, hätten die Gebühr nur einmal zu entrichten, während die Mitglieder einer Erbengemeinschaft als so genannte „Gesamthandsgläubigerin“ bei einem gemeinschaftlichen Antrag wie Einzelpersonen mit je eigenen Anträgen behandelt würden. Diese Ungleichbehandlung empfand der Petent als willkürlich.

Das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebetene BMJ konnte nach näherer Prüfung der Rechtslage keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung erkennen. Die Privilegierung der Gesamtgläubiger beruhe auf der engen rechtlichen Beziehung der einzelnen Gläubiger. Zwar könne jeder von ihnen nach §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die ganze Leistung fordern, doch brauche der Schuldner nur einmal an einen beliebigen Gläubiger zu leisten. Diese Erwägungen würden auch auf Gesamthandsgläubiger wie etwa Erbengemeinschaften zutreffen, denen die entsprechende Forderung sogar nur gemeinschaftlich zustehe und an die der Schuldner mit befreiender Wirkung nur gemeinschaftlich leisten könne. Zwar könne im Versteigerungsverfahren in beiden Fällen jeder Gläubiger auch einzeln den Antrag stellen, doch würden die unterschiedlichen kostenrechtlichen Folgen gemeinschaftlicher Anträge nicht gerechtfertigt erscheinen.

Das BMJ sagte deshalb zu, den Landesjustizverwaltungen eine dem Anliegen des Petenten entsprechende Änderung der geltenden Rechtslage vorzuschlagen.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.4.5 **Veränderung der Rechtsmittelfristen bei Strafurteilen**

Ein Petent forderte, dass die Frist zur Einlegung einer Berufung oder einer Revision gegen ein Strafurteil nicht eine Woche ab der mündlichen Urteilsverkündung, sondern eine Woche ab Zugang der schriftlichen Urteilsbegründung betragen solle.

In einem konkreten Fall seien ihm Gebühren in Rechnung gestellt worden, als er nach der Verkündung des Urteils am Schluss der Hauptverhandlung vorsorglich auf Anraten des Gerichts fristwährend Berufung eingelegt, diese aber später in Kenntnis der ausführlichen schriftlichen Urteilsbegründung zurückgenommen habe. Mit der kurzen Frist nach der vergleichsweise knappen mündlichen Begründung würden die Betroffenen geradezu gezwungen, Rechtsmittel einzulegen, die sie bei genauer Kenntnis und Prüfung der Urteilsgründe in schriftlicher Form nicht ergriffen hätten und so dann kostenpflichtig zurücknehmen müssten.

Das BMJ führte in seiner zur Petition erbetenen Stellungnahme aus, dass die auch in anderen Verfahrensordnungen vorgesehenen einwöchigen Rechtsmittelfristen generell der Rechtssicherheit dienen. Die Beschleunigung des Verfah-

rens komme auch dem Angeklagten zugute, da er schnell Klarheit über ein mögliches Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft oder eines Nebenklägers erhalte. Zudem bestehe nach § 267 Abs. 4 und 5 Strafprozessordnung die Möglichkeit der Abfassung eines gekürzten Urteils, wenn dieses rechtskräftig ist, wodurch die Justiz entlastet werde. Eine Änderung der Rechtsmittelfristen erscheine aus diesen Gründen nicht sachgerecht.

Das BMJ kündigte jedoch an, die Kostenregelung zu überprüfen. Während die Revision bereits nach geltendem Recht bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ohne weitere Gebühr zurückgenommen werden kann, fällt bei einer Berufungsrücknahme eine Gebühr in Höhe von 25 % einer vollen Berufungsgebühr an. Eine entsprechende Kostenstrukturnovelle konnte jedoch wegen Ablaufs der 14. Wahlperiode nicht mehr umgesetzt werden.

2.4.6 **Forderung nach Anerkennung der leiblichen Vaterschaft**

Ein Petent fühlte sich in seinen Grundrechten dadurch verletzt, dass ihm die rechtliche Anerkennung seiner leiblichen Vaterschaft versagt werde, da die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des gemeinsamen Kindes mit einem anderen Mann verheiratet war.

Nach der geltenden Rechtslage wird die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter vermutet (§ 1592 Nr. 1 BGB). Zur Aufhebung der Vaterschaft bedarf es der Erhebung einer Vaterschaftsanfechtungsklage, zu der jedoch nur die Mutter, das Kind oder der Mann, dessen Vaterschaft besteht, befugt sind.

Der Petitionsausschuss hielt diese Regelung für sachgerecht. Auf die Möglichkeit, die Vaterschaft des Scheinvaters durch den leiblichen Vater anzufechten, hat der Gesetzgeber bewusst aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Wahrung des Wohles der Familie verzichtet. Da an die Abstammung weitreichende Rechtsfolgen wie z. B. Unterhaltspflicht, Erbrecht und Namensrecht geknüpft sind, ist auf größtmögliche Rechtsklarheit zu achten. Ferner steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Dies ist maßgeblich von dem Verhältnis der leiblichen Elternteile zueinander beeinflusst. Ist das Verhältnis dem Kindeswohl dienlich, so genügt die Möglichkeit der Anfechtung durch die Mutter des Kindes.

Der Petitionsausschuss konnte dem Anliegen nicht entsprechen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.7 **Abschaffung des straffreien Schwangerschaftsabbruchs**

Den Petitionsausschuss erreichten immer wieder Eingaben, mit denen der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Lebens gefordert und die Abschaffung der nicht strafbaren Schwangerschaftsabbrüche (§§ 218 ff. StGB) verlangt wurde. Die Petentinnen und Petenten vertraten die Auffassung, dass die Abtreibungsregelungen der Würde des Menschen widersprechen. Aufgabe des Staates sei es, Leben zu schützen und nicht Leben zu vernichten.

Der Petitionsausschuss konnte nach seiner ständigen Empfehlungspraxis das Anliegen nicht unterstützen. Er wies die Petentinnen und Petenten darauf hin, dass der Gesetzgeber den geltenden Kompromiss zum Recht des Schwanger-

schaftsabbruchs in einem sehr langen und kontrovers diskutierten Verfahren beschlossen habe. Er habe sich bei der Neufassung der Strafnormen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 28. Mai 1993 gehalten, in dem dieses entschieden hatte, dass der Staat zwar eine Schutzpflicht für das werdende Leben habe, in dessen Rahmen er auf den Einsatz des Strafrechts nicht frei verzichten könne, dass es ihm aber verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verwehrt sei, in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau zu legen, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen. Der Gesetzgeber habe mit der geltenden Regelung die Bestrafung im Interesse einer Beratung, die die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen soll, zurückgenommen.

Der Petitionsausschuss sah darin einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens als mit einer Strafandrohung, die sich in der Vergangenheit als weitgehend wirkungslos erwiesen hatte. Aus diesem Grund empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er eine Gesetzesänderung im Sinne des Anliegens für nicht angezeigt hielt.

2.4.8 Vermögensrechtliche Entschädigung von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944

Mehrere Petitionen befassten sich mit der folgenden Problematik aus dem Bereich des Vermögensrechts: Betroffen sind mehrere Familien von Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944, die bis zum Kriegsende nicht entdeckt worden waren. Zwar entgingen diese dadurch der Strafverfolgung und drohenden Hinrichtung, auch wurden ihre Vermögen nicht von den Nationalsozialisten beschlagnahmt. Allerdings wurden so ihre auf dem Gebiet der Sowjetisch Besetzten Zone gelegenen Ländereien erst im Zuge der Bodenreform enteignet. Diese Enteignungen werden nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) entsprechend der Vereinbarung im Einigungsvertrag nicht rückgängig gemacht. Die Petenten, einer von ihnen selbst ein Beteiligter des 20. Juli 1944, baten um die Rückgabe des enteigneten Grundvermögens an die betroffenen Familien bzw. regten an, doch zumindest über die Zuweisung zusätzlicher Haushaltsmittel an die Stiftung „20. Juli 1944“, die Familien der Widerstandskämpfer unterstützt, eine entsprechende Wiedergutmachung zu leisten.

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben geprüft und holte dabei auch eine Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ein, dem ein Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Beratung vorlag, das VermG um den Rückgabetatbestand „aktive Widerständler“ zu ergänzen. Dieser Gesetzentwurf fand keine Mehrheit und wurde von den übrigen Fraktionen überwiegend als zu allgemein abgelehnt.

Auch können die Enteignungen der nicht entdeckten Widerstandskämpfer im Zuge der Bodenreform vermögensrechtlich nicht als nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 1 Abs. 8 Buchstabe a) VermG behandelt werden. Das Vermögensrecht regelt die Wiedergutmachung individuell erlittenen Unrechts, und zu einem individuellen nationalsozialistischen Unrecht ist es in diesen Fällen vor Kriegsende gerade nicht mehr gekommen.

Der Petitionsausschuss bezeugte jedoch seinen Respekt vor dem Mut der Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime

und unterstützte daher die von einem der Petenten angeregte Fondslösung über die Stiftung „20. Juli 1944“. Da es sich bei der Einstellung von Mitteln in den Bundeshaushalt um eine parlamentarische Entscheidung handelt, sah der Ausschuss von einer Überweisung der Eingaben an die Bundesregierung ab und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

2.4.9 Entschädigung von Berufssachverständigen

Eine Reihe von Petentinnen, die als psychologische Sachverständige für Gerichte arbeiten, kritisierten die geplante Neuregelung der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Bundesregierung. Sie befürchteten eine Verschlechterung der Einkommenssituation hauptberuflicher Sachverständiger, wenn der Berufssachverständigenzuschlag von bis zu 50 % der Leistungsentschädigung (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – ZuSEG), abgeschafft würde. Damit fiel ihrer Auffassung nach der Ausgleich für die Mehrkosten hauptberuflicher Sachverständiger weg. Diese müssten im Gegensatz zu angestellten Sachverständigen selbst für Arbeitsmittel und Vorsorgeleistungen (Renten-, Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherung) aufkommen.

Der Petitionsausschuss stellte bei der Prüfung der Eingabe fest, dass das Bundesministerium der Justiz derzeit einen Entwurf für ein neues Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erarbeitet. Dieser Gesetzentwurf soll an die Stelle des bisherigen ZuSEG treten. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sich das Leitbild des Sachverständigen geändert hat. Häufig herangezogene Sachverständige sind heute überwiegend hauptberuflich tätig. Die ehrenamtliche Tätigkeit, auf die das ZuSEG ausgerichtet war, tritt zunehmend in den Hintergrund. Da es in der Vergangenheit häufig zu Streitigkeiten über die Gewährung des Berufssachverständigenzuschlags kam, wird vonseiten des BMJ erwogen, diesen nicht mehr in dem Gesetzentwurf aufzunehmen und stattdessen die Vergütung der Sachverständigen insgesamt anzuheben.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind die von den Petentinnen vorgetragene Unterschiede zwischen der Situation selbstständiger, hauptberuflicher Sachverständiger und der ihrer fest angestellten Kolleginnen und Kollegen nicht von der Hand zu weisen. Ein vollständiger Ersatz des Zuschlags durch eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung für alle Sachverständigen würde die Kostenbelastung der öffentlichen Haushaltslage unnötig in die Höhe treiben. Angesichts der Haushaltslage, vor allem der Länder, ist dieses nicht realistisch. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss eine differenzierte Regelung bei der Novellierung der Sachverständigenentschädigung.

Der Petitionsausschuss hielt die Bedenken der Petentinnen für die Vorbereitung des Entwurfs des JVEG für erwägenswert. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.10 Überprüfung von unterhaltsrechtlichen Regelungen

Eine Petentin, deren Ehemann gegenüber seiner früheren Ehefrau zur Unterhaltszahlung verurteilt wurde, beschwerte

sich über die letztinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts und beklagte, dass ihre Familie durch die unterhaltsrechtlichen Regelungen benachteiligt werde. Sie forderte deshalb eine Kontrollinstanz für „Fehlurteile“ und bat um Regelungen im Unterhaltsrecht, die den Familien mit Kindern Vorrang einräumten.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BMJ verwies auf § 1582 BGB, der das Rangverhältnis von Unterhaltsansprüchen des geschiedenen und des neuen Ehegatten regelt. Danach geht grundsätzlich der geschiedene Ehegatte dem neuen Ehegatten vor, es sei denn, dieser ist insbesondere wegen Kindererziehung unterhaltsberechtigter. Der Gleichrang tritt jedoch wiederum zugunsten des früheren Ehegatten zurück, wenn dieser in besonderer Weise der nahehelichen Solidarität bedarf, u. a., wenn ihm wegen Kindererziehung eine unterhaltssichernde Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Mit dieser Abwägung, die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die Rechtsstellung des unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten einseitig durch die Übernahme anderweitiger Verpflichtungen verschlechtert wird. Der neue Ehegatte, der einen Unterhaltsverpflichteten heiratet, weiß, dass die Ehe mit einer Unterhaltspflicht belastet ist und kann sich darauf einrichten. Der geschiedene Ehegatte hingegen kann eine Auflösung der Ehe gegen seinen Willen letztlich nicht verhindern.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass im Mangelfall, wenn der Unterhaltsverpflichtete die Ansprüche mehrerer Unterhaltsberechtigter nicht erfüllen kann, die Zweifamilien häufig finanziell leer ausgehen. Aus diesem Grunde hatte der Deutsche Bundestag in Form einer Entschließung die Bundesregierung bereits gebeten, das geltende Familienunterhaltsrecht zu überprüfen und Vorschläge zu einer Neuordnung einzubringen (Bundestagsdrucksache 14/3781, Plenarprotokoll 14/114). Hierbei sollten insbesondere die Regelungen über das Rangverhältnis unterschiedlicher familienrechtlicher Unterhaltsansprüche überdacht werden.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, in den diesbezüglichen politischen Meinungsbildungsprozess einbezogen zu werden und empfahl, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Nicht befürworten konnte der Petitionsausschuss die Schaffung einer Kontrollinstanz für Gerichtsentscheidungen. Nach dem Grundgesetz ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richtern anvertraut, die in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der Rechtsordnung geregelten Rechtsbehelfen angefochten werden.

Insoweit empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5 Bundesministerium der Finanzen

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) blieb die Zahl der Eingaben mit rund 1 400 nahezu konstant auf hohem Niveau.

Die mit der Fortführung der Reform des Steuerrechts bereits beschlossenen oder aber im politischen Raum diskutierten

Maßnahmen bildeten erneut die Grundlage einer Vielzahl von Eingaben. Unter anderem wurden dem Petitionsausschuss zu folgenden Themen Anregungen und Beschwerden vorgetragen:

- Neuordnung der Familienbesteuerung, Einschränkungen beim Haushaltsfreibetrag und beim Ausbildungsfreibetrag,
- Abschaffung bzw. Beibehaltung des Ehegattensplittings,
- Mehrwertsteuerbefreiung für ökologische Lebensmittel,
- Umsatzsteuerpflicht bei der kommerziellen Vermietung von Sportanlagen,
- Einführung der Bauabzugsteuer,
- Neuordnung der Eigenheimzulage.

Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 zur unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung war Gegenstand zahlreicher Eingaben. Der Deutsche Bundestag überwies auf Empfehlung des Petitionsausschusses drei Leitpetitionen der Bundesregierung – dem BMF – als Material, damit sie in die gesetzgeberischen Überlegungen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einbezogen werden können.

Viele Eingaben betrafen drohende Zwangsversteigerungen von Immobilien, weil Kreditinstitute Forderungen gegenüber den Schuldnern fällig gestellt hatten und nun die Sicherheiten verwerten wollten. Die Fälle betrafen private Eigentümer von Wohnungen und Häusern ebenso wie Selbstständige mit kleinen oder mittleren Betrieben, die insbesondere nach Existenzgründung ihre Geschäftskredite mit ihrem privaten Immobilien-Eigentum abgesichert hatten. Der Petitionsausschuss schaltete zu diesen Eingaben in der Regel die zum Geschäftsbereich des BMF gehörende Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) – bis zum 30. April 2002: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) – als zuständige Aufsichtsbehörde der Kreditinstitute ein. Der Ausschuss musste jedoch nach den Stellungnahmen des BAKred bzw. der BAFin ausnahmslos feststellen, dass kein aufsichtsrechtlich zu beanstandendes Fehlverhalten der Banken oder Sparkassen vorlag. Der Petitionsausschuss konnte deshalb bei allem Verständnis für die Situation der Petenten keine Lösung in ihrem Sinne in Aussicht stellen.

Schwer verständlich war für eine Reihe von Petenten, dass ihre Entschädigungsforderungen für in der ehemaligen DDR enteigneten Besitz zurückgewiesen wurden. Insbesondere wurden Immobilien von den zuständigen Landesbehörden unter Verweis auf das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht entschädigt. Eine besondere Fallgruppe stellten dabei die Fälle der so genannten „kalten Enteignungen“ dar, bei denen in der DDR z. B. Mietshäuser mangels kostendeckender Mieten entschädigungslos in das Volkseigentum der DDR übernommen worden sind. Das BVerfG hat nunmehr auch für diese Fälle einen von den Verwaltungsbehörden bisher verneinten Entschädigungsanspruch nach dem EALG bejaht. Der Anspruch wurde jedoch zugleich davon abhängig gemacht, dass ein fristgerecht gestellter Antrag noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist. Ansprüche bei bin-

dend abgelehnten Anträgen könnten nach Urteil des BVerfG nur dann entstehen, wenn der Gesetzgeber eine entsprechende gesetzliche Regelung schaffe. Diese Aussage des Gerichts veranlasste betroffene Petenten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden, damit dieser sie bei ihrer Forderung, eine solche Regelung zu schaffen, unterstützt.

Der Petitionsausschuss konnte mit Blick auf die hohen finanziellen Lasten, die die öffentliche Hand nach der Wiedervereinigung zu tragen hat, jedoch weder für diesen Personenkreis noch in anderen Fällen, in denen es um weitergehende, d. h. über das EALG hinausgehende Ansprüche ging, entsprechende gesetzliche Regelungen in Aussicht stellen. Andernfalls wären ökonomisch nicht vertretbare und politisch nicht durchsetzbare Steuererhöhungen zu befürchten.

2.5.1 Kündigung eines Pachtvertrages

Mit einer Petition wandten sich zahlreiche Bürger der bayerischen Gemeinde Valley an den Petitionsausschuss und beklagten, dass der Sendebetrieb des amerikanischen Senders International Broadcasting Bureau (IBB) zahlreiche körperliche Beschwerden bis hin zu Krebserkrankungen auslöse. Die Petenten stützten sich dabei u. a. auf ein Gutachten der Universität der Bundeswehr München, das aussage, dass es mit den heutigen Erkenntnissen der biologischen Wirkung elektromagnetischer Felder unvereinbar sei, Hochleistungssender in diesem Frequenzbereich ohne besondere Antennenformen oder Schirmungsmaßnahmen zu betreiben. Die Bundesrepublik Deutschland solle deshalb den mit dem Sendebetreiber bis 2005 geschlossenen Pachtvertrag kündigen.

Nach drei Anhörungen von Regierungsvertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Gesundheit sowie eines Vertreters der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hatte der Petitionsausschuss auch unter Berücksichtigung einer koordinierten Stellungnahme des Bundeskanzleramts den Eindruck gewonnen, dass die Bundesregierung insgesamt nicht zufriedenstellend auf die Sorgen der Petenten einging.

Für den Ausschuss war nachvollziehbar, dass ein Sender Besorgnisse auslöst, wenn die Anwohner verstärkt über Schlafstörungen bis hin zu gehäuft auftretenden, ernsten Krankheiten berichten und Elektroherde neben ihrer Kochfunktion bei gleichzeitigem Sendebetrieb das entsprechende Radioprogramm wiedergeben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Spanien nach Bürgerprotesten eine vergleichbare Sendeeinrichtung des IBB geschlossen und nach Aufzeichnungen der Petenten Sendekapazitäten von dort nach Valley verlagert wurden.

Im Petitionsausschuss bestand daraufhin Einvernehmen, zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um auf diesem Weg die Erwartung des Ausschusses auszudrücken, dass die Bundesregierung den Pachtvertrag kündigt.

2.5.2 Senkung des Kaufpreises eines Hausgrundstückes

Eine Petentin aus Brandenburg wandte sich an den Ausschuss und beschwerte sich über den von der Treuhand Lie-

genschaftsgesellschaft mbH (TLG) geforderten Kaufpreis für ein von ihr noch zu DDR-Zeiten bebautes Grundstück.

Das Grundstück sei bereits im Jahre 1955 von der Familie angemietet, von ihr nutzbar gemacht und mit einem Bungalow bebaut worden. Bereits 1991 habe sie einen Antrag auf Kauf des Grundstücks gestellt. Seitdem habe keine Einigkeit über den Kaufpreis erzielt werden können.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage so dar, dass das grundsätzliche Problem des Falles in der planungsrechtlichen Beurteilung des Grundstücks lag. Ursprünglich hatte das Grundstück lediglich zu Erholungszwecken gedient und war mit stillschweigender Duldung der Stadt zum Dauerwohnsitz umgewandelt worden. Zur unterschiedlichen Beurteilung des Bodenwertes trugen auch die unpräzisen Feststellungen des Stadtplanungsamtes bei. Die erstellten Verkehrswertgutachten waren ebenfalls nicht sachgerecht.

Der Petitionsausschuss war der Ansicht, dass Staatseigentum zwar nicht unter Wert verkauft werden dürfe, dass jedoch zu berücksichtigen sei, dass das ursprüngliche Erholungsgrundstück von der Petentin unter Duldung der Stadt zu einem Wohngrundstück umgewandelt worden war und dabei erhebliche Investitionen getätigt worden waren. Zudem erschien ihm die lange Bearbeitungszeit von nunmehr über zehn Jahren – auch angesichts des hohen Alters der Petentin – nicht hinnehmbar. Daher gab er den Anstoß, noch einmal zu versuchen, einen für beide Seiten tragbaren Kaufpreis auszuhandeln, wobei der Ausschuss eine Kaufpreisspanne anregte.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung mit dem Ersuchen zuzuleiten, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. In der Folgezeit unterbreitete die TLG der Petentin ein neues Angebot innerhalb der vom Petitionsausschuss angeregten Preisspanne, das erheblich unterhalb des bisher verlangten Kaufpreises lag. Damit konnte dem Anliegen entsprochen werden.

2.5.3 Schadensersatz für die Gesamtvollstreckung in einen Betrieb

Ein mittelständischer Unternehmer trug dem Ausschuss vor, er sei bis zu seiner Enteignung durch die DDR im Jahre 1972 Eigentümer eines mittelständischen Fachbetriebes in Sachsen gewesen. In der Folgezeit sei er in den Westen geflüchtet und habe wiederum einen Betrieb gegründet. Seit Februar 1990 habe er um die Wiedererlangung und Wiedereröffnung seines enteigneten Betriebes gekämpft, sei dabei aber auf eine Mauer aus bürokratischer Ignoranz und Feindseligkeit gestoßen. Mehrere Jahre sei die Entscheidung über seinen Reprivatisierungsanspruch verzögert und beeinträchtigt worden, bis er dann endgültig vereitelt worden sei. Diesbezüglich legte der Petent dem Ausschuss umfangreiches Beweismaterial vor.

Der Ausschuss wandte sich in dem Verfahren nicht nur an das BMF, sondern auch an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages und stellte umfangreiche Ermittlungen an. In die betreffenden Akten des BMF, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, des Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und des für die Vollstreckung zuständigen Amtsgerichts wurde

Einsicht genommen. Mit Vertretern der genannten Institutionen sowie des Sächsischen Ministeriums des Innern und des Sächsischen Ministeriums der Finanzen wurden intensive Gespräche geführt. Im Ergebnis gab es nach Ansicht des Ausschusses keine nachvollziehbare und rechtlich tragfähige Begründung, dass dem Petenten sein Unternehmen nicht zurückgegeben worden war; seine Berechtigung stand außer Zweifel. Stattdessen war das Unternehmen nicht weitergeführt, sondern als Konkursmasse zerschlagen worden. Der Ausschuss vertrat vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass dem Petenten eine Entschädigungsleistung zustehe. Er befürwortete deshalb das Anliegen des Petenten und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zuzuleiten. Nach weiteren intensiven Verhandlungen und Ermittlungen auf der Grundlage des Erwägungsbeschlusses veranlasste das BMF, dass dem Petenten eine ganz erhebliche Entschädigung zugesprochen wurde.

2.5.4 Entschädigung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG)

In dieser Eingabe wurde beanstandet, dass das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen für ein zu DDR-Zeiten enteignetes Forstgut eine zu geringe Ausgleichsleistung zuerkannt habe. Er kritisierte, dass die Ausgleichsleistungen in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Sachwert stünden.

Das EALG gewährt Leistungen für Vermögensverluste, die aufgrund früherer Unrechtsmaßnahmen einer anderen Staatsgewalt entstanden sind. Es handelt sich somit um Wiedergutmachungsleistungen, die im Sozialstaatsprinzip verankert sind. Wegen der Vielzahl der angemeldeten Fälle (über 2 Mio. Vermögenswerte) wird der Ausgleichsbetrag mit einer pauschalierten Berechnung ermittelt, und zwar bei Grundvermögen auf Grundlage des vor der Schädigung zuletzt festgesetzten Einheitswertes.

Das EALG sieht je nach Höhe der so ermittelten Berechnungsgrundlage ab 10 000 DM einen Kürzungsbetrag von 30 % vor, der bis auf 95 % bei Beträgen ab 3 Mio. DM ansteigt. Mit dieser Degression der Entschädigungsleistung hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass der Vermögensverlust umso höher ausgeglichen wird, je kleiner das Vermögen gewesen ist. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, dass weniger Wohlhabende zwangsläufig einen niedrigeren Vermögensverlust erleiden als vermögendere Personen. Sie seien hiervon aber stärker betroffen, sodass die Degression aus Gründen der Solidarität gerechtfertigt sei.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten keine höheren Ausgleichsleistungen und auch keine Änderung der beschriebenen Rechtslage in Aussicht stellen. Der Ausschuss musste neben den Interessen des Geschädigten auch die unverändert hohen Belastungen des Bundeshaushalts berücksichtigen, die für eine Angleichung der Lebensverhältnisse im wiedervereinten Deutschland notwendig sind. Ein höheres Gesamtvolumen für Leistungen nach dem EALG kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Der Petitionsausschuss hat deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.5 Bereinigung von NS-Unrechtsurteilen in der Zivilgerichtsbarkeit

Ein Petent wandte sich dagegen, dass mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 15. August 1998 (NS-AufhG) nur ein Teilbereich bereinigt wurde und Unrechtsurteile der Zivilgerichtsbarkeit bestehen blieben.

Mit dem NS-AufhG hat der Gesetzgeber verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen bzw. strafrechtliche Maßnahmen aufgehoben, die nach dem 30. Januar 1933 während der NS-Zeit zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, religiösen, rassischen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind.

Ziel des Gesetzgebers war dabei, die Betroffenen und ihre Angehörigen zu rehabilitieren und eine bestehende Regelungslücke zu schließen. Für Opfer, denen zivilrechtlich durch NS-Maßnahmen Unrecht zugefügt worden ist, hatte der Gesetzgeber frühzeitig mit dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesrückerstattungsgesetz, dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und schließlich mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ entsprechende gesetzliche Grundlagen zur Beseitigung und Linderung der Rechtsfolgen geschaffen. Allerdings ist für die genannten Rechtsgrundlagen die Antragsfrist mit dem 31. Dezember 2001 abgelaufen.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass ein Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Zivilgerichtsbarkeit – anders als in der Strafrechtspflege – keinen persönlichen Makel, d. h. immateriellen Schaden, löschen würde, sondern lediglich unrealistische Erwartungen an weitere materielle Entschädigungsmöglichkeiten auslösen könnte.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.6 Rückkaufswert privater Lebensversicherungen

Eine Eingabe beschäftigte sich mit der Höhe des Rückkaufswertes einer privaten Lebensversicherung. Der Petent empfand den durch das Versicherungsunternehmen berechneten Rückkaufswert als zu niedrig. Zugleich rügte der Petent das Verhalten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) – ab 1. Mai 2002: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) –, welches die Berechnung durch das Unternehmen nicht beanstandet hatte.

Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung wird aus dem Sparanteil der Lebensversicherungsbeiträge entsprechend einem durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan und den jährlichen Überschussdeklarationen des Unternehmens berechnet. Die Überschussbeteiligung gehörte nicht zu den garantierten Leistungen der Lebensversicherung, sondern ist abhängig von den Zinserträgen, die das Unternehmen auf dem Kapitalmarkt erzielt. Da dem Unternehmen die künftige Zinsentwicklung und damit der hieraus erzielbare Ertrag nicht bekannt sein kann, ist bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auch nicht möglich, den konkreten Auszahlungsbetrag bei Vertragsablauf bzw. vorzeitiger Kündigung zu benennen.

Nach einer vom Petitionsausschuss vom Bundesministerium der Finanzen eingeholten Stellungnahme hat die Prüfung der Berechnung des Rückkaufwertes durch das Unternehmen keine Anhaltspunkte für eine aufsichtsrechtliche Beanstandung durch das BAV ergeben.

Private Versicherungen unterliegen der staatlichen Aufsicht in den engen Grenzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen. Die Aufsichtsbehörde kann nur im Einzelfall prüfen, ob der Versicherer die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat. Sie ist nicht befugt bei Streitigkeiten einzugreifen, die sich anlässlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und dem Versicherten ergeben. Die Prüfung durch den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuss beschränkt sich deshalb auf die Frage, ob das BAV (heute: BAFin) als Aufsichtsbehörde die gesetzliche Aufsichtspflicht erfüllt. Dies war nach Überzeugung des Ausschusses im Fall des Petenten geschehen.

Der Petitionsausschuss konnte somit das Anliegen des Petenten nicht unterstützen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.7 Rückzahlung einer Anzahlung auf einen nicht erfolgten Grundstückskauf

Die Frage, wer für die Rückzahlung einer Anzahlung zuständig ist, wenn ein beabsichtigter Kauf eines Grundstücks nicht zustande gekommen ist, lag der Eingabe eines Petenten zugrunde, der im Juni 1990 in der DDR eine Liegenschaft erwerben wollte.

Nachdem der Petent an das Ministerium der Verteidigung der DDR nachweislich eine Anzahlung geleistet hatte, konnten die geschlossenen Kaufverträge jedoch nicht mehr vollzogen werden. Die ehemalige Liegenschaft der Nationalen Volksarmee wurde vielmehr dem Land Berlin zugeordnet, welches das Grundstück an einen Dritten weiterveräußerte. Weder das Bundesministerium der Finanzen bzw. die Kreditanstalt für Wiederaufbau als Rechtsnachfolgerin der Staatsbank der DDR noch das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) konnten Aussagen zum Schicksal der Anzahlung treffen, d. h. es blieb unklar, welchem Haushalt der Betrag zugeflossen ist und wer damit für eine Rückzahlung des Betrages zuständig war.

Der Petitionsausschuss vertrat einvernehmlich die Auffassung, dass diese zwischen BMF, BMVg und dem Land Berlin offene Streitfrage keineswegs zulasten des Petenten gehen könne.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, verbunden mit der Erwartung, dass das BMF und das BMVg ggf. gemeinsam mit dem Land Berlin für Abhilfe sorgen. Zugleich empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten, damit geprüft werden könne, inwieweit der Petent aus dem Veräußerungsertrag des Landes seinen Anzahlungsbetrag erstattet bekommen kann.

Das BMF teilte dem Petitionsausschuss daraufhin mit, dass der Petent nach dem Ergebnis einer erneuten Prüfung Anspruch auf die Rückzahlung des Anzahlungsbetrages durch den Bund habe und eine entsprechende Überweisung an den Petenten erfolgen werde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen und das Petitionsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

2.5.8 Private Berufsunfallversicherung

Mit einer Eingabe gedachten Petenten auf eine Versorgungslücke der unter 40-Jährigen durch die Neuregelung der gesetzlichen Berufsunfähigkeitsrente hinzuweisen. Sie forderten, die privaten Versicherungsunternehmen gesetzlich zu verpflichten, alle Antragsteller zu Standardkosten und Standardbedingungen gegen Berufsunfähigkeit zu versichern, auch wenn diese bereits vor Beginn der Berufstätigkeit an einer chronischen Krankheit leiden. Ansonsten entstehe ab 1. Januar 2001 nach dem neuen Recht eine Versorgungslücke für die unter 40-Jährigen, wenn private Versicherungsunternehmen sich weigerten, bei bestimmten Vorerkrankungen Verträge für eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage und Einholung einer Stellungnahme des BMF konnte der Petitionsausschuss die von den Petenten geforderte gesetzliche Regelung nicht in Aussicht stellen. Durch die Reform wurden die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten von einem zweistufigen System von Erwerbsminderungsrenten abgelöst. In besonders gelagerten Fällen kann dadurch die von den Petenten beklagte Versorgungslücke auftreten. Es steht jedoch den privaten Versicherungsunternehmen aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit zu, selbst zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sie Anträge annehmen. Die von den Petenten geforderte gesetzliche Verpflichtung würde in verfassungsmäßig bedenklichem Umfang in die Vertragsfreiheit zivilrechtlicher Verträge eingreifen. Den Versicherungsunternehmen muss zudem das Recht auf eine ordnungsgemäße Risikoprüfung zustehen.

Der Petitionsausschuss empfahl dennoch, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil er die Eingabe für geeignet hielt, um auf die von den Petenten angesprochene Problematik aufmerksam zu machen.

2.5.9 Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind

Um Unterstützung in einer Kindergeldangelegenheit bat die Mutter eines volljährigen behinderten Sohnes. Das zuständige Arbeitsamt – Familienkasse – hatte einen entsprechenden Antrag der Petentin auf Gewährung von Kindergeld mit der Begründung abgelehnt, ihr Sohn sei erst seit Vollendung des 27. Lebensjahres so schwer behindert, dass er nicht mehr in der Lage sei, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Voraussetzung sei aber, dass die Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten sei.

Der Petitionsausschuss schaltete unverzüglich das Bundesamt für Finanzen als Aufsichtsbehörde ein. Dies führte zu einer raschen Klärung der Sach- und Rechtslage für die Gewährung von Kindergeld im Falle der Petentin.

Für ein volljähriges Kind besteht u. a. dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Voll-

endung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz). Entscheidend ist dabei, dass zwar die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein muss, nicht jedoch zwingend die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten. Im Fall der Petentin lagen damit die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld für ihren behinderten Sohn vor, da die Behinderung nachweislich vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten war und – den Kindergeldanspruch nicht hindernd – erst nachträglich die „Unfähigkeit“ des Sohnes hinzu kam, sich selbst unterhalten zu können.

Das Bundesamt für Finanzen wies die zuständige Familienkasse an, entsprechend diesen Grundsätzen zu verfahren und Kindergeld festzusetzen.

2.5.10 Kindergeld für Freiwilligendienste im außereuropäischen Ausland

Bereits in den Vorjahren hatten einige Petenten gefordert, den freiwilligen Einsatz Jugendlicher im außereuropäischen Ausland dem Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr im Inland gleichzustellen und damit als Grundlage für einen Kindergeldanspruch zu berücksichtigen.

Die Petenten kritisierten, der freiwillige soziale Dienst (z. B. als „Missionarin auf Zeit“) im außereuropäischen Ausland (Mittelamerika, Südamerika, Afrika) werde nicht in der Weise anerkannt, dass sie weiterhin Kindergeld beziehen könnten. Es sei nicht gerechtfertigt, die von hohem Idealismus und persönlichem Engagement der Jugendlichen getragenen und von den Eltern mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützten Einsätze dadurch abzuwerten und zu erschweren, dass sie nicht als soziales Jahr anerkannt würden und demzufolge das Kindergeld gestrichen werde. Dieser Dienst bedürfe vielmehr jeglicher Unterstützung.

Der Petitionsausschuss und ihm folgend der Deutsche Bundestag hielten das Anliegen im Grundsatz für gerechtfertigt. Die Petition wurde befürwortend der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen – als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Dem Anliegen konnte durch Änderung des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und anderer Gesetze vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667 ff.) entsprochen werden. Das Gesetz enthält neben der Ausweitung der Förderung der freiwilligen Dienste auf das außereuropäische Ausland auch spezielle Regelungen zur pädagogischen Betreuung für den freiwilligen Dienst im Ausland und darüber hinaus weitere Verbesserungen der beiden Freiwilligendienste. Die Änderungen sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

2.5.11 Kindergeldzuteilung zu Beginn des Monats

Eine allein erziehende Mutter trug den dringenden Wunsch an den Petitionsausschuss heran, bereits zu Beginn eines Monats auf ihrem Konto über das ihr zustehende Kindergeld verfügen zu können. Schließlich würden auch Miete und Schulgebühren zu Beginn des Monats von ihrem Konto abgebucht.

Nachdem ihre Bitte zunächst von der zuständigen Familienkasse abgelehnt worden war, führte die Einschaltung des Petitionsausschusses zu einer raschen Klärung der Angelegenheit. Das vom Petitionsausschuss eingeschaltete Bundesamt für Finanzen teilte mit, der Petentin sei umgehend eine neue Kindergeldnummer mit der Endziffer „0“ zugeteilt worden. Dies führe automatisch dazu, dass der Petentin das Kindergeld jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt eines Monats überwiesen werde.

Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

2.5.12 Rückforderung von Kindergeld

Mehrere Eltern und eine allein erziehende Mutter baten den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil die Familienkasse sie aufgefordert hatte, für einen Jahreszeitraum ausgezahltes Kindergeld in Höhe von mehreren Tausend DM zurückzahlen.

Anlass für die Rückforderungsbescheide war die nach Ablauf des Kalenderjahres festgestellte geringfügige Überschreitung des im Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen jährlichen Grenzbetrages für die Einkünfte der Kinder infolge von Sonderzuwendungen. In dem einen Fall wurde der Grenzbetrag um 482 DM, in einem anderen Fall um 192 DM überschritten. Dabei waren die Weihnachtsgratifikation und das Urlaubsgeld zu Beginn des Jahres nicht in den Prognosebetrag eingerechnet worden, weil die vorgelegte Ausbildungsbescheinigung dazu keine Daten enthielt. Im anderen Fall wurde der Grenzbetrag infolge der späteren Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 260 DM überschritten. Dies führte gem. § 32 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz zur Rückforderung des für das gesamte Jahr gezahlten Kindergeldes.

Die Eltern vertraten die Auffassung, es sei nicht einleuchtend, warum bei nur geringfügiger Überschreitung des Grenzbetrages das Kindergeld für das gesamte Jahr zurückgezahlt werden müsse. Im Übrigen hätten sie nicht gewusst, dass die vermögenswirksamen Leistungen als Einkünfte zu werten seien und damit zu einer Überschreitung des Grenzbetrages führen könnten.

Der Petitionsausschuss konnte in den vorgetragenen Einzelfällen nicht abhelfen, weil die Familienkassen die Vorschriften korrekt angewandt hatten. Er vertrat allerdings nachhaltig die Auffassung, dass über die zu Beginn eines Kalenderjahres zu treffende Prognoseentscheidung hinsichtlich des Einkommens des Kindes eine erheblich verbesserte Aufklärung vonnöten ist, da sie für die Kindergeldfestsetzung die allein entscheidende Rolle spielt.

Aus einer Reihe weiterer dem Ausschuss vorliegender Petitionen ging hervor, dass viele Eltern offensichtlich nicht wissen, dass und insbesondere aufgrund welcher Berechnungen der gesamte Kindergeldbetrag am Ende eines Jahres bei Überschreiten des maßgeblichen Grenzbetrags zurückgefordert werden kann. Nach Ansicht des Petitionsausschusses müssen die Familienkassen durch Aufklärungsmaßnahmen dazu beitragen, dass die Eltern genauer darüber Bescheid wissen, wann und auf welcher Berechnungsgrundlage der Grenzbetrag möglicherweise überschritten wird und die Rückzahlung des gesamten Jahresbetrages anstehen kann.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, damit sie in eine entsprechende Überarbeitung von Verordnungen und Merkblättern zur besseren Aufklärung der kindergeldbeanspruchenden Eltern einbezogen werden kann.

2.5.13 Zivile Nutzung des Truppenübungsplatzes „Vogelsang“

Mit einer Eingabe bereits aus dem Jahre 1992 hatte eine Bürgerinitiative gefordert, Verhandlungen mit der belgischen Regierung aufzunehmen, damit eine militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes „Vogelsang“ durch belgische Streitkräfte beendet werde.

Der Petitionsausschuss hatte nach intensiven Beratungen – u. a. wurden wiederholt Regierungsvertreter dazu im Ausschuss angehört – die Forderung nachdrücklich unterstützt und im April 1997 einen Beschluss des Deutschen Bundestages herbeigeführt, mit dem die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, langfristig die militärische Nutzung des Gebietes „Vogelsang“ in eine zivile Nutzung zu überführen und kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass die mit der militärischen Nutzung verbundenen Belästigungen der Bevölkerung und die Beeinträchtigung von Natur und Umwelt verringert würden.

In seinem Jahresbericht 1998 konnte der Petitionsausschuss berichten, dass eine Begrenzung der Nutzung und einige Verbesserungen zugunsten der in der Region lebenden Bürgerinnen und Bürger erreicht werden konnten. Jedoch gestalteten sich die internationalen Verhandlungen der Bundesregierung hinsichtlich der Beendigung einer militärischen Nutzung als ausgesprochen schwierig.

Der Petitionsausschuss verfolgte das langfristig gesetzte Ziel der Beendigung der militärischen Nutzung jedoch beharrlich weiter und ließ sich über die diesbezüglichen Verhandlungen der Bundesregierung kontinuierlich unterrichten. Nunmehr teilte das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2002 als Ergebnis der Bemühungen mit, die belgischen Streitkräfte würden den Übungsbetrieb mit Ablauf des Jahres 2004 auf dem Truppenübungsplatz „Vogelsang“ beenden und die Liegenschaft dann zurückgeben. Eine Nachnutzung durch die Bundeswehr sei nicht vorgesehen.

Damit konnte nach ausgesprochen beharrlichen Bemühungen aller Beteiligten die Petition zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Mit 281 Eingaben lag die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) im Jahre 2002 etwas unter der des Jahres 2001, in dem 306 Petitionen eingingen.

Einige Eingaben bezogen sich im Bereich des Handwerksrechts wie im vorigen Berichtsjahr auf die Notwendigkeit der Ablegung der Meisterprüfung für die selbstständige Handwerksausübung in der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde beanstandet, dass Angehörige anderer Mitglied-

staaten der Europäischen Union davon befreit sind. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich gegen die Mitglieds- und Beitragspflicht zu den Industrie- und Handelskammern. Im Übrigen wurden in den Eingaben Fragen der Wirtschaftsförderung angesprochen.

Im Bereich der Post und Telekommunikation war ein deutlicher Anstieg der Petitionen zu verzeichnen. Insbesondere wurde eine Verbesserung des Verbraucherschutzes und die Aufnahme entsprechender Regelungen in das Telekommunikationsrecht gefordert. Anlass für die Forderung war die missbräuchliche Verwendung von 0190er-Nummern (so genannter Mehrwertdienstnummern). Dabei ging es überwiegend um erhöhte Telefongebühren bei versteckten Internetwahlen (so genannte Dialer) und die Zusendung unverlangter Werbesendungen per Fax, E-Mail oder SMS.

2.6.1 Kundenschutz bei 0190-Serviceummern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger forderten gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Kundenschutzes im Telekommunikationsbereich im Zusammenhang mit 0190-Serviceummern. Ferner wurden überhöhte Fernmelderechnungen im Zusammenhang mit diesen Serviceummern beanstandet.

So wurde vorgetragen, dass schon viele Bürger durch diesen Telefonservice in finanzielle Notlagen geraten seien, da in vielen Fällen ein Nachweis durch den Kunden nicht möglich sei, ob er die Telefonate mit den 0190-Nummern geführt habe oder ob es Möglichkeiten zur Manipulation gegeben habe. Auch könne bei einer Sperrung der 0190-Nummer durch Call-by-Call-Gespräche wieder ein Zugriff auf diese möglich sein.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) berichtete, dass bereits verschiedene Regelungen zum Kundenschutz im Telekommunikationsbereich bestünden. Ferner teilte das BMWi mit, dass in der letzten Zeit das Problem der häufig sehr hohen Telefonkosten durch die Nutzung der Serviceummern 0190-8... vermehrt zu Beschwerden geführt habe und dies zum Anlass genommen werde, zu prüfen, inwieweit im Rahmen der geplanten Novellierung der Rechtsgrundlagen im Telekommunikationsbereich künftig für mehr Kundenschutz gesorgt werden könne.

Vor diesem Hintergrund sah es der Petitionsausschuss als sinnvoll an, die Petition bezogen auf die Verbesserung des Kundenschutzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Soweit aber bezüglich konkreter Telefonrechnungen um Hilfe gebeten wurde, musste der Petitionsausschuss mitteilen, dass er nach der Trennung der politisch-hoheitlichen von der unternehmerisch-betrieblichen Funktion im Bereich der Telekommunikation keine Überprüfung von Telefonrechnungen mehr veranlassen kann. Er verwies auf die Möglichkeit, sich an die zuständige Schlichtungsstelle bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu wenden.

Der Petitionsausschuss beschloss, zu empfehlen, die Petition bezogen auf Verbesserungen des Kundenschutzes der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.2 Neuauflage von Postleitzahlenbüchern

Ein Bürger aus Bayern beschwerte sich darüber, dass die Deutsche Post AG den Druck von Postleitzahlenbüchern eingestellt habe.

In seiner Stellungnahme berichtete das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit [BMWA]), dass den Privatkunden die einzelnen Postleitzahlen mittels verschiedener Kommunikationswege (Auskunft, Datenträger usw.) grundsätzlich zur Verfügung stünden. Somit seien nach derzeitiger Rechtslage die Qualitätsstandards und der vorgegebene Leistungsumfang für die Versorgung mit Postdienstleistungen nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung erfüllt.

Bei der nächsten Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung könne jedoch in Erwägung gezogen werden, die Bereitstellung eines Postleitzahlenbuches als Universaldienstleistung zu bestimmen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMWA – als Material zu überweisen, damit diese bei der nächsten Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung in die Erwägungen einbezogen werden kann. Zudem empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.6.3 Kostenaufteilung nach der Heizkostenverordnung bei einem Nutzerwechsel

Ein Bürger aus Bayern begehrte die Änderung des § 9b der Heizkostenverordnung (HKVO).

Dieser Paragraph ermögliche es, die Kosten einer Zwischenablesung der Verbrauchserfassungsgeräte bei einem Nutzerwechsel auf alle Wohnungsinhaber eines Wohnblocks umzulegen. Diese Kosten sollten jedoch ausschließlich die jeweiligen Verursacher, also die aus- bzw. einziehenden Nutzer, ggf. deren Vermieter, tragen, auf keinen Fall jedoch die übrigen Mitbewohner.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BMWi berichtete, dass die HKVO grundsätzlich eine möglichst weitgehende verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung zum Ziel habe und auch dem Gedanken des Verursacherprinzips Rechnung trage. Durch § 9 b Abs. 4 HKVO könne jedoch durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen der Beteiligten eine andere Umlegung der Kosten vereinbart werden. Dadurch solle ein größerer Spielraum für rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zugelassen werden, der in der Praxis bisher in aller Regel auch verantwortungsbewusst genutzt worden sei. Gleichwohl werde die Eingabe bei einer künftigen Novellierung der HKVO zum Anlass genommen, die Anregung des Petenten nochmals mit den Fachverbänden und Bundesländern zu erörtern.

Der Petitionsausschuss erachtete die Forderung des Petenten deshalb als naheliegend und nachvollziehbar. Eine noch stärker verbraucherbezogene Regelung im Bereich des Nutzerwechsels könnte ungerechte Ergebnisse in den Fällen vermeiden, in denen der Kostenverursacher zwar ohne Weiteres festgestellt werden könne, durch rechtsgeschäftliche

Vereinbarungen die Kosten aber dennoch auf alle Wohnungsinhaber einer Wohnungseinheit umgelegt würden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie bei der zukünftigen Verordnungsgebung in die Erwägungen einbezogen werde.

2.7 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Die Zahl der Neueingaben, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) fielen, ging gegenüber dem Vorjahr zurück.

Die Eingaben bezogen sich überwiegend auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 zum Schlachten von Tieren ohne Betäubung (Schächten). Es wurde gefordert, das Tierschutzgesetz so zu verändern, dass es für das Schächten keine Ausnahmeregelungen zulässt.

Im Bereich des Verbraucherschutzes wurden erneut das völlige Verbot der Tabakwerbung, die bessere Aufklärung über Inhaltsstoffe von Nahrungsmitteln sowie ein bundesweites Verbraucherschutzgesetz gefordert.

2.7.1 Werbeverbot für Tabak und Alkohol

Das Werbeverbot für Tabak war Gegenstand einer Petition, in der es auch um das Werbeverbot für Alkohol und in diesem Zusammenhang um das Verbot von Sponsoring ging.

Mit der Überweisung der Petition als Material an das BMVEL sowie deren Zuleitung an das Europäische Parlament schloss sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Petenten an, ein umfassendes Werbeverbot für Tabakwaren anzustreben. Die nachgewiesene Gesundheitsschädlichkeit, die besondere Gefahr für Jugendliche, dass Tabakkonsum die Bereitschaft zum Einstieg in stärkere Drogen befördert sowie erhebliche Behandlungskosten im Gesundheitswesen unterstreichen die Notwendigkeit dafür.

Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit entsteht dagegen eine Gesundheitsgefährdung durch Alkohol normalerweise erst bei übermäßigem bzw. missbräuchlichem Genuss. Der Petitionsausschuss sieht daher die seit 1976 bestehende und erfolgreich durchgesetzte Selbstbeschränkungsvereinbarung der betroffenen Wirtschaftskreise für die Alkoholwerbung als ausreichend an.

Dem mit der Petition geforderten Verbot von Sponsoring konnte sich der Ausschuss nicht anschließen, unter anderem weil dadurch vielen Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten zu vertretbaren Preisen ermöglicht wird.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Sozialordnung) (jetzt: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung)

Der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung betraf auch im Berichtsjahr wieder den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu lagen dem Petitionsausschuss rund 3 350 Eingaben vor.

Einen besonderen Bearbeitungsschwerpunkt bildeten Zuschriften, in denen ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post sowie des Gesundheitswesens der DDR die Überführung ihrer Rentenansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung beanstandeten. Sie erwarteten, dass für Sie die Berücksichtigung des besonderen Steigerungsfaktors von 1,5 v. H. nach DDR-Recht erfolgt.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz) die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn so gestellt worden seien, als hätten sie für den Zeitraum vom März 1971 bis Dezember 1973 Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet. Damit sei für diesen Personenkreis eine Verbesserung erzielt worden.

Darüber hinaus konnte der Petitionsausschuss dem Anliegen nicht entsprechen, sondern nur darauf hinweisen, dass die Ergebnisse von Musterprozessen sowie Verfassungsbeschwerden abzuwarten seien.

In zahlreichen weiteren Petitionen wurden verschiedene rentenrechtliche Begrenzungsregelungen des AAÜG für Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR kritisiert. Mit Hinweis auf das 2. AAÜG-ÄndG, in dem die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 umgesetzt wurden, empfahl der Ausschuss die Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Petitionsausschuss hatte sich aber auch mit Eingaben zu befassen, in denen die rentenrechtlichen Verbesserungen für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS als Verunglimpfung der Opfer der DDR-Diktatur kritisiert wurden. Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass der Gesetzgeber bewusst nicht über die Mindestvorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgegangen sei und dass das 2. AAÜG-ÄndG andererseits auch Änderungen des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) gebracht habe, die dazu führten, dass politisch Verfolgte mindestens eine Rente bekommen, die bei Weiterführung der beruflichen Tätigkeit ohne die Verfolgung erreicht worden wäre.

Daneben erreichten den Petitionsausschuss auch mehrere Eingaben von Bergleuten aus den neuen Bundesländern, mit denen diese eine Weitergeltung von DDR-Recht (Rentenbeginn ab 60) begehrten. Aufgrund des seit 1992 grundsätzlich einheitlichen Rentenrechts in ganz Deutschland und der gebotenen Gleichbehandlung sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für eine Rechtsänderung im Sinne der Petenten einzusetzen.

Zahlreiche Eingaben erreichten den Petitionsausschuss zu der für die Jahre 2000 und 2001 geplanten Aussetzung der nettolohnbezogenen Rentenanpassung. Während der Gesetzgeber zunächst daran festhielt, die Rentner einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Rentenversicherung in der Form leisten zu lassen, sodass ihre Renten zum 1. Juli 2000 nur in Höhe der gesamtdeutschen Preisniveausteigerungsrate des Vorjahres angepasst wurden, ist er vom Jahre 2001 an wieder zur lohnorientierten Rentenanpassung zurückgekehrt. Der Petitionsausschuss hat dementsprechend empfohlen, die Petitionsverfahren abzuschließen.

Frauen, die in der DDR vor dem 1. Januar 1992 geschieden wurden, forderten eine Verbesserung ihrer Alterssicherung. Der Ausschuss empfahl, die Petitionen – soweit die Ge-

schiedenenwitwenversorgung angesprochen wurde – der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Bundesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet, welche die Möglichkeiten einer verbesserten Altersversorgung der betroffenen Frauen prüft.

Des Weiteren forderte eine größere Zahl von Petenten, die gesetzlichen Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten und die damit verbundenen Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme zurückzunehmen. Der Petitionsausschuss konnte einer Rücknahme dieser gerade erst mit den Rentenreformgesetzen des Jahres 2001 beschlossenen Regelungen nicht zustimmen. Dies betraf auch die besonders von Frauen kritisierte Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten.

Wie in den Vorjahren erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben aus den neuen Bundesländern, in denen eine schnellere Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts (West) gefordert wurde. Die Petenten kritisierten insbesondere, dass trotz differenzierter Rentenanpassung zwischen den alten und neuen Bundesländern zum 1. Juli 2001 und 1. Juli 2002 der Abstand zwischen den aktuellen Rentenwerten größer werde. Der Petitionsausschuss entgegnete, dass sich zwar die absoluten Abstände zwischen den aktuellen Rentenwerten seit dem Jahre 2001 vergrößert hätten, sich aber der relative Abstand – auf den es bei der Umsetzung des sozialpolitischen Ziels, den aktuellen Rentenwert (Ost) auf 100 v. H. des aktuellen Rentenwerts (West) anzuheben, allein ankomme – aber verringert habe.

Neben Eingaben mit gesetzgeberischen Anliegen wurde in rund 600 Petitionen Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall geführt. Hier konnte im Rahmen der Petitionsverfahren in zahlreichen Fällen Abhilfe geschaffen werden.

Zur gesetzlichen Unfallversicherung erreichten den Petitionsausschuss 111 Eingaben mit unterschiedlichen Anliegen. Der überwiegende Teil befasste sich mit Einzelfallentscheidungen der Berufsgenossenschaften. Darüber hinaus gab es etliche Petitionen, die sich auf die Neuregelung der Dienstbeschädigungsteilrenten aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2001 bezogen.

2.8.1 Rücknahme der Entziehung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Bürger wandte sich an den Petitionsausschuss und beschwerte sich, weil ihm die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entziehen wollte, nachdem er eine Tätigkeit als Saunameister und Rettungsschwimmer aufgenommen hatte.

Aufgrund einer Atemwegserkrankung wurde bei dem Petenten im Februar 1994 eine Berufskrankheit mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20 v. H. anerkannt. Im Juni 1995 erließ die Berufsgenossenschaft einen entsprechenden Dauerrentenbescheid. Im September 1997 wurde aufgrund der Feststellung einer Verschlimmerung der Folgen der Berufskrankheit die Minderung der Erwerbs-

fähigkeit auf 30 v. H. erhöht und eine entsprechend höhere Rente zuerkannt.

Im Oktober 1999 nahm der Petent eine Beschäftigung in einem Schwimmbad als Rettungsschwimmer und Saunameister auf und sandte der Berufsgenossenschaft die entsprechenden Unterlagen zu. Die von der Berufsgenossenschaft befragte beratende Ärztin kam zu dem Ergebnis, dass die von dem Petenten ausgeübte Tätigkeit geeignet sei, die bestehende Berufskrankheit zu verschlimmern.

Aufgrund dessen entzog die Berufsgenossenschaft dem Petenten mit Bescheid vom 15. Dezember 1999 die Rente zum 31. Dezember 1999, da für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit kein Anspruch auf die Rente bestehe.

Der Petent legte gegen den Bescheid Widerspruch ein. Nach Mitteilung des vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetenen Bundesversicherungsamtes hat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine Begehung des Arbeitsplatzes des Petenten stattgefunden. Die Analyse des Arbeitsplatzes habe ergeben, dass durch die vom Petenten ausgeübte Tätigkeit als Rettungsschwimmer und Saunameister keine Gefahr der Verschlimmerung der bestehenden Berufskrankheit drohe.

Der Bescheid vom 15. Dezember 1999 über die Entziehung der Rente sei deshalb mit Bescheid vom 17. Juni 2002 zurückgenommen worden.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.8.2 Gesetzliche Unfallversicherung soll für Sachschäden auch bei ehrenamtlichen Helfern aufkommen

Ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung auf Sachschäden bei einem ehrenamtlichen Engagement in einer Hilfsorganisation zu erweitern.

Ihre Tochter hatte als Mitglied der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft anlässlich eines Sportwettbewerbs einen Teil einer Schwimmstrecke abgesichert. Im Laufe des Wettbewerbs rettete sie einen Schwimmer aus einer akuten Notlage. Dabei verlor sie ihre Sehbrille und ihre Armbanduhr wurde irreparabel beschädigt. Nach der bestehenden Gesetzeslage müssten diese Schäden durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt werden. Den Eltern war es unverständlich, dass Personen, die sich ehrenamtlich in Hilfsorganisationen engagieren, schlechter gestellt sein sollten, als Retter mit Zugehörigkeit zu einer Hilfsorganisation. Diesen steht nach bestehender Rechtslage ein Anspruch auf Ersatz der Sachschäden zu.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA, heute: BMGS) bestätigte in seiner Stellungnahme die von den Petenten aufgezeigte Rechtslage. Zur Begründung der gesetzlichen Differenzierung wurde ausgeführt, dass bei professionellen Helfern in Rettungsunternehmen davon ausgegangen werde, dass die eingesetzten Hilfsmaterialien nicht dem Helfer, sondern der Organisation gehörten. Außerdem könne der Helfer gewisse Vorkehrungen hinsichtlich des Schutzes seiner eigenen Sachen treffen. Ferner solle verhindert werden, dass eine spontane Hilfeleistung eines nicht ehrenamtlich Tätigen wegen möglicher Sachschä-

den oder eventuellen Problemen beim Schadensersatz unterbleibe. Hinzu komme, dass sich bestehende zivilrechtliche Ansprüche der spontanen Helfer nur schwierig durchsetzen ließen.

Den Petitionsausschuss konnten diese Argumente nicht überzeugen. Er empfahl die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung mit dem Ziel zu überweisen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages stimmte das BMA dem Petitionsausschuss darin zu, dass ein unterschiedlicher Versicherungsumfang bei Unglückshelfern je nach Art der Organisation ihres Engagements unbefriedigend sei. Wie vom Petitionsausschuss befürwortet, soll deshalb eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Sachschäden auch für ehrenamtlich tätige Unglückshelfer in Hilfsorganisationen erfolgen. Das BMA werde eine entsprechende Gesetzesänderung vorschlagen.

2.8.3 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ein Petent, der im Jahr 1944 als 12-Jähriger in einem Wehrrüchtigungslager einen Unfall mit einem lebenslangen Körperschaden erlitt, begehrte hierfür eine Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Er kritisierte, dass sowohl die ablehnende Entscheidung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz als auch die bestätigende Entscheidung des Bundessozialgerichtes, nach denen es sich bei dem Dienst im Wehrrüchtigungslager um keine entschädigungspflichtige militärähnliche Dienstleistung gehandelt habe und auch keine Ermessensentscheidung gem. § 6 BVG möglich sei, nicht im Einklang mit dem Gesetz stehe.

Das vom Petitionsausschuss eingeschaltete Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilte nach erneuter Überprüfung und Abwägung aller Umstände schließlich mit, dass im konkreten Einzelfall, der sicherlich einen Grenzfall darstelle, davon ausgegangen werden könne, dass hier eine Einberufung zum Zwecke der Wehrrüchtigung vorlag und der Petent während seiner Ausbildung den gleichen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt war, wie die übrigen – älteren – Teilnehmer.

Das BMA erteilte deshalb seine Zustimmung dafür, dass in dem Fall des Petenten ein besonders begründeter Einzelfall i. S. des § 6 BVG vorliegt.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.8.4 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Eine Petentin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung in ihrer Rentenangelegenheit an den Petitionsausschuss, da sie sich nicht mehr in der Lage sehe, einer Beschäftigung nachzugehen.

Die vom Petitionsausschuss veranlasste Prüfung durch das Bundesversicherungsamt (BVA) ergab, dass bei der Bun-

desversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bisher lediglich ein Kontenklärungsverfahren anhängig war. Der Versicherungsträger sah die Eingabe als formlosen Rentenanspruch an und führte das Rentenverfahren durch.

Gestützt auf ein sozialmedizinisches Gutachten erkannte die BfA schließlich eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an und zahlte eine entsprechende Nachzahlung.

2.8.5 Aufhebung eines Beitragsbescheides durch die Bau-Berufsgenossenschaft

An den Petitionsausschuss wandte sich ein Ehepaar mit folgendem Sachverhalt:

Die seit Anfang August 2000 verheirateten Eheleute zogen im Frühjahr 1998 zusammen. Ende 1999 wurde der Ehefrau ihr Elternhaus überschrieben. Im Frühjahr 2000 wurde mit umfangreichen Baumaßnahmen an dem Haus begonnen, in dem die Petenten zu diesem Zeitpunkt bereits lebten. Das Haus sollte von einem Ein- in ein Zweifamilienhaus umgebaut und Wohnraum für die Petenten und die Mutter der Petentin geschaffen werden. Einen Teil der Arbeiten führte der jetzige Ehemann der Petentin in Eigenleistung durch. Die bis zur Eheschließung vom Petenten geleisteten Arbeitsstunden beliefen sich auf etwa 400 Arbeitsstunden. Daraufhin erließ die Berufsgenossenschaft einen Beitragsbescheid für die gesetzliche Unfallversicherung in Höhe von 1 079,84 DM. Die Petenten legten Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Die Petenten erhoben Klage.

Wie das Bundesversicherungsamt in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss zunächst mitteilte, sei diese Entscheidung der Berufsgenossenschaft nicht zu beanstanden, da der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bei Eigenbauarbeiten neben etwaigen Beschäftigten des Bauherren in der Regel alle mithelfenden Familienangehörigen, Verwandten, Nachbarn und Bekannten usw. des Bauherren unterlägen, unabhängig davon, ob ein Entgelt für die Arbeitsleistung gezahlt werde oder nicht. Unternehmer und ihre mitarbeitenden Ehegatten seien nicht versichert. Die Berufsgenossenschaft sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Petentin als Unternehmerin im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Der Petent selbst könne dagegen nicht als Unternehmer angesehen werden. Er habe ebenfalls nicht als Ehegatte der Petentin versicherungsfrei gestellt werden können, da er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mit der Petentin verheiratet gewesen sei. Ein Partner einer freien Lebensgemeinschaft könne insofern auch nicht einem Ehegatten gleichgestellt werden.

Angesichts einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. März 2002 bat der Petitionsausschuss das Bundesversicherungsamt zu überprüfen, ob sich vor diesem Hintergrund eine andere Beurteilung des Sachverhaltes ergebe. Das Gericht hatte entschieden, dass keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung der alleinigen Grundstückseigentümerin hinsichtlich ihres damaligen Verlobten bzw. nunmehrigen Ehemannes bestehe, der bei der Fertigstellung des von dem Ehepaar inzwischen bewohnten Einfamilienhauses in Eigenarbeit Dachdecker-, Fliesen- und Malerarbeiten erbracht hatte, um die gemeinschaftlich einzugehende Darlehensschuld des von ihnen gemeinsam aufgenommenen Bankdarlehens zu verringern. Der Ehemann sei nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung, son-

dern eigenwirtschaftlich tätig geworden, sodass er hier als bzw. wie ein Unternehmer gehandelt habe.

Daraufhin teilte das BVA mit, dass die Berufsgenossenschaft aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles ihren Beitragsbescheid aufgehoben und im anhängigen Sozialgerichtsverfahren ein Anerkenntnis erklärt habe. Es werde nunmehr davon ausgegangen, dass die Petentin hinsichtlich der von ihrem jetzigen Ehemann durchgeführten gewerbsmäßigen Bauarbeiten nicht beitragspflichtig gewesen sei.

Somit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

2.8.6 Durchführung eines Spätaussiedlerverfahrens in Deutschland aufgrund besonderer Härte

Ein aus Litauen nach Deutschland eingereister Petent beschwerte sich darüber, dass die BfA seinen Antrag auf Altersrente abgelehnt habe. In der Begründung hieß es, dass er nicht zum Personenkreis gehöre, dem eine deutsche Rente gemäß § 1 Buchstabe a) des Fremdrentengesetzes (FRG) zusteht. Die Gewährung einer deutschen Rente käme nach Ansicht der BfA nur dann in Betracht, wenn er als Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sei.

Der Petent trug vor, dass ihm die deutsche Botschaft in Wilna als deutschem Staatsangehörigen ohne Weiteres einen deutschen Pass ausgestellt habe mit der Auskunft, er könne jederzeit nach Deutschland einreisen. Dass er von Litauen aus ein Aufnahmeverfahren als Spätaussiedler hätte betreiben müssen, habe er weder gewusst noch sei er hierüber von der deutschen Botschaft aufgeklärt worden. Eine Rückkehr nach Litauen zur Betreibung des Spätaussiedlerverfahrens sei ausgeschlossen, weil ihm die litauische Rente aberkannt wurde und ihm somit die Existenzgrundlage fehle.

In seiner Stellungnahme kam das Bundesministerium des Innern (BMI) zu dem Ergebnis, dass im Falle des Petenten keine Anhaltspunkte für eine besondere Härte vorlägen, die eine nachträgliche Durchführung des Spätaussiedlerverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen würden. Der Petent müsse deshalb nach Litauen zurückkehren. Eine mehrjährige Bearbeitungszeit des Antrages sei wahrscheinlich nicht zu vermeiden.

Dieser Argumentation schloss sich der Petitionsausschuss nicht an. In einem erweiterten Berichterstattergespräch erörterte der Ausschuss mit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMI das Anliegen des Petenten. Bei dieser Besprechung brachten die Vorsitzende und die Berichterstatter zum Ausdruck, dass ihrer Ansicht nach ein Härtefall vorläge. So müsse der Petent bei seiner Rückkehr nach Litauen unter dem Existenzminimum leben. Zudem sei der Petent bei der Einreise nach Deutschland gutgläubig gewesen. Er sei davon ausgegangen, mit der Erlangung des deutschen Staatsangehörigkeitsausweises alle Voraussetzungen erfüllt zu haben, um in Deutschland leben zu können. Eine bewusste Umgehung des langjährigen Anerkennungsverfahrens als Spätaussiedler könne ihm nicht unterstellt werden.

Die Vertreter des BMI sagten zu, dass das Bundesverwaltungsamt einen Härtefallantrag des Petenten im Sinne von § 27 Abs. 2 BVFG unter Berücksichtigung der Ansicht des

Petitionsausschusses prüfen werde. Der Petitionsausschuss hat nach dieser Zusage des BMI empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden sei.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit hat sich der Petitionsausschuss fortlaufend vom BMI unterrichten lassen. Mit der letztlich ausgesprochenen Anerkennung als Spätaussiedler hat der Petent die Voraussetzungen für eine Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung doch noch erfüllt. Somit ist seinem Anliegen entsprochen worden.

2.8.7 Rentenanspruch für einen Spätaussiedler

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass die Bundesknappschaft (Bkn) seinen Rentenanspruch nach fast siebenjähriger Bearbeitungszeit unter Berufung auf das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen abgelehnt hatte.

Zur Begründung hatte die Bkn angeführt, dass der deutschstämmige Petent, der 30 Jahre im polnischen Steinkohlebergbau untertage tätig gewesen, im Jahre 1993 aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und als Spätaussiedler anerkannt worden war, aufgrund fehlender Abmeldung in Polen keinen gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet habe. Daher sei gemäß Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 8. Dezember 1990 weiterhin das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975 anzuwenden. Danach habe aufgrund des weiteren Wohnsitzes des Petenten in Polen ausschließlich der polnische Versicherungsträger Rentenleistungen zu erbringen. Ansprüche gegenüber der deutschen Rentenversicherung seien hierdurch ausgeschlossen.

Das vom Petitionsausschuss aufgrund der Eingabe des Petenten um Prüfung gebetene BVA sah aufgrund des Vorbringens des Petenten weiteren Erörterungsbedarf mit dem Versicherungsträger. Im Verlauf des Petitionsverfahrens wurde schließlich festgestellt, dass sich der Petent am 2. August 1999 in Polen abgemeldet und seinen Wohnsitz nach Deutschland verlagert hatte. Die Bkn erkannte daraufhin dem Petenten mit Bescheid vom 18. Dezember 2001 für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 31. Juli 1999 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und mit Bescheid vom 20. Dezember 2001 die Regelaltersrente für die Zeit ab dem 1. August 1999 zu. Die Regelaltersrente wurde ab 1. Februar 2002 laufend gezahlt. Nach Befriedigung des vom Sozialamt geltend gemachten Erstattungsanspruches verblieb für den Petenten noch ein beachtlicher Nachzahlungsbetrag.

Die Überprüfung der Rentenbescheide durch das BVA führte zu einer Neufeststellung der Renten durch die Bkn und zu weiteren Nachzahlungsbeträgen sowie zu einem Zinsanspruch.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen.

2.8.8 Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Petentin beschwerte sich darüber, dass die BfA ihr die Zahlung einer durch Vergleich vor dem Landessozialgericht ab Juli 1995 zuerkannten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vorenthalte.

Die BfA hatte in einem Vergleich anerkannt, dass die Erwerbsunfähigkeit seit 1995 besteht und zugesichert, den Rentenanspruch der Petentin zu überprüfen.

Die BfA kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sich an die ab 1. Januar 1991 gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit anschließende Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt seien und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 18. Juli 2000 ab. Auch im anschließenden Widerspruchsverfahren wurde dem Begehren nicht entsprochen.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BVA kam bei der Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass anstelle der ab 1. Januar 1991 zuerkannten Rente wegen Berufsunfähigkeit Übergangsgeld zu zahlen gewesen wäre, das – bei entsprechendem Antrag der Petentin – rückwirkend zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine anschließende Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geführt hätte. Auf entsprechende Aufforderung durch das BVA hin klärte die BfA die Petentin über die Möglichkeit einer Antragspflichtversicherung und die dadurch mögliche Rentengewährung auf.

Nachdem die Petentin den erforderlichen Antrag gestellt hatte, bewilligte die BfA mit Bescheid vom 22. Mai 2002 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend ab März 1996. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird laufend seit dem 1. Juli 2002 gezahlt. Nach Abrechnung von Erstattungsansprüchen verblieb der Petentin eine Nachzahlung in Höhe von über 30 000 Euro. Darüber hinaus wurden ihr zustehende Zinsen überwiesen.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin auf Anregung der vom Petitionsausschuss eingeschalteten Aufsichtsbehörde entsprochen werden.

2.8.9 Waisenrente nach Ableistung des Zivildienstes

Ein Petent aus Niedersachsen wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die BfA ihm nach Ableistung des Zivildienstes seine Halbwaisenrente, die ihm seit 1985 zustand, unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage und unter Anrechnung seiner Unfallwaisenrente neu feststellte.

Er trug vor, dass sich das für ihn finanziell ungünstig auswirke und er sich dadurch gegenüber demjenigen benachteiligt fühle, der diesen Dienst nicht leisten müsse.

Der Petitionsausschuss bat das BMA um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten. Als zuständige Aufsichtsbehörde wurde auch das BVA eingeschaltet. Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass bei der Waisenrente weiterhin übergangsrechtlich altes Recht anzuwenden ist, wenn der Bezug der Waisenrente nur aufgrund der Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht unterbrochen war. Derjenige, der einen Dienst für das Gemeinwohl leiste und dadurch seine Ausbildung zwangsweise hinausschiebe, müsse davor geschützt werden, finanzielle Nachteile gegenüber demjenigen zu erleiden, der diesen Dienst nicht leisten müsse.

Die BfA hat daher die Halbwaisenrente des Petenten nach altem Recht behandelt und ihm den Nachzahlungsbetrag überwiesen. Dem Anliegen des Petenten wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

2.8.10 Anerkennung von Kindererziehungszeiten/ Berücksichtigung wegen Beratungsmangels

Ein Petent aus Thüringen wandte sich hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten an den Petitionsausschuss.

Er beanstandete, bei einem Beratungsgespräch zur Vorbereitung seiner Rentenantragstellung im Jahre 1996 von den Mitarbeitern der Auskunft- und Beratungsstelle der BfA nicht auf die Möglichkeit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten hingewiesen worden zu sein.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BVA teilte dem Petitionsausschuss mit, dass die BfA nach der durchgeführten Prüfung bei der Auskunft- und Beratungsstelle die Beanstandung des Petenten bestätigte.

Nachdem der Versicherungsträger den Beratungsmangel anerkannte, erklärte er sich auch bereit, die Altersrente des Petenten nach Rücklauf des entsprechenden Antrags unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten ab Rentenbeginn 1. August 1996 neu zu berechnen. Die erhöhten Rentenbeträge konnten allerdings nur für vier Jahre rückwirkend zahlbar gemacht werden.

Dennoch konnte dem Anliegen des Petenten damit aufgrund des Petitionsverfahrens weitgehend entsprochen werden.

2.8.11 Vereinfachung der Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers in einem Privathaushalt

Ein Petent kritisierte den bürokratischen Aufwand, den ihm die angekündigte Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger wegen der Beschäftigung einer Haushaltshilfe in seinem Privathaushalt verursachte.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die von den Rentenversicherungsträgern durchzuführende Betriebsprüfung insbesondere der Überprüfung der Arbeitgeber dient, ob sie die Beiträge zur Sozialversicherung in zutreffender Höhe abgeführt und die Meldungen richtig und vollständig erstattet haben.

Bei der Ankündigung der Betriebsprüfung ist dem Rentenversicherungsträger nicht bekannt, ob es sich – wie im Falle des Petenten – um einen Privathaushalt oder um einen anderen Arbeitgeber handelt.

Das um Stellungnahme gebetete BMA wandte sich an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Aufgrund des Petitionsverfahrens kam man überein, dass die Rentenversicherungsträger künftig eine deutliche Bemerkung in die Ankündigungsschreiben einer Betriebsprüfung aufnehmen, damit die Betriebsprüfung bei Beschäftigung in einem Privathaushalt auf das Ausfüllen eines verkürzten Fragebogens reduziert wird.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

2.8.12 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ein Petent beanstandete, dass die BfA seinen Antrag auf eine behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung abgelehnt und sich auch noch nicht zu dem hiergegen eingelegten Widerspruch geäußert habe.

Aufgrund seiner Behinderung benötige er einen ergonomischen Arbeitsstuhl und einen höhenverstellbaren Schreibtisch. Diese behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung werde vom Arbeitgeber nicht übernommen. Sollte es aufgrund der Behinderung zu längeren Krankheitszeiten kommen, wäre seine berufliche Wiedereingliederung gefährdet.

Der Versicherungsträger lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. Februar 2002 ab, weil durch das vorerst bis zum 31. Dezember 2001 befristete Arbeitsverhältnis keine dauerhafte Wiedereingliederung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI erreicht werde. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Widerspruch und begründete diesen damit, dass sein Arbeitsverhältnis bis zum 30. April 2004 verlängert worden sei.

Aufgrund der Petition und auf Anregung der vom Petitionsausschuss eingeschalteten Aufsichtsbehörde überprüfte die BfA den Antrag erneut und informierte den Petenten mit Bescheid vom 14. August 2002 darüber, dass sie die Kosten für einen orthopädischen Bürostuhl sowie für einen höhenverstellbaren Schreibtisch übernehmen werde und bat um Übersendung der Kostenvorschläge.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.8.13 Anerkennung der Beschäftigungszeiten von Beziehern von Blinden- und Sonderpflegegeld als Pflichtbeitrags- zeiten bei der Rentenberechnung

Ein Petent aus Sachsen-Anhalt beehrte eine Rechtsänderung zugunsten der Bewertung von Beschäftigungszeiten von Beziehern von Blinden- und Sonderpflegegeld bei der Rentenberechnung.

Hierzu trug der Petent vor, dass er von Geburt an körperlich schwerstbehindert sei. Als Empfänger von Sonderpflegegeld sei er ab 1. Mai 1976 Invalidenrentner geworden und dabei nach dem Recht der ehemaligen DDR während der Berufstätigkeit pflichtversichert gewesen, ohne eigene Beiträge zahlen zu müssen. Diese Beitragsbefreiung habe den Charakter eines Nachteilsausgleichs für zusätzliche Aufwendungen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Berufstätigkeit gehabt.

Mit der Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) in der ehemaligen DDR am 1. März 1971 sei er dieser beigetreten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wolle nun bei seiner Rentenberechnung nur die Zeiten der Entrichtung von Beiträgen im Rahmen der FZR, und zwar abzüglich des Arbeitseinkommens von 600 Mark, rentenwirksam berücksichtigen. Dies könne er nicht verstehen, weil die Beitragsbefreiung bis zum Arbeitsverdienst von 600 Mark „staatlich verordnet“ und damit von ihm nicht beeinflussbar gewesen sei. Für die Zeit vom 1. Mai 1976 bis 31. Dezember 1991 summiere sich hierdurch ein Rentenverlust von rund 300 DM je Monat, den er nicht hinnehmen könne.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung legte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss dar, dass eine besondere Nachversicherung für den betroffenen Personenkreis durch Ergänzung des § 233a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wie sie in einem am 18. Mai 2001 vom Deutschen Bundestag abgelehnten Antrag der Fraktion

der PDS (Bundestagsdrucksache 14/4041) gefordert worden sei, nicht in Betracht komme, weil dies eine Nachentrichtung von Beiträgen durch den früheren Arbeitgeber voraussetzen würde; eine solche Nachentrichtungsverpflichtung wäre rechtlich nicht durchzusetzen. Unabhängig hiervon prüfe die Bundesregierung aber gegenwärtig Möglichkeiten für eine sachgerechtere Lösung des Problems.

In seiner Beschlussempfehlung erklärte der Petitionsausschuss, dass er hier Handlungsbedarf sehe, weil es sozialpolitisch in hohem Maße unbefriedigend sei, wenn Behinderten, die im Wege eines staatlich verordneten Nachteilsausgleichs von der Zahlung eigener Beiträge für ihre Berufstätigkeit befreit, trotzdem aber während dieser Berufstätigkeit pflichtversichert gewesen seien, heute diese Nichtzahlung von Beiträgen als Hinderungsgrund für die rentenwirksame Anrechnung der bis zu 600 Mark je Monat erzielten Arbeitsverdienste entgegengehalten werde. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Außerdem empfahl der Ausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet erschien. Der Deutsche Bundestag ist diesen Empfehlungen gefolgt.

Das BMA berichtete daraufhin, dass der Deutsche Bundestag am 25. April 2002 den in einer fraktionsübergreifenden Gesetzesinitiative eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Getto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet habe. Artikel 2 des Gesetzesbeschlusses sehe vor, dass für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten oder Blinden- und Sonderpflegegeld bei der Rentenberechnung die Beschäftigungszeiten vor Erreichen der Altersgrenze als Pflichtbeitragszeiten anerkannt werden. Damit würden Nachteile, die sich aus der besonderen Beitragsfreiheit nach dem Recht der ehemaligen DDR ergeben hätten, bei der Berechnung von Folgerenten nach dem SGB VI beseitigt. Die höheren Folgerenten könnten rückwirkend ab 1. September 2001 gezahlt werden. Das Gesetz ist am 27. Juni 2002 verkündet worden (BGBl. I S. 2074). Dem in der Petition vorgetragenen Anliegen ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.8.14 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die BfA ihren Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung abschlägig beschieden hatte. Sie trug vor, als Begründung sei vom Versicherungsträger darauf hingewiesen worden, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente nicht vorlägen. Da sich ihr Gesundheitszustand aufgrund ihrer Krebserkrankung kontinuierlich verschlechtere, bedeute dies, dass ihr nach Ablauf des Krankengeldes nur der Weg zum Sozialamt bleibe.

Der Petitionsausschuss bat das BVA zu dem Anliegen der Petentin um Stellungnahme. Die Aufsichtsbehörde teilte dem Petitionsausschuss als Ergebnis ihrer Überprüfung mit, dass aufgrund ihres Ersuchens das BVA im Rahmen des Petitionsverfahrens und nach nochmaliger Prüfung der Ange-

legenheit durch den beratungsärztlichen Dienst der BfA nunmehr ein anderer Leistungsfall festgestellt worden sei und damit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente erfüllt seien.

Die BfA bewilligte der Petentin rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und erteilte einen entsprechenden Bescheid. Aufgrund der Einschaltung des Petitionsausschusses konnte somit dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.9 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Arbeitsverwaltung) (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Die zu diesem Teil des Geschäftsbereichs des früheren BMA eingegangenen zahlreichen Eingaben zeigen deutlich, dass die Arbeitslosigkeit nach wie vor ein zentrales gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem ist.

Wiederholt wurde kritisiert, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Job-AQTIV-Gesetz enthalte neben guten Ansätzen auch wesentliche Verschlechterungen für Arbeitslose, die sich auf den sozialen Frieden auswirken würden. So wurde bemängelt, dass ab dem Jahr 2003 die wiederholte Förderung in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn seit der letzten Förderung noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dieser Kritik konnte sich der Petitionsausschuss allerdings nicht anschließen. Die Regelung soll so genannte Förderketten, bei denen immer wieder dieselben Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahmen zugewiesen werden, ausschließen, damit möglichst vielen unterschiedlichen Personen Gelegenheit geboten wird, eine zumindest befristete Beschäftigung aufnehmen zu können.

Ebenfalls nicht beanstanden konnte der Petitionsausschuss, dass der Gesetzgeber im Job-AQTIV-Gesetz die Regelungen zur Sperrzeit bei Arbeitsablehnung ausweitete. Eine Sperrzeit tritt nunmehr auch dann ein, wenn der Arbeitslose im Vorfeld der Arbeitsaufnahme durch sein Verhalten die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert.

Häufig wurden auch Beschwerden über fehlerhafte Berechnungen von Lohnersatzleistungen vorgetragen. Hier konnte in Einzelfällen durch die vom Petitionsausschuss veranlasste Überprüfung der Leistungsbescheide abgeholfen werden.

Aus zahlreichen Eingaben ging zudem hervor, dass die Eingliederung älterer Arbeitnehmer und die Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes für Jugendliche infolge der schwächelnden Konjunktur nach wie vor Probleme aufweist. Angesichts dieser wenig zufriedenstellenden Entwicklung unterstützte der Petitionsausschuss deshalb nachhaltig alle Überlegungen, hier über die bereits getroffenen gesetzlichen Maßnahmen hinaus nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.9.1 Zurückgeforderte Lohnersatzleistungen erstatten

Ein Arbeitsamt in Niedersachsen hatte von einem Petenten die während der Teilnahme an einer nicht genehmigten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme gezahlten Lohnersatz-

leistungen einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert. Das Arbeitsamt begründete seine Entscheidung damit, dass der Petent für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stand und es damit an einer wesentlichen Anspruchsvoraussetzung fehle.

Der Petent wandte ein, für ihn habe sich kurzfristig die Möglichkeit zur Kursteilnahme ergeben. Ihm sei vollkommen unverständlich, dass wegen seiner Teilnahme an einer sinnvollen Weiterbildungsmaßnahme der Leistungsanspruch gekürzt worden sei, zumal er während der Kursteilnahme jederzeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden habe.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wurde am Beispiel dieser Petition deutlich, dass die enge Auslegung des Begriffs „Verfügbarkeit“ nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen führt. Die von dem Petenten besuchte Weiterbildungsstätte befand sich in unmittelbarer Nähe zu seiner Wohnung. Er war somit auch während der Weiterbildungsmaßnahme jederzeit für das Arbeitsamt postalisch erreichbar. Außerdem hatte er ausdrücklich versichert, die Maßnahme bei Bedarf sofort zu unterbrechen. Damit stand er nach Auffassung des Petitionsausschusses permanent für Vermittlungsangebote zur Verfügung.

Auffällig war, dass dem Petenten während des Datenverarbeitungskurses gar kein Arbeitsangebot unterbreitet worden war und er somit auch nicht vor die Wahl gestellt war, sich für die Weiterführung des Kurses oder für die Annahme des Angebotes zu entscheiden. Die Zusicherung des Petenten, dass er die Maßnahme bei einem Vermittlungsangebot sofort unterbrochen hätte, war deshalb für den Petitionsausschuss plausibel.

Mit seiner Teilnahme an dem EDV-Kurs hatte der Petent eindeutig Eigeninitiative gezeigt, wie sie bereits im Job-AQTIV-Gesetz gefordert wird. Der Nutzen dieser Maßnahme wurde auch dadurch belegt, dass es dem Petenten aufgrund seiner Eigeninitiative gelungen war, nach sechs Monaten einen Arbeitsplatz zu finden. Damit hatte er nicht nur die Qualität des von ihm besuchten Kurses unter Beweis gestellt, sondern auch nachgewiesen, dass er ein vitales Interesse daran hatte, die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss deshalb der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach einem Weg zu suchen, dem Petenten die für den Zeitraum der Kursteilnahme zurückgeforderten Lohnersatzleistungen zu erstatten. Der Forderung des Petenten, ihm auch die Lehrgangskosten aus Mitteln der Arbeitsverwaltung zu gewähren, entsprach der Petitionsausschuss allerdings nicht, da der Petent sich vor Beginn der Maßnahme weder diesbezüglich beraten lassen, noch eine Teilnahmegenehmigung eingeholt hatte.

2.9.2 Verzicht auf die Rückforderung von Arbeitslosengeld und von Beiträgen zur Krankenversicherung

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, weil das Arbeitsamt von ihr Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung zurückforderte. Das Arbeitsamt begründete dies damit, dass die Petentin

wegen der verspäteten Meldung ihres Umzuges und der damit im Zusammenhang stehenden Erteilung eines Postnachsendauftrages dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung gestanden habe. Das sei aber eine wesentliche Voraussetzung für die Zahlung des Arbeitslosengeldes gewesen.

Die Petentin hielt dem entgegen, sie habe, um Schwierigkeiten bei der Umschulung ihrer Kinder vorzubeugen, das Arbeitsamt rechtzeitig über ihren beabsichtigten Umzug und die infolge ihrer Erkrankung eingetretene Verzögerung unterrichtet. Den Postnachsendauftrag habe sie nur wegen der von ihr erwarteten Gerichtspost gestellt. Dies sei ausschließlich auf Anraten der Post noch vor ihrem Umzug geschehen, weil diese unter Hinweis auf einen Poststreik Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrages nicht habe auszu-schließen können. Sie habe nicht damit rechnen können, dass die Post diesen Auftrag entgegen ihrem Hinweis dann doch unverzüglich ausgeführt habe.

Vor diesem Hintergrund waren für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Petentin die ihr nach dem Arbeitsförderungsrecht obliegenden Meldepflichten grob fahrlässig verletzt hätte. Die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung des Arbeitsamtes wäre entbehrlich gewesen, wenn die Mitarbeiterinnen des Arbeitsamtes den beabsichtigten Umzug ordnungsgemäß schriftlich festgehalten und die Petentin über ihre Meldepflichten nochmals eingehend belehrt hätten.

Der Petitionsausschuss bat deshalb die Bundesregierung auf die weitere Geltendmachung der Rückforderung aus Billigkeitsgründen zu verzichten. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zuzuleiten, mit der Bitte, hier nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.9.3 Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln zur Durchführung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)

Die Gesamtabrechnung eines im Rahmen eines ABM-geförderten Neubaus einer Zweifelder-Sporthalle für Schulsport war Gegenstand einer Petition.

Der Petent, ein ehrenamtlich tätiger Stadtrat, beanstandete, dass das Arbeitsamt von der Gemeinde Fördermittel in Höhe von 866 440 DM zurückforderte. Zu der Rückforderung war es gekommen, weil die Gemeinde einen Zuschuss des Landkreises zum Neubau der Sporthalle in Höhe von 1,2 Mio. DM zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Arbeitsamt erwähnt hatte. Der Petent trug vor, die Rückzahlung der Mittel stelle für die Gemeinde eine unbillige finanzielle Härte dar und könne nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommunalaufsicht mit einer erneuten Kreditaufnahme realisiert werden.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses kam das BMA zu dem Ergebnis, dass die Anrechnung des Baukostenzuschusses des Landkreises im Rahmen der Gesamtabrechnung nicht begründet war. Der Maßnahmeträger hatte die Mittel des Landkreises von Beginn der Baumaßnahme an bei der Finanzierung der Maßnahme berücksichtigt und eingeplant, um die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Dem Träger war allenfalls insofern ein formaler Fehler vorzuwerfen, als er bei der Gesamtabrechnung Drittmittel als solche deklariert, jedoch im Antrag unter Eigenmittel subsumiert hatte.

Diese Tatsache rechtfertigte jedoch nicht die eingeleitete Rückforderung.

Das BMA wies daraufhin das Arbeitsamt über das zuständige Landesarbeitsamt an, die Gemeinde, die zum dargestellten Förderfall bereits ein Klageverfahren eingeleitet hatte, klaglos zu stellen. Dem Anliegen wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.9.4 Fehlverhalten von Arbeitslosen wirksam sanktionieren

Ein Petent beklagte Schäden, die der Gesellschaft und der Solidargemeinschaft durch den Missbrauch von Leistungen der Arbeitslosenversicherung entstünden. Er forderte deshalb, für das Fehlverhalten von Arbeitslosen wirksamere Sanktionen vorzusehen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Leistungsmissbrauch beim Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld bereits als Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 26 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit einer hohen Geldbuße geahndet wird. Den Beschuldigten steht in dem Bußgeldverfahren ein Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Ferner gibt es die Regelungen zur Sperrzeit, die allerdings keinen am individuellen Verschuldensmaßstab zu bemessenden Strafcharakter haben, sondern der finanziellen Risikobegrenzung gegenüber der Versicherungsgemeinschaft dienen.

Das BMA bestätigte in einer vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme, dass sich die Verfolgung von Leistungsmissbrauch unbefriedigend entwickelt habe, weil bei Aufdeckung der Tätigkeiten von Leistungsempfängern ein Bußgeld nur bei einer Überzahlung verhängt werde, obwohl der Tatbestand des § 404 Abs. 2 Nr. 6 SGB III den Eintritt eines Schadens nicht voraussetze.

Die Bundesanstalt für Arbeit nahm die Petition deshalb zum Anlass, diese Praxis zu überprüfen. Durch eine Änderung ihrer Dienstanweisungen im Bußgeldverfahren stellte sie sicher, dass Leistungsempfänger, die ihre Tätigkeit nicht anzeigen und diese im Rahmen einer Prüfung aufgedeckt wird, generell verfolgt werden. Auf diese Weise ist in Fällen, in denen keine betrügerische Straftat nach § 263 StGB vorliegt, eine Ahndung wie bei einer Überzahlung bis zu 150 Euro möglich.

Damit entsprach die Bundesanstalt für Arbeit dem mit der Petition verfolgten Anliegen.

2.9.5 Bemessung des Arbeitslosengeldes nach einem Steuerklassenwechsel

Ein Petent begehrte die Gewährung von Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung der für ihn günstigeren Steuerklasse IV.

Er gab an, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt, sondern lediglich eine lohnsteuerfreie Leistung in Form von Überbrückungsgeld erhalten zu haben. Aus diesem Grunde habe das Arbeitsamt seinen Wechsel in die Steuerklasse V für zweckmäßig angesehen, weil allein seine Ehefrau steuerpflichtiges Arbeitsentgelt als Arbeitnehmerin erziele.

Der Petitionsausschuss holte zur Klärung des Sachverhalts Stellungnahmen des BMA und der BA ein.

Er stellte fest, dass ein Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten immer dann zu berücksichtigen ist, wenn er objektiv geboten ist. Bei dieser Prüfung bleibt Lohnausfall unberücksichtigt, wenn er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Steuerklassenwechsels einen Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung begründet.

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit eines Steuerklassenwechsels erfolgt auf der Grundlage der erzielten Arbeitslöhne der Ehegatten. Ob danach der Beibehalt der Steuerklassenkombination auch bei veränderter Einkommenssituation (hier nach Wegfall des steuerfreien Unterhaltsgeldes und mit dem Bezug von Arbeitslosengeld) noch zweckmäßig ist, wird vom Arbeitsamt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag geprüft.

Der Petent hätte somit nach Aufgabe seiner selbstständigen Tätigkeit mit einem Wechsel der Steuerklassenkombination von V/III nach IV/IV die Zahlung eines höheren Arbeitslosengeldes durchaus erreichen können, wenn er dies beantragt hätte.

Er hatte davon jedoch abgesehen und stattdessen gegen die Bemessung seines Arbeitslosengeldes Widerspruch erhoben.

Für den Petitionsausschuss war nicht nachvollziehbar, weshalb das Arbeitsamt den Petenten im Rahmen der Entscheidung über den Widerspruch nicht auf die Möglichkeit des Steuerklassenwechsels hinwies.

Dadurch war dem Petenten vor dem Hintergrund, dass Lohnersatzleistungen nach § 32b Einkommensteuergesetz dem Progressionsvorbehalt unterliegen und damit zu einer erhöhten Steuerschuld der gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagten Eheleute führen, ein nicht unerheblicher Schaden entstanden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Mitarbeiter des Arbeitsamtes der ihnen nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Beratungspflicht nicht im gebotenen Umfang nachgekommen waren und damit eine Amtspflichtverletzung begangen hatten. Er vertrat die Auffassung, dass deshalb dem Petenten nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz ein Anspruch auf Schadensersatz zustehe.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe geboten war.

In der Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluss teilte das BMA mit, dass sich die Bundesanstalt für Arbeit den Feststellungen des Petitionsausschusses anschließe, die Höhe des Schadens feststellen und das zuständige Arbeitsamt zur Begleichung auffordern werde.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Mit 423 Eingaben im Berichtsjahr gegenüber 363 Eingaben im Vorjahr war eine spürbare Zunahme zu verzeichnen.

Den seit Jahren unveränderten Schwerpunkt der Eingaben bildeten wiederum Petitionen von Soldaten und zivilen Mitarbeitern, denen es um die Lösung von Personalproblemen ging. Es dominierten dabei die Themengruppen „Einberu-

fung zum Grundwehrdienst“, „Förderung und Beförderung“ sowie „Versetzung“.

Aber auch Beurteilungen und die sich daran anschließende längerfristige persönliche Personalplanung wurden angesprochen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes zur Umstrukturierung der Bundeswehr gab es zahlreiche Eingaben zur Versetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Umsetzung dieses Konzeptes berührte aber auch andere Themenbereiche. Erwähnt werden müssen in diesem Zusammenhang vor allem Eingaben zur Schließung von Standorten, bei denen die damit einhergehenden wirtschaftlichen Aspekte für das Umfeld der Bundeswehr eine nicht unerhebliche Rolle spielten.

Neben Beschwerden über die Tauglichkeit stand bei den Eingaben Wehrpflichtiger überwiegend die Frage im Vordergrund, wie der Wehrdienst mit dem Studium, der beruflichen Ausbildung bzw. einer Berufsausübung – vor dem Hintergrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt – sinnvoll koordiniert werden könne.

Schließlich seien noch Eingaben zum Thema „Lärm“ besonders erwähnt, wobei es sich dabei nicht nur um Petitionen zur Fluglärmbelastung in allen ihren Ausprägungen handelte, sondern auch Belastungen der Bevölkerung durch den Übungsbetrieb auf Standort- und Truppenübungsplätzen einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs angesprochen wurden.

2.10.1 Wiedergutmachung für ehemaligen Berufssoldaten

Zu einem – vorläufig – positiven Abschluss gebracht werden konnte die Eingabe eines im Ruhestand befindlichen ehemaligen Berufsoffiziers der Bundeswehr, der um eine erneute Verwendung nachgesucht hatte. Der Offizier war vor ca. 20 Jahren aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand versetzt worden. Hintergrund seiner gesundheitlichen Probleme war, dass sich der Offizier, nachdem er seine homosexuelle Veranlagung offen gelegt hatte, den „Trümmern seiner Karriere“ gegenüber sah, da er nach damaliger – auch gerichtlich bestätigter – Auffassung als Homosexueller nur eingeschränkt verwendungsfähig und von der weiteren Förderung bzw. Beförderung ausgeschlossen war. Damit war sein bis dahin sehr erfolgreicher militärischer Werdegang de facto beendet.

Zwar hatte der Petitionsausschuss zu akzeptieren, dass die Versetzung des Petenten in den Ruhestand rechtlich nicht zu beanstanden war. Er hat sich aber gleichzeitig die Frage gestellt und sie im Ergebnis auch bejaht, ob der Petent nicht Opfer der Anfang der 80er-Jahre noch herrschenden Auffassung über Homosexualität geworden ist. Hieran schloss sich die dringende Bitte des Ausschusses an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) an, Mittel und Wege zu finden, den früheren Soldaten zwar nicht im Rechtssinne zu rehabilitieren, ihm aber im nicht technischen Sinne eine Wiedergutmachung in Form einer erneuten Beschäftigung wiederfahren zu lassen. Mit dieser Maßgabe wurde die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen. In einem ergänzend mit der parlamentarischen Staatssekretärin beim BMVg geführten Gespräch eröffnete diese mehrere Möglichkeiten einer Beschäftigung für den Petenten. Dieses

Ergebnis wurde vom Ausschuss als außerordentlich positiv bewertet. Dabei ist selbstverständlich, dass sich der Petent dem normalen Bewerbungsverfahren stellen muss. Es ist ihm aber auf diese Weise zumindest die Möglichkeit eröffnet, in gewisser Weise an seine sehr engagierte frühere Verwendung als Soldat anzuknüpfen. Insgesamt bleibt jedoch noch abzuwarten, ob es letztlich auch tatsächlich zu einer Beschäftigung kommen wird. Der Ausschuss wird sich hierüber zu gegebener Zeit berichten lassen.

2.10.2 Unterhaltssicherung bei Wehrübenden mit mehr als drei Kindern

Der Petent, Vater von zehn Kindern, leistete eine Freiwillige Wehrübung ab und erhielt neben dem Wehrsold Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Allerdings musste er dabei feststellen, dass ihm die gleichen Leistungen gezahlt wurden wie Wehrübenden mit nur drei Kindern.

Er war deshalb der Auffassung, das Gesetz müsse angepasst werden.

Im Rahmen seiner Überprüfungen konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass es sich lediglich um eine nicht korrekte Anwendung des Gesetzes handelte.

Im Rahmen seiner Stellungnahme stellte das Bundesministerium der Verteidigung klar, dass dem Petenten über die gewährten Mindestleistungen hinaus ein so genannter Härteausgleich zu gewähren sei, mit dem der hohen Kinderzahl durch entsprechende finanzielle Unterstützung Rechnung getragen wird.

Die Petition konnte damit positiv abgeschlossen werden.

2.10.3 Familienfreundliche Versetzung der Ehefrau eines Soldaten

Ein Berufssoldat wurde zum Dezember 2001 aus dienstlichen Gründen, ohne dass sich für ihn damit unmittelbare Vorteile verbänden, von München nach Idar-Oberstein an die dortige Truppschule versetzt.

Zeitgleich bemühte sich seine Ehefrau, die bei der Standortverwaltung (StOV) München beschäftigt war, ebenfalls um eine Versetzung zur StOV Idar-Oberstein.

Zunächst gab es auch berechtigte Hoffnungen, die sich jedoch zerschlugen, da ein zur Verfügung stehender Dienstposten im Wege eines gerichtlichen Vergleichs für eine andere Beschäftigte, die sich im Personalüberhang befand, angeboten werden musste.

Um auf lange Zeit ein Getrenntleben der Eheleute zu vermeiden, wären nur Lösungen möglich gewesen, die erhebliche Nachteile für die Ehefrau des Petenten gebracht hätten:

- Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge,
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Ehefrau.

Dadurch, dass sich der Petent in dieser Situation an den Petitionsausschuss gewandt hatte, konnte doch noch eine für das Ehepaar zufrieden stellende Lösung erreicht werden. Zwar kam eine Versetzung der Ehefrau nach Idar-Oberstein nach wie vor nicht in Betracht, aber sie konnte am 2. April 2002 in einem nur wenige Kilometer entfernten Fernmeldezentrum eine – bezogen auf ihre frühere Verwendung tarifgleiche – Halbtagsbeschäftigung als Bürokraft antreten.

Dem Anliegen der Petition konnte damit weitgehend entsprochen werden.

2.10.4 Freistellung zur Sicherung des Familienbetriebes

Ein 24-jähriger Wehrpflichtiger Geschäftsführer einer Tankstelle sowie eines Taxi- und Mietwagenunternehmens – beides als Familienbetrieb geführt – bat erneut von seiner Einberufung zum Grundwehrdienst abzusehen, da sonst die Existenz des Betriebes gefährdet sei.

Zur Begründung wies er zum einen auf die schwierige familiäre Situation hin: Sein Vater sei schwer pflegebedürftig, seine Mutter ebenfalls gesundheitlich beeinträchtigt.

Zum anderen machte er geltend, dass er aufgrund gesetzlicher Vorgaben vor wenigen Jahren die Tankstelle für ca. 600 000 DM habe umbauen müssen.

Damit sei er für zehn Jahre im Geschäft unabhkömmlich.

Das Bundesministerium der Verteidigung wies in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, dass der Petent nach seiner Musterung bereits zweimal wegen Unentbehrlichkeit im elterlichen Betrieb vom Wehrdienst zurückgestellt worden sei.

Angesichts der Tatsache, dass der Petent wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern den Betrieb nunmehr sogar als verantwortlicher Geschäftsführer leite und damit im jetzt eigenen Betrieb unentbehrlich sei, habe man sich zu einer – de facto – dauerhaften Freistellung entschlossen, um die Existenz des Betriebes nicht zu gefährden.

Die Intervention des Petitionsausschusses hat damit dazu beigetragen, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und die Existenz des Betriebes zu sichern.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Berichtsjahr gingen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 135 Eingaben ein.

Rückläufig war die Zahl der Petitionen zum Zivildienst. Hierzu erfolgten 2002 nur noch 25 Eingaben, von denen im Berichtsjahr acht Fälle mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnten.

Die weiteren Eingaben befassten sich schwerpunktmäßig mit der Familienpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe. Der Petitionsausschuss beriet 2002 auch mehrere – teilweise schon im Vorjahr eingegangene – Eingaben, die das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten betrafen.

2.11.1 Zurückstellung eines Mitarbeiters vom Zivildienst

Eine Petentin, die eine Gebäudereinigungsfirma betreibt, wandte sich an den Petitionsausschuss und bat, ihren Mitarbeiter vom Zivildienst zurückzustellen.

Sie trug vor, dass ihr Ehemann aus gesundheitlichen Gründen im Unternehmen nur sehr begrenzt einsetzbar sei und die Einberufung ihres Mitarbeiters zum Zivildienst den Betrieb in eine äußerst schwierige Lage bringe und sowohl für

das Unternehmen als auch aufgrund der persönlichen Situation ihres Mitarbeiters eine besondere Härte darstelle.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme ersuchte BMFSFJ teilte nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung aller Lebensumstände mit, dass in dem Einzelfall von einer Heranziehung zum Zivildienst abgesehen werden könne. Eine entsprechende Mitteilung durch das Bundesamt für den Zivildienst sei nunmehr erfolgt.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin und ihres Mitarbeiters aufgrund der Anrufung des Petitionsausschusses entsprochen.

2.11.2 Verlängerung der Elternzeit

Eine Petentin aus Saarbrücken wandte sich an den Ausschuss, weil sie Schwierigkeiten in der Abstimmung zwischen der dreijährigen Elternzeit und dem Angebot an Kindergartenplätzen hatte. Trotz intensiver Bemühungen habe sie für das Jahr 2002 keinen Kindergartenplatz finden können. Die Situation spitze sich zu, da ihr Mutterschaftsurlaub im Dezember 2002 auslaufe und sie dann wieder arbeiten müsse. Sie fordere den Gesetzgeber auf, bei der Bemessung der Elternzeit zu berücksichtigen, ob am dritten Geburtstag des Kindes tatsächlich ein Kindergartenplatz vorhanden sei. Anderenfalls müsse die Elternzeit entsprechend verlängert werden.

Der Petitionsausschuss legte die Eingabe dem zuständigen Landtag zur Prüfung vor. Er sollte prüfen, ob der Petentin bei der Suche nach einem Kindergartenplatz geholfen werden könne. Hinsichtlich des gesetzgeberischen Anliegens wurde die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Stellungnahme zugeleitet. Das Ministerium wies darauf hin, dass mit der Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes seit dem 1. Januar 2001 die neue Elternzeit bereits wesentlich flexibler ausgestaltet worden sei als der alte Erziehungsurlaub. Gleichwohl betrage die Elternzeit nach wie vor maximal drei Jahre für ein Kind. Das Ministerium teilte mit, es werde den Vorschlag der Petentin bei einer Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes bedenken. Wegen der aufgezeigten Probleme beim Wechsel in den Kindergarten könne eine Ausweitung der Elternzeit erwogen werden.

Mit dieser aufgrund der Petition in Aussicht gestellten Gesetzesänderung wird dem gesetzgeberischen Anliegen der Petentin entsprochen.

2.11.3 Forderung nach Schaffung eines Bundesseniorengesetzes

Ein Petent beehrte die Einführung eines Bundesseniorengesetzes. Er vertrat die Auffassung, dass angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung die gesellschaftspolitischen Teilhabemöglichkeiten der älteren Generation auf Bundesebene gesetzlich verankert werden müssten. Außerdem bat er darum, dass seine Organisation vom BMFSFJ in die Gesetzesvorbereitungen einbezogen werde.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses in dieser Sache ergaben, dass im BMFSFJ bereits Vorarbeiten zu einem Gesetz mit dem Arbeitstitel „Altenhilfestrukturengesetz“ aufgenommen worden sind. Darin soll neben dem vom Petenten angesprochenen Bereich der politischen Partizipation auch

der Bereich Altenhilfestruktur geregelt werden. Der Diskussionsentwurf soll in der 15. Wahlperiode eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe dem BMFSFJ als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Bundesregierung die Petition bei der Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung einbezieht.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit (jetzt: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung)

Im Gesundheitsbereich blieb die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Einen Schwerpunkt der Eingaben bildeten auch in diesem Jahr die Beschwerden gegen ablehnende Leistungsentscheidungen der Krankenkassen, so z. B. wegen der Ablehnung von stationären Rehabilitationsmaßnahmen oder von Krankengeld.

Zahlreiche Eingaben betrafen die Krankenversicherung der Rentner. Obwohl seit dem 1. April 2002 die hierfür erforderliche Vorversicherungszeit auch durch Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse erfüllt werden kann, scheidet häufig eine Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner. Ursache hierfür ist immer wieder, dass die Petenten über größere Zeiträume im Ausland beschäftigt waren und etwaige dortige Beitragszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland nicht berücksichtigt werden können.

Mehrere Petentinnen und Petenten kritisierten die politischen Bemühungen in Sachen „Behandlung des Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndroms“ und forderten eine Verbesserung der Behandlungskapazitäten. Der Ausschuss unterstützte dieses Anliegen und begrüßte die Bemühungen des BMGS um eine weitere Erforschung der Erkrankung und deren Behandlungsmethoden.

Vielen Petenten ging es um die Verabschiedung eines Patientenschutzgesetzes bei ärztlichen Kunstfehlern. Der Ausschuss unterstützte die Bestrebungen, die Rechte der Patienten einheitlich und übersichtlich zu regeln. Nach Auffassung des Ausschusses würde eine umfassende Regelung zur Rechtssicherheit aller Beteiligten beitragen. Daher empfahl er die Überweisung an die Bundesregierung – dem BMGS – als Material zur Einbeziehung in die Erwägungen bei zukünftiger Gesetzgebung.

Ein weiteres Thema, mit dem sich der Ausschuss aufgrund zahlreicher Eingaben befasste, war die Forderung nach Schaffung eines Nichtraucherschutzgesetzes. Zur Unterstützung dieser Bemühungen empfahl der Ausschuss nicht nur die Überweisung an die Bundesregierung – dem BMGS – als Material zur Vorbereitung einer Gesetzesänderung, sondern auch an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da diese Forderung als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Zum Jahresende 2002 erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben, die sich gegen die geplanten Neuregelungen im Arzneimittelsektor im Rahmen des Beitragssicherungsgesetzes wandten. Viele Apotheker verlangten unter Hinweis auf die erwarteten drastischen Verdienstkürzungen eine Rücknahme des Gesetzes hinsichtlich der Einführung bzw. der Erhöhung bestehender Apothekerrabatte. Außer-

dem wandte sich eine große Anzahl von Eltern behinderter Kinder und Erwachsener mit Behinderungen gegen die Einführung der so genannten Fallpauschalen.

2.12.1 Beitragseinstufung von Wandergesellen

Ein wandernder Steinmetzgeselle bei den Freiheitsbrüdern wandte sich an den Ausschuss und trug vor, dass bisher einige Krankenkassen die freiwillige Mitgliedschaft für Wandergesellen zum studentischen Beitrag ermöglicht hätten. Nunmehr würden die Wandergesellen als freiwillige Mitglieder einen Mindestbeitrag leisten müssen, obwohl sie in den drei Jahren als Wandergeselle nahezu mittellos seien. Studenten hingegen dürften wöchentlich 19 Stunden arbeiten, ohne die wesentlich günstigere Einstufung zu verlieren. Die Regelung gefährde eine der ältesten tradierten Aus- und Weiterbildungsformen.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass für Wandergesellen nur während der Zeit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit Versicherungspflicht besteht. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Wanderschaft gehört aber das häufige Wechseln der Beschäftigungsverhältnisse. Dadurch ergeben sich Zeiträume zwischen den Beschäftigungsverhältnissen. In dieser Zeit verfügen die Wandergesellen über keinerlei Einkünfte. Die Krankenkassen bieten regelmäßig die Möglichkeit, für die beschäftigungslosen Zeiträume eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Dabei ist der Mindestbeitrag zu leisten. Studenten hingegen haben einen weit aus geringeren Beitrag zu leisten. Der Ausschuss war der Ansicht, dass Wandergesellen, die sich ebenfalls noch in der Aus- und Weiterbildung befinden, Studenten gleichzusetzen seien. Die Erhebung eines Mindestbeitrages sei geeignet, junge Gesellen von ihrem Entschluss, auf Wanderschaft zu gehen, abzuhalten. Daher hielt der Ausschuss es für notwendig, in das Krankenversicherungsrecht für Wandergesellen eine entsprechende Vorschrift wie für Studenten aufzunehmen. Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.12.2 Rückerstattung verauslagter Pflegekosten

Ein Petent aus Niedersachsen wandte sich an den Ausschuss und trug vor, dass seine Ehefrau seit einem Schlaganfall und Gehirnbluten behindert sei. Da er in Vollzeit berufstätig sei, werde die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch genommen. Bis zur Anerkennung einer Pflegestufe habe er die Kosten getragen. Die Pflegekasse habe die Rückerstattung der Kosten zugesagt. Bisher habe er aber kein Geld erhalten.

Die parlamentarische Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass der Petent die Kosten für die Pflege seiner Ehefrau tatsächlich zunächst aus eigenen Mitteln übernommen hatte. Nachdem jedoch rückwirkend die leistungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Pflegestufe bestätigt worden waren, wurde ihm mitgeteilt, er könne der Pflegekasse die ihm vorliegenden Rechnungen einreichen. Die Pflegekasse überwies den Rechnungsbetrag versehentlich aber nicht an den Petenten, sondern an den Pflegedienst. Damit kam es zu einer doppelten Begleichung des Rechnungsbetrages. Rückforderungen der Pflegekasse an die Abrechnungsstelle des Pflegedienstes blieben unbeantwortet. Da dies jedoch nicht durch den Petenten bzw. seine Ehefrau zu verantworten war, wurde die Pflegekasse gebeten, den verauslagten Betrag

zunehmend an den Petenten auszahlend und die Rückforderung selbst weiter zu betreiben. Dieser Aufforderung kam die Pflegekasse nach. Damit konnte dem Anliegen entsprochen werden.

2.12.3 Aufnahme eines Schwerstpflegebedürftigen in die gesetzliche Krankenversicherung

Ein in die Pflegeklasse III eingestuftes Schwerstpflegebedürftiger wandte sich an den Petitionsausschuss und trug vor, er sei ehemaliger Bundeswehrsoldat und habe während dieser Zeit der freien Heilfürsorge unterlegen. Nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr sei er über seine Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert gewesen. Zeitgleich habe er einen Rentenanspruch wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt. Nachdem dieser bewilligt worden sei, habe ihm die Krankenkasse erklärt, dass die Grundvoraussetzung für eine kostenfreie Versicherung als Familienmitglied rückwirkend weggefallen sei und eine Aufnahme als freiwillig versichertes Mitglied nicht möglich sei. Seitdem sei er nicht mehr krankenversichert und müsse seine Krankenkosten alleine tragen.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage so dar, dass dem Petenten ursprünglich ein Anspruch auf Familienversicherung eingeräumt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war – nach Aussage der Krankenkasse – nicht bekannt, dass der Petent einen Rentenanspruch gestellt hatte. Als dem Petenten rückwirkend die Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt wurde und die Rentenhöhe regelmäßig die maßgebende Gesamteinkommensgrenze überstieg, wurde festgestellt, dass zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Familienversicherung bestanden hatte. Diese wurde rückwirkend aufgehoben. Inzwischen war aber auch die Frist für einen Antrag auf eine mögliche freiwillige Versicherung verstrichen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses bestanden Zweifel, ob der schwerstpflegebedürftige Petent hinreichend über die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung beraten worden war. Die Krankenkasse war daher bereit, den ursprünglichen Antrag auf Familienversicherung in einen Antrag auf freiwillige Versicherung umzudeuten. Danach war es möglich, den Petenten als freiwilliges Mitglied in die gesetzliche Krankenversicherung aufzunehmen. Die bis dahin privat getragenen Krankenkosten wurden dem Petenten erstattet. Damit konnte dem Anliegen entsprochen werden.

2.12.4 Kostenübernahme eines Arzneimittels für die Behandlung von Morbus Bechterew

Mehrere an Morbus Bechterew erkrankte Petenten forderten die Kostenerstattung für das Arzneimittel SpondylAT (224Ra)[®]. Sie trugen vor, sie könnten mit den bisher zur Verfügung stehenden Arzneimitteln ihre Erkrankung nicht ausreichend behandeln. Studien zu SpondylAT (224Ra)[®] zeigten eine Erfolgsquote von 70 bis 90 %. Die Krankenkassen verweigerten indes die Kostenübernahme.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass das betreffende Arzneimittel ein radioaktives Arzneimittel ist, das aufgrund der Strahlenschutzverordnung nur von dazu berechtigten Personen in speziell dafür bestimmten, klinischen Bereichen in Empfang genommen, gehandhabt und verabreicht werden darf. Für die Anwendung in der ambulanten Versorgung war das Arzneimittel zu-

nächst nicht vorgesehen. Aufgrund der Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Therapien mit Ra-224-Radiumchlorid“ wurde im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien „Strahlenschutz in der Medizin“ jedoch die Möglichkeit geprüft, ob die Therapie von Morbus Bechterew mit Radium-224-Radiumchlorid nach den Vorschriften der gültigen Strahlenschutzverordnung auch ambulant durchgeführt werden kann. Der Ausschuss befürwortete vor diesem Hintergrund das Anliegen der Petition grundsätzlich und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMGS und dem BMU – zur Erörterung mit dem Ersuchen zuzuleiten, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Bundesregierung teilte in Beantwortung des Erwägungsbeschlusses mit, dass nach der Überarbeitung der genannten Richtlinie nunmehr auch die Anwendung in der ambulanten Versorgung vorgesehen ist. Die Prüfung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu der Frage, ob eine Kostenübernahme im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist, dauert an.

Die Initiative des Petitionsausschusses hat dazu beigetragen, dass die zuständigen Behörden sich mit dem Problem beschäftigen und die Möglichkeit einer Kostenübernahme für das Medikament prüfen.

2.12.5 Indikationsfremde Verordnung eines zugelassenen Medikamentes

Eine an Osteoporose erkrankte Frau trug vor, seit 1995 im Rahmen einer stationären Therapie mit Infusionen behandelt zu werden. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) habe Anfang 2002 die weitere Übernahme der stationären Kosten abgelehnt und auf eine ambulante Behandlung verwiesen. Die zuständige Krankenkasse habe diese aber nicht genehmigt.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte sich heraus, dass nach einem Gutachten des MDK die Voraussetzungen für eine stationäre Behandlung nicht erfüllt waren, die grundsätzliche Notwendigkeit einer Behandlung aber nicht bestritten wurde. Ein für die ambulante Therapie vorgesehenes Arzneimittel war für die Indikation Osteoporose nicht zugelassen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. März 2002 in einer ähnlichen Frage kann eine Verordnung aber in Betracht kommen, wenn es um die Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung geht, keine andere Therapie verfügbar ist und aufgrund der Datenlage die begründete Aussicht besteht, dass ein Behandlungserfolg erzielt werden kann. Diese Voraussetzungen sah die Krankenkasse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles Mitte 2002 als erfüllt an. Nachdem der behandelnde Arzt zugesagt hatte, dass eine ambulante Versorgung durch ihn möglich, zweckmäßig und ausreichend sei, konnte die Petentin mit dem notwendigen Medikament versorgt und das Petitionsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

2.12.6 Bewilligung einer Haushaltshilfe

Eine kreberkrankte Petentin mit vier minderjährigen Kindern bat den Ausschuss, sich für sie bei ihrer Krankenkasse einzusetzen. Sie führte aus, dass sie während der Krebstherapie innerhalb von zwölf Wochen an 84 Kalendertagen von der Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe gewährt bekommen habe. Die Chemotherapie sei aber noch nicht

abgeschlossen. Eine ganztägige Haushaltshilfe sei am Tag der Chemotherapie und zwei Tage danach nötig, ansonsten komme die Familie mit vier Stunden täglicher Hilfe aus. Die Krankenkasse lehne eine weitere Kostenübernahme ab.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Rechtslage so dar, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch der Petentin grundsätzlich gegeben waren. Die Krankenkasse kann Umfang und Dauer der Leistung aber durch ihre Satzung näher bestimmen. In dem vorliegenden Fall hatte die Krankenkasse die Dauer der Gewährung einer Haushaltshilfe auf längstens zwölf Wochen innerhalb von je drei Jahren festgelegt. Diese Leistung wurde der Petentin auch gewährt. Eine Verlängerung der Leistungsdauer wurde aber abgelehnt. Unter Einschaltung des BVA konnte die Krankenkasse davon überzeugt werden, dass nur die Zeiten auf die zwölfwöchige Anspruchsdauer anzurechnen sind, an denen tatsächlich die Leistung erbracht wurde – in diesem Fall 84 Kalendertage. Danach war der Anspruch noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Krankenkasse nahm eine erneute Berechnung vor und leistete eine entsprechende Nachzahlung. Damit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.12.7 Krankenkassenmitgliedschaft von Halbwaisen

Mehrere Petenten wandten sich an den Ausschuss mit der Forderung, Halbwaisen auch bei Bezug einer Halbwaisenrente die Inanspruchnahme einer Familienversicherung zu ermöglichen. Diese müssten eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Kinder, deren beide Elternteile lebten, seien bei der Krankenkasse eines Elternteiles kostenlos familienversichert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich wie folgt dar:

Gesetzlich Krankenversicherte haben grundsätzlich Beiträge aus ihrem Einkommen zu entrichten. Die beitragsfreie Mitversicherung Familienangehöriger stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und muss von den übrigen Mitgliedern der Solidargemeinschaft finanziert werden. Die Familienversicherung wird beim Bezug einer geringen Rente verdrängt, wenn eine eigene Versicherungspflicht als Rentner besteht. Diese Voraussetzung kann von Halbwaisen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, erfüllt werden. Der Ausschuss hielt die Gesetzeslage grundsätzlich für sachgerecht. Nach Ansicht des Ausschusses sollte jedoch etwas anderes gelten, wenn die Beitragspflicht nur aufgrund einer Halbwaisenrente erfüllt wird. Familien, die gezwungen sind, von einer Witwen- und Halbwaisenrente zu leben, sollten nicht stärker durch Krankenkassenbeiträge belastet werden als Familien mit vergleichbar hohem Familieneinkommen, in denen jedoch die genannten Renten nicht gezahlt werden. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.

2.12.8 Behandlungspflege während des Schulbesuches

Der Vater einer mehrfach behinderten Tochter trug vor, seine Tochter müsse aufgrund eines Blasenleidens ein bis

zweimal täglich während des Schulalltages medizinisch versorgt werden. Dies übernehme ein mobiler Pflegedienst. Die Kosten seien bisher von der Krankenkasse im Rahmen der häuslichen Krankenpflege übernommen worden. Nunmehr lehne die Krankenkasse die Kostenübernahme ab und verweise auf die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Antragstellung beim Sozialamt habe zur Folge, dass die Familie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse angeben müsse. Bei Überschreiten der Bemessungsgrenze zur Beteiligung an den Kosten des Pflegedienstes werde die Familie nunmehr an den Kosten beteiligt. Dies stelle eine verdeckte Art von Schulgeld dar.

Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wandte sich der Ausschuss an das BMGS und das BVA. Es stellte sich heraus, dass häusliche Krankenpflege bzw. Behandlungspflege für den Versicherten nur erbracht wird, wenn er sich in seinem Haushalt aufhält. Dies gilt auch, wenn Schulpflicht besteht. Diese Auffassung wurde bereits höchstrichterlich bestätigt.

In dem Einzelfall hatte die Krankenkasse die Kosten bisher aufgrund eines Rechtsanwendungsfehlers übernommen. Die nunmehrige Ablehnung entsprach der Gesetzeslage und war nicht zu beanstanden. Der Ausschuss kam zu der Einschätzung, dass diese Rechtslage höchst unbefriedigend sei. Die Petition wurde der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen mit der Aufforderung, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMGS teilte dem Ausschuss als Antwort auf den Beschluss mit, der zuständige Arbeitsausschuss des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen berate darüber, ob und ggf. in welchen Fällen die Einmalkatheterisierung künftig als verordnungsfähige und daher vom Pflegedienst selbstständig erbringbare Leistung definiert werden könne. Danach werde das BMGS darüber entscheiden, ob und inwieweit durch eine entsprechende Gesetzesänderung Verbesserungen für diesen eng begrenzten Personenkreis möglich sein werden.

2.12.9 Kostenübernahme für das Medikament „Phlogenzym“

Eine an Multipler Sklerose erkrankte Petentin trug dem Ausschuss vor, viele verschiedene Therapieformen hätten ihr nicht geholfen. Sie habe sich schließlich für die Behandlung mit dem Medikament „Phlogenzym“ entschieden, da dieses keine Nebenwirkungen aufweise und gegenüber anderen Medikamenten kostengünstiger sei. Die Krankenkasse lehne die Kostenübernahme mit dem Argument ab, das Medikament sei für die Behandlung von Multipler Sklerose nicht vorgesehen. Die Petentin bat außerdem um Hilfe bei der Kostenübernahme für den Verdienstaufschlag ihres Ehemannes.

Hinsichtlich des letztgenannten Anliegens wurde der Petentin während des Petitionsverfahrens geholfen.

Zum Hauptanliegen stellte sich dem Ausschuss die Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung verschiedener Stellungnahmen des BVA wie folgt dar: Gesetzlich Krankenversicherte haben einen Anspruch auf Versorgung mit allen nach dem Arzneimittelgesetz verkehrsfähigen Arzneimitteln, sofern diese nicht aus der Leistungspflicht ausgeschlossen sind oder nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein-

geschränkt verordnet werden dürfen. Das Medikament „Phlogenzym“ ist zwar nicht von der Verordnungsfähigkeit ausgeschlossen, kann jedoch nur bei bestimmten Indikationen – nicht bei Multipler Sklerose – verordnet werden. Der indikationsfremde Einsatz von Medikamenten kommt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen in Betracht. Diese lagen nicht vor.

Da die nebenwirkungsfreie und kostengünstige Behandlung mit „Phlogenzym“ offensichtlich wirksam war, war der Ausschuss gleichwohl der Ansicht, dass eine Ausnahme ermöglicht werden sollte. Daher wurde das Anliegen der Petentin grundsätzlich befürwortet und die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – zur Erwägung mit dem Ersuchen zugeleitet, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Bundesregierung teilte in Beantwortung des Erwägungsbeschlusses mit, dass das BMGS aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts eine Expertengruppe beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingerichtet habe. Diese solle Feststellungen zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Anwendung von zugelassenen Arzneimitteln über ihre Indikationsbereiche hinaus treffen.

Auf diese Weise könne möglicherweise ein Weg gefunden werden, eine Kostenübernahme für den Einsatz von „Phlogenzym“ auch bei der Petentin zu ermöglichen.

2.12.10 Beitragsnachforderungen für die Zeit der rechtswidrigen Verweigerung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse

Ein schwerbehinderter Petent trug dem Ausschuss vor, vor Jahren sei ihm die Mitgliedschaft in der Krankenkasse gekündigt worden. Der Ausschuss aus der Krankenkasse habe auch seine bei ihm familienversicherte Ehefrau betroffen. Aus finanziellen Gründen hätten sie beide selbst bei schweren Erkrankungen nie eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung in Anspruch genommen. Die beim Sozialgericht beantragte einstweilige Anordnung und Klage seien abgewiesen worden. Letztendlich habe er nach vier Jahren vor Gericht obsiegt. Obwohl er unverzüglich seine Krankenkasse angeschrieben habe, sei ihm keine Krankenversicherungskarte zugesandt worden. Vielmehr seien Mitgliedsbeiträge seit 1993 in Höhe von nahezu 36 000 DM nachgefordert und diesbezüglich die Zwangsvollstreckung betrieben worden.

Für den Ausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage so dar, dass die Nachforderung von Beiträgen aus den Jahren 1993 bis 1997 rechtlich zwar nicht grundsätzlich zu beanstanden, unter den Besonderheiten des Einzelfalles aber nicht tragbar war. Das Verhalten der Krankenkasse im Verfahren war nach Ansicht des Ausschusses nicht hinnehmbar. Dem Ausschuss drängte sich der Eindruck auf, dass die Krankenkasse keinen Versuch unternahm, dem schwerbehinderten Petenten die Mitgliedschaft in der Krankenkasse zu kündigen.

Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Daraufhin hat das Bundesversicherungsamt die Angelegenheit erneut überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei der Festsetzung der Beitragsnachforderung das Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt worden war und die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswidrig war. Dementsprechend wurde die Beitragsnachforderung erlassen und dem Petenten eine Krankenversicherungskarte übersandt. Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses konnte somit dem Anliegen des Petenten voll entsprochen werden.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Im Vergleich zum Vorjahr stieg im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben von 602 auf 676. Die meisten Eingaben betrafen, wie auch schon im letzten Jahr, den Verkehrsbereich.

Innerhalb des Verkehrsbereichs hatte ein großer Teil der Eingaben Straßenbauvorhaben des Bundes zum Gegenstand. Dies hing damit zusammen, dass die Straßenbauvorhaben des Bundes im Berichtszeitraum anlässlich der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 1992 einer erneuten Bewertung unterzogen wurden. Die Petenten sahen hier eine Möglichkeit, mithilfe des Petitionsausschusses die Bewertung einzelner Vorhaben zu beeinflussen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen sowie im Luftverkehr.

Zahlreiche Eingaben hatten Fragen des Straßenverkehrswesens zum Gegenstand. Insbesondere wurden Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr gemacht.

Im Bereich des Eisenbahnwesens betrafen die Eingaben schwerpunktmäßig die Deutsche Bahn AG (DB AG). Die Petenten kritisierten das neue Tarif- und Preissystem der DB AG, aber auch das Einstellen von Zugverbindungen, insbesondere den Wegfall des Interregio-Verkehrs. Hier konnte der Petitionsausschuss nicht weiterhelfen, da es in allen diesen Fällen um den unternehmerischen Bereich der DB AG ging, der seit der Bahnreform dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Konzernleitung der DB AG unterliegt. Die Petenten wurden darauf verwiesen, sich dorthin zu wenden.

2.13.1 Einstellung der Strombaumaßnahmen an der Elbe

Gegenstand zahlreicher Eingaben waren die Strombaumaßnahmen an der Elbe. Beispielhaft angeführt wurde dabei die Errichtung eines Leitwerkes in Gallin bei Lutherstadt Wittenberg.

Mit dem Bundesverkehrswegeplan 1992 war beschlossen worden, die Schifffahrtsverhältnisse auf der Elbe zwischen der Grenze zur Tschechischen Republik und Geesthacht bei Hamburg durch moderne Stromregelungsmaßnahmen zu verbessern. Damit sollte diese mehr als 600 km lange Elbestrecke ohne den Bau von Staustufen für den Schiffsverkehr angemessen aufgewertet werden.

Die Petenten kritisierten vor allem, dass bei diesen Maßnahmen Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkte vernachlässigt würden. Infolge dieser Maßnahmen würden kanalartige Landschaften entstehen und die besonders schützenswerten

Auenlandschaften zerstört. Die Petenten zweifelten zudem an, mit den Strombaumaßnahmen das erklärte Ziel zu erreichen, die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern und so eine Erhöhung der Schiffstransporte herbeizuführen. Entgegen anders lautender Prognosen seien die auf der Elbe transportierten Gütermengen rückläufig.

Um sich ein Bild von den Baumaßnahmen zu machen und sich über deren ökonomische und ökologische Auswirkungen zu informieren, begab sich der Petitionsausschuss nach Lutherstadt Wittenberg. An dem Ortstermin nahmen Vertreter der Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Dresden, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, des Bundesamtes für Gewässerkunde, des Bundesumweltministeriums, des Bundesamtes für Naturschutz sowie des zuständigen Landesministeriums von Sachsen-Anhalt teil.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Vertreter des BMVBW und der nachgeordneten Behörden nach wie vor von der besonderen Bedeutung der Strombaumaßnahmen für die Weiterentwicklung der Schifffahrt auf der Elbe und von deren ökologischer Verträglichkeit ausgingen. Die Vertreter der Umweltbehörden dagegen, insbesondere des Bundesamtes für Naturschutz, wiesen auf die mit den Strombaumaßnahmen verbundenen Risiken und Gefahren hin. Dies seien unter anderem die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, die weitere Eintiefung des Flusses, die Veränderung des Grundwasserspiegels und die Austrocknung der Elbauen. Sie forderten deshalb die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das den ökologischen Belangen Rechnung trage.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass ihn die Ausführungen des BMVBW und der nachgeordneten Behörden nicht zu überzeugen vermochten. Neben dem Problem der ökologischen Verträglichkeit der Strombaumaßnahmen bestanden für ihn angesichts der Tatsache sinkender Gütertransportmengen auch erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

Nachdem durch die Flutkatastrophe an der Elbe deutlich wurde, dass die vorgetragenen ökologischen Bedenken gegen die Strombaumaßnahmen ihre Berechtigung hatten und der Bundeskanzler in einer Regierungserklärung über Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe erklärt hatte, es müsse – vor allem was die Elbe angehe – Schluss sein mit der weiteren Begradigung von Flussläufen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Berücksichtigung zu überweisen, um sie in ihrem Vorhaben zu bestärken und so den Weg frei zu machen für die Entwicklung eines Elbegesamtkonzeptes, das die ökologischen Belange angemessen berücksichtigt.

2.13.2 Lärmschutz an der Autobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich

Die Petition, mit der eine Interessengemeinschaft von Autobahnanliegern um Unterstützung bei der Verwirklichung einer ca. 1 500 m langen Lärmschutzeinhausung an der A 1 im Bereich Köln-Lövenich bat, wurde im letzten Jahr auf Empfehlung des Ausschusses vom Deutschen Bundestag der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung überwiesen mit der Maßgabe, dass diese Baumaßnahme bevorzugte Aufnahme in zukünftige Finanzierungsprogramme finden solle.

Dies wurde im Bericht der Bundesregierung zum Beschluss des Deutschen Bundestages auch zugesagt.

Der Ausschuss wollte im Interesse der lärmgeschädigten Bürger sicherstellen, dass die zeitnahe Verwirklichung der Maßnahme nicht aus den Augen verloren wird und hat sich über den Fortgang der Angelegenheit mit dem Ergebnis unterrichtet, dass nunmehr nach Aussage des Bundesverkehrsministers feststeht, dass der Bau der Lärmschutzeinhausung im Rahmen des Ausbaus des Kölner Autobahnringes finanziell gesichert ist und die Bauarbeiten im Laufe des Jahres 2004 beginnen sollen.

2.13.3 Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene

Ein Petent forderte weitgehende politische Grundsatzentscheidungen zugunsten der Bahn als Verkehrsträger. Insbesondere sollten Wege gefunden werden, den weiteren Abbau von Gleisanlagen in Deutschland zu verhindern, im Interesse des Wettbewerbs das Schienennetz aus der DB AG herauszulösen sowie den Einfluss des Staates auf Strukturentscheidungen zum Verkehrswegenetz Eisenbahn im Rahmen seiner Ordnungspolitik zu erhalten.

Der Petitionsausschuss stimmte mit dem Petenten darin überein, dass angesichts der immer größer werdenden Verkehrsprobleme auf den Straßen und den damit verbundenen Umweltbelastungen ein funktionierendes Eisenbahnsystem von überragender Bedeutung ist. Das Ziel, den Güterverkehr verstärkt auf die Schiene zu verlagern, spielt dabei eine zentrale Rolle. Er hielt deshalb die Überlegungen des Petenten für durchaus erwägenswert.

Die von der Bundesregierung unternommenen Schritte hin zu mehr Unabhängigkeit des Streckennetzes der Bahn und zu mehr Wettbewerb im Interesse der Fahrgäste und Güterverkehrskunden hielt der Petitionsausschuss für sinnvoll und wichtig. Er war jedoch der Auffassung, dass darüber hinaus weitere Schritte hin zu einem unabhängigen Bahnnetz erforderlich sind.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – als Material zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und auf den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf besonders aufmerksam zu machen. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um gegebenenfalls weitere gesetzliche Überlegungen anzuregen.

In einem Bericht über die weitere Sachbehandlung der Petition teilte das BMVBW mit, dass die Bundesregierung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Schienennetzes die Ergebnisse der von ihr eingesetzten Task Force „Zukunft Schiene“ im Zusammenhang mit den neuen EU-Richtlinien (Infrastrukturpaket I) durch ein Drittes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften umsetzen wird. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Neuregelungen:

1. Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sollen zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur verpflichtet werden. Die Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung soll dazu insgesamt neu gefasst werden.
2. Öffentliche Betreiber der Infrastruktur sollen in Bezug auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Entscheidung über Wegerechte rechtlich, organisatorisch

und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sein.

3. Einrichtung einer präventiven Aufsicht durch eine neu zu schaffende Trassengebühr für Eisenbahnen des Bundes.

Weiterhin wurde in dem Bericht mitgeteilt, dass die Bundesregierung sich auch verstärkt für eine Beschleunigung der Öffnung des europäischen Schienennetzes einsetzen wird.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung und hofft auf eine zügige Umsetzung.

2.13.4 Ortsumgehung Ratzeburg

Ein den Petitionsausschuss auch in diesem Jahr wieder beschäftigendes Thema war die Frage der Verwirklichung der Ortsumgehung Ratzeburg.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits in der 13. Wahlperiode eine entsprechende Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung überwiesen. Nachdem trotz dieses Bundestagsbeschlusses die Bundesregierung weiterhin eine zögerliche Haltung hinsichtlich der Realisierung dieser Baumaßnahme einnahm, führte der Ausschuss im letzten Jahr einen Ortstermin durch.

Anlässlich dieser Ortsbesichtigung wurde vonseiten der Stadt Ratzeburg eine neue Trassenvariante mit einem gegenüber allen bisher untersuchten Varianten deutlich höheren Nutzen-Kosten-Faktor ins Gespräch gebracht. Der Ausschuss sah nunmehr die Möglichkeit, mit dieser erheblich kostengünstigeren Trasse die vom BMVBW in der Vergangenheit als Hinderungsgründe für ein Tätigwerden geltend gemachten Planungsvorbehalte des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Weg zu räumen.

In mehreren Gesprächen mit Vertretern des Rechnungsprüfungsausschusses gelang es dem Petitionsausschuss, den Weg zu ebnen für weitere Planungen zur neuen kostengünstigeren Trassenvariante einer Ortsumgehung Ratzeburg.

Im Juni dieses Jahres fasste der Rechnungsprüfungsausschuss einen Beschluss, wonach die Planungen auf der Grundlage des noch aktuellen Bundesverkehrsweegeplanes unverzüglich wieder aufgenommen werden können.

Insoweit ist der Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages umgesetzt worden.

2.13.5 Lärmschutz an der Bundesstraße B 8

Ein Petent setzte sich für die Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesstraße B 8 im Bereich Bräuersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Hagenbüchach in der Nähe von Nürnberg, ein. Als Grund dafür nannte er ein deutlich gestiegenes Verkehrsaufkommen.

Das BMVBW sah für den Bau einer Lärmschutzwand keine gesetzliche Grundlage.

Im Zuge der parlamentarischen Prüfung erhielt der Ausschuss Kenntnis von dem Verdacht, dem Petenten sei nahegelegt worden, seine Petition zurückzunehmen, weil er damit den vom BMVBW vorgesehenen Umbau des direkt bei Bräuersdorf gelegenen Knotenpunktes B 8/Kreisstraße NEA 19 in eine höhenfreie Kreuzung verhindere.

Um diesem Verdacht vor Ort nachzugehen, den Petenten in der Ausübung seines verfassungsmäßig verbrieften Petitionsrechts zu bestärken und sich selbst einen Eindruck von der Lärmsituation zu verschaffen, führte der Ausschuss einen Ortstermin durch, an dem seitens des BMVBW auch der Parlamentarische Staatssekretär Stephan Hilsberg teilnahm.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass die rechtliche Beurteilung durch das BMVBW nicht zu beanstanden ist.

Im Verlauf des Ortstermins wurde allerdings vonseiten des BMVBW sowie vonseiten der zuständigen Landesbehörden zugesichert, die Frage des Lärmschutzes noch einmal im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren für den Knotenpunktumbau zu prüfen. Dabei soll dann auch die durchschnittliche Verkehrsbelastung neu bestimmt werden. Damit konnte zumindest erreicht werden, dass bei der Erstellung der Beurteilungspegel so weit wie möglich zugunsten der potenziell Betroffenen – zu denen auch der Petent gehört – gerechnet werden kann.

Darüber hinaus sah der Petitionsausschuss allerdings keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen. Er hielt es aber für angebracht, die Petition im Hinblick auf ihre Begleitumstände der Bundesregierung – dem BMVBW – zu überweisen. Die Bundesregierung sollte auf diesen Fall besonders aufmerksam gemacht werden, damit Petentinnen und Petenten in Zukunft wegen der Ausübung ihres verfassungsmäßig verbrieften Petitionsrechts keine wie auch immer gearteten Nachteile angedroht werden.

2.13.6 50-jähriges Dienstjubiläum

Ein beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) beschäftigter Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit er noch vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Amt sein 50-jähriges Dienstjubiläum feiern könne.

Entscheidende Voraussetzung dafür war die Anerkennung von Studienzeiten als anrechenbarer Sonderurlaub auf die Dienstzeit im öffentlichen Dienst. Diese wurde vom Eisenbahn-Bundesamt bejaht, vom Bundesrechnungshof jedoch beanstandet.

Nachdem die strittige Rechtsfrage im Sinne des EBA geklärt werden konnte, stellte das vom Petitionsausschuss eingeschaltete BMVBW sicher, dass der Petent – wie gewünscht – noch vor seinem Ruhestand das 50-jährige Dienstjubiläum begehen konnte. Dem Anliegen des Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des BMU war im Berichtszeitraum leicht rückläufig. Ungeachtet dessen waren die angesprochenen Themen von zum Teil erheblicher Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund aktueller Ereignisse.

So veranlasste die Hochwasserflut der Elbe im Jahr 2002 eine Reihe von Petenten, sich mit Vorschlägen zur Verhinderung bzw. Eindämmung der Folgen solcher Naturkatastrophen an den Petitionsausschuss zu wenden. Die angeregten Maßnahmen reichten vom Bau von Hochwasserrückhaltebecken und Deichen bis hin zu baulichen Maßnahmen, um die über Dachrinnen in die Kanalisation eingeleiteten Abwasser-

mengen zu halbieren. Diese Vorschläge haben den Petitionsausschuss zu der Empfehlung bewogen, die entsprechende Leitpetition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit sie bei Schutzmaßnahmen, für die die Bundesländer zuständig sind, Berücksichtigung finden kann.

Einen Schwerpunkt bildeten im Umweltbereich auch zahlreiche Eingaben zu vermuteten Gesundheitsgefährdungen durch eine Strahlenbelastung im Mobilfunk. Der Petitionsausschuss hat hierzu eine intensive Prüfung eingeleitet. Er geht davon aus, dass die aufwendigen Ermittlungen zu diesem Thema im Jahr 2003 abgeschlossen werden können. Die Eingaben werden dann im Ausschuss abschließend beraten.

Einige Petenten entwickelten zur Nutzung der Kernenergie Vorschläge und erhoben hierzu Forderungen. Dabei standen sowohl Fragen des Transports radioaktiver Materialien als auch deren Zwischen- und Endlagerung im Mittelpunkt. Zum Teil handelte es sich dabei allerdings um Anliegen, für die in Ausführung des Atomgesetzes die Bundesländer allein zuständig sind, sodass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages für eine parlamentarische Prüfung lediglich auf die zuständigen Landesvolksvertretungen verweisen konnte.

2.14.1 Resolution des Internationalen Kinderparlaments zum Umweltschutz

Mit einer im Rahmen der EXPO 2000 erarbeiteten Resolution wandte sich das Internationale Kinderparlament an den Petitionsausschuss und stellte verschiedene Forderungen zum Natur- und Artenschutz sowie zur Wasser- und Abfallwirtschaft auf.

Diese Forderungen zielten auf eine Veränderung der Konsumgewohnheiten, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Wertstoffen und Abfall, eine die Umwelt schonende Landwirtschaft, den Schutz von Bodenarten, den Erhalt unterschiedlicher Lebensräume sowie den Schutz der Bäume, der Meere und des Trinkwassers.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Engagement der Teilnehmer der Internationalen Kinderkonferenz, die nach einer sorgfältigen und detaillierten Auseinandersetzung mit den vielfältigen Problemstellungen zu einem bemerkenswerten Ergebnis gekommen waren. So bestätigte der vom Petitionsausschuss zu der Petition gehörte Fachausschuss Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages, dass eine Reihe von thematischen Aspekten der Resolution aufgegriffen wurden und die Bundesregierung aufgefordert worden sei, vor dem Gipfeltreffen „Rio plus 10“ im Jahre 2002 diese Punkte in eine kontinuierlich weiterzuentwickelnde, nationale Nachhaltigkeitsstrategie und in einen festzulegenden Katalog von Indikatoren, Zielen und Maßnahmen einfließen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition nicht zuletzt deswegen in weiten Teilen für geeignet, in die weitere Vorbereitung der Konferenz „Rio plus 10“ einbezogen zu werden und empfahl, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – als Material zu überweisen.

2.14.2 Ausgleich von CO₂-Emissionen des Deutschen Bundestages

In dieser Eingabe wurde angeregt, dass der Deutsche Bundestag seine trotz erfolgter technischer Anstrengung ver-

bleibenden CO₂-Emissionen mit der Schaffung neuer Wälder kompensieren solle. Damit könne der Bundestag einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Treibhauseffektes leisten und ein politisches Signal setzen.

Der Petitionsausschuss forderte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an. Darin wurde betont, dass so genannte Senkenprojekte, z. B. etwa die Aufforstung von Brachflächen, nach dem Kioto-Protokoll eine zulässige Maßnahme zur Erfüllung nationalen Reduktionspflichten bei Kohlendioxid-Emissionen sein können.

Bei der Berechnung von Emissionsgutschriften aus Senkenprojekten gibt es allerdings erhebliche, methodische Probleme. Zudem bestehen Zweifel an der Überprüfbarkeit sowie der Dauerhaftigkeit der Kohlenstoffbindung. Die Bundesrepublik ist deshalb sehr zurückhaltend in Bezug auf die Anerkennung von Senkenprojekten für die Erreichung von Zielen des Klimaschutzes. Als wesentlich effizienter wird dagegen die Reduktion der Treibhausgasemissionen insbesondere in den Industrieländern angesehen.

Der Petitionsausschuss sah aufgrund der fachlichen Aspekte die Schaffung naturnaher Wälder nicht als einen geeigneten Weg an, eine „Klimaneutralität“ des Deutschen Bundestages zu erreichen. Er empfahl das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Wie bereits in den Vorjahren bildeten auch in diesem Berichtszeitraum bei den Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Beschwerden über die Rückzahlung der in Darlehensform gewährten Ausbildungsförderung den Schwerpunkt. In vielen Fällen war Anlass der Beschwerde, dass die Petentinnen und Petenten nach Abschluss ihres Studiums keinen Arbeitsplatz finden konnten und ihnen deshalb die Rückzahlung des Förderungsdarlehens unmöglich war. Der wiederholt vorgetragenen Bitte, hier durch eine entsprechende gesetzliche Regelung abzuwehren, konnte sich der Petitionsausschuss allerdings nicht anschließen, weil in solchen Fällen in der Regel durch Stundung oder Einräumung von Ratenzahlungen abgeholfen werden konnte.

2.15.1 Erweiterte Förderung für sinnvolle Zweitfortbildungen

Ein Petent, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in seinem erlernten Beruf tätig sein konnte, beschwerte sich darüber, dass er nach einer erfolgreich absolvierten Umschulungsmaßnahme keinen Anspruch auf eine Anschlussfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) hatte. Sein Antrag auf Förderung dieser beruflichen Weiterbildung war im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt worden, dass seine bereits abgeschlossene berufliche Umschulung nicht erforderliche Voraussetzung für die angestrebte Weiterbildung sei.

Nach geltender Rechtslage beschränkte sich die Förderung im Regelfall auf die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel. Leistungen für eine zweite Fortbildung waren nur möglich, wenn der Zugang zu der zweiten Fortbildung erst

durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet werden konnte.

Der Ausschuss hielt die Kritik des Petenten an den restriktiven Fördermöglichkeiten des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für berechtigt. Da die Bundesregierung in ihrer hierzu eingeholten Stellungnahme erklärt hatte, die grundsätzliche Begrenzung der Förderung auf eine einzige Fortbildung im Rahmen der anstehenden Reform des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes aufzugreifen, empfahl der Ausschuss, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen. Gleichzeitig empfahl er, sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

In Ausführung dieses Beschlusses teilte das BMBF namens der Bundesregierung mit, dass durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG vom 20. Dezember 2001 – BGBl. I S. 4029) die Förderung von Zweitfortbildungen um eine Ermessensleistung erweitert worden sei. Damit könne jetzt die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel auch dann gefordert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände des Einzelfalls seien insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegenstehe, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert habe. Dies können – wie im vorliegenden Fall – ein Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen, aber auch eine rechtliche oder faktische Unverwertbarkeit des ersten Fortbildungsabschlusses oder auch sonstige Ausnahmesituationen sein. Zusätzlich könne auch eine Kündigung, ein Abbruch, ein Wechsel des Fortbildungsziels oder eine Wiederholung der Maßnahme als Kriterien bei der Ausübung dieser Ermessensentscheidung herangezogen werden.

Dadurch, dass den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen zum einen mehr Flexibilität und Spielraum eingeräumt, zum anderen aber auch mehr Verantwortung für eine den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles gerecht werdende Förderungsentscheidung übertragen wurde, ist dem Anliegen im Wesentlichen entsprochen worden.

2.15.2 Verlängerte Ausbildungsförderung wegen Schwangerschaft, Geburt und Pflege eines Kindes

Eine Petentin nahm die Weigerung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung, ihr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu gewähren, zum Anlass, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Die Petentin hatte ihr Studium nach Ablauf des siebten Fachsemesters wegen Schwangerschaft, Geburt und Pflege ihres kranken Kindes für zwei Semester unterbrochen. Nach dem Tode ihres Kindes setzte sie das Studium fort. Als sie die Erste Juristische Staatsprüfung ohne mündliche Prüfung (so genannte Freischussregelung) nicht bestand, beantragte sie die Förderung ihres Studiums über die Förderungshöchstdauer hinaus.

Das Amt für Ausbildungsförderung lehnte den Antrag ab, weil die von der Petentin genannten Gründe für den Leistungsverzug nicht ursächlich gewesen seien und gewährte als Folge der nicht bestandenen Abschlussprüfung lediglich eine Förderung in Form eines vollverzinslichen Bankdarlehens.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung wurden mehrere Stellungnahmen des BMBF eingeholt. Zusätzlich wurde mit den für die Bearbeitung der Eingabe zuständigen Vertretern des BMBF ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) trägt Artikel 6 Grundgesetz (Schutz der Familie) insoweit Rechnung, als Studienverzögerungen, die sich aufgrund einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes ergeben, rechtlich aufgefangen werden.

Insbesondere aufgrund der im erweiterten Berichterstattergespräch getroffenen Feststellungen gelangte der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass diese Voraussetzungen bei der Petentin als erfüllt anzusehen waren. Sie habe sich zum Zeitpunkt der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung aufgrund der zuvor durchlebten Schwangerschaft und wegen des Todes ihres Kindes in einer psychischen Ausnahmesituation befunden. Es müsse ihr deshalb zugestanden werden, dass sie bei der Meldung die Tragweite ihres Handelns nicht in vollem Umfang habe überblicken können. An die Nachweisführung sei in solchen Fällen deshalb eine geringere Anforderung zu stellen.

Ebenfalls nicht überzeugen konnte den Petitionsausschuss der Hinweis, die Freischussregelung habe keinen Einfluss auf die Förderungshöchstdauer. Nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung müssten im vorliegenden Fall Prüfungs- und Förderungsrecht im Gleichklang interpretiert werden. Schließlich könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Petentin bei ihrer Meldung zur Freischussregelung nicht umfassend genug über die Auswirkung einer nicht bestandenen Prüfung auf die Dauer der Ausbildungsförderung hingewiesen worden sei.

Der Petitionsausschuss unterstützte deshalb das Anliegen der Petentin und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – zur Erwägung zu überweisen mit der Bitte, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In Ausführung des Beschlusses teilte das BMBF mit, dass unter Berücksichtigung der vom Petitionsausschuss getroffenen Wertungen und nach nochmaliger Rücksprache mit der zuständigen Obersten Landesbehörde für Ausbildungsförderung dem Anliegen der Petentin habe entsprochen werden können.

2.15.3 Leistungen nach dem BAföG

Ein Petent regte an, auch solchen Auszubildenden, die eine vollständige Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union absolvieren und die Unterrichtssprache beherrschen, vom ersten, hilfsweise vom dritten Semester an Leistungen nach dem BAföG zu gewähren.

Die BAföG-Förderung von Auslandsaufenthalten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist durch das Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) dahin gehend ausgeweitet worden, dass die Ausbildung nach einem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat nicht nur vorübergehend, sondern bis zum Abschluss der Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Die Tochter des Petenten hatte ohne diese einjährige Startphase sofort mit ihrem Studium in den Niederlanden begonnen und deshalb keine Förderung erhalten.

Der Petent sah einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes darin, dass für Ausbildungen in Österreich und dem deutschsprachigen Teil der Schweiz wegen der eng verwandten Sprach- und Kulturräume sowie Ausbildungssysteme, nicht aber bei einer Ausbildung in den übrigen EU-Mitgliedstaaten auf diese einjährige Startphase im Inland verzichtet werde.

Der Petitionsausschuss konnte sich nach Prüfung der Eingabe und der hierzu eingeholten Stellungnahmen des BMBF den verfassungsrechtlichen Bedenken des Petenten hinsichtlich der unterschiedlichen Förderung von Auslandsstudien nicht anschließen.

Die Regelung, wonach nicht allein die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, sondern zusätzlich die besonders enge Verwandtschaft der Sprach- und Kulturräume als Abgrenzungskriterien für das Erfordernis der Startphase an einer

inländischen Ausbildungsstätte gelten, knüpft an hinreichend gewichtige, sachliche Unterschiede an, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Dies schließt natürlich weitergehende Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus. Nach Auffassung des Petitionsausschusses war es daher sachgerecht, dass das BMBF zunächst Erfahrungen mit der gerade ausgeweiteten Auslandsförderung innerhalb der Europäischen Union sammelt und später auswertet.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Überlegungen zur Förderung von Auslandsaufenthalten in EU-Mitgliedstaaten Eingang finden kann. Er empfahl ferner, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Gegenüber den Vorjahren zeigten sich im Berichtszeitraum beim Eingabespektrum aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keine Veränderungen. In den Eingaben wurden ausschließlich entwicklungspolitische Fragen wie Hilfen bei der Förderung von Projekten angesprochen, die vom Petitionsausschuss nicht unterstützt werden konnten.

Anlage 1

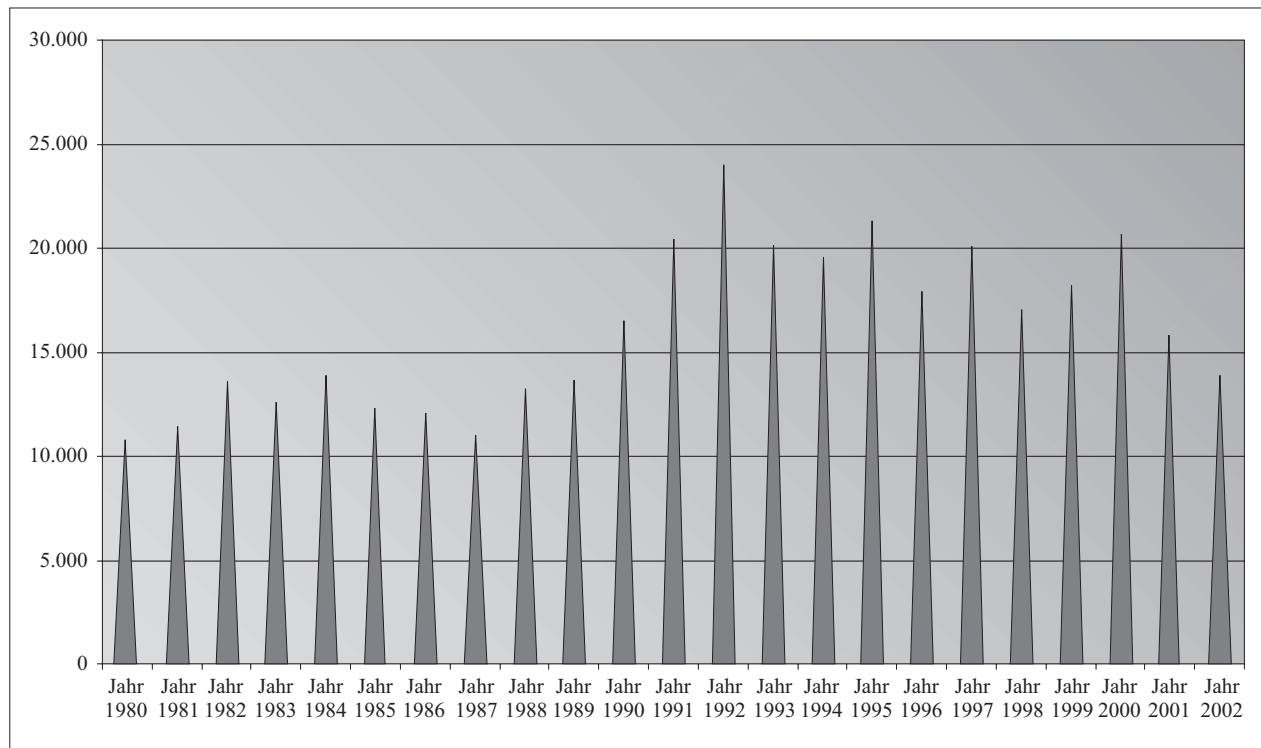
Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2002

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeitstage	Eingaben (Neuein- gänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Eingab- en)	Stellungnah- men, Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeord- neten, Behör- den usw.)
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231

noch Anlage 1

A. Anzahl der durchschnittlichen Eingaben pro Kalenderjahr



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeitstage	Gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeit**

	Ressorts	Jahr 2002	in v. H.	Jahr 2001	in v. H.	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	15	0,11	9	0,06	6
02	Deutscher Bundestag	172	1,24	179	1,14	– 7
03	Bundesrat	7	0,05	0	0,00	7
04	Bundeskanzleramt	128	0,93	129	0,82	– 1
05	Auswärtiges Amt	366	2,65	477	3,03	– 111
06	Bundesministerium des Innern	1.749	12,64	1.847	11,72	– 98
07	Bundesministerium der Justiz	1.744	12,61	2.443	15,50	– 699
08	Bundesministerium der Finanzen	1.393	10,07	1.447	9,18	– 54
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	282	2,04	306	1,94	– 24
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Ar- beit	230	1,66	0	0,00	230
10 alt	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten	0	0,00	26	0,16	– 26
10 neu	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	113	0,82	224	1,42	– 111
11, 16 alt	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	3.577	25,86	5.029	31,90	– 1.452
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	676	4,89	602	3,82	74
14	Bundesministerium der Verteidigung	423	3,06	363	2,30	60
15 alt	Bundesministerium für Gesundheit	910	6,58	1.452	9,21	– 542
15 neu	Bundesministerium für Gesundheit und So- ziale Sicherung	709	5,13	0	0,00	709
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	136	0,98	169	1,07	– 33
18	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	157	1,14	226	1,43	– 69
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	13	0,09	7	0,04	6
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	357	2,58	228	1,45	129
	gesamt	13.157	95,12	15.163	96,18	– 2.135
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	675	4,88	602	3,82	73
	insgesamt	13.832	100,00	15.765	100,00	– 1.933

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**b) nach Sachgebieten**

	Sachgebiete	Jahr 2002	in v. H.	Jahr 2001	in v. H.	Verände- rungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	1.411	10,20	1.658	10,52	– 247
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	679	4,91	792	5,02	– 113
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.500	10,84	1.714	10,87	– 214
4	Kulturelle Angelegenheiten	385	2,78	233	1,48	152
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	181	1,31	207	1,31	– 26
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	264	1,91	302	1,92	– 38
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	89	0,64	144	0,91	– 55
8	Rechtspflege	691	5,00	724	4,59	– 33
9	Zivil- und Strafrecht	781	5,65	1.076	6,83	– 295
10	Verteidigung	340	2,46	273	1,73	67
11	Finanzwesen	853	6,17	814	5,16	39
12	Lastenausgleich	56	0,40	118	0,75	– 62
13	Kriegsfolgeschäden	15	0,11	26	0,16	– 11
14	Wirtschaftsrecht	252	1,82	236	1,50	16
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	262	1,89	225	1,43	37
16	Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	82	0,59	185	1,17	– 103
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1.097	7,93	1.038	6,58	59
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin	3.676	26,58	4.858	30,82	– 1.182
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	69	0,50	103	0,65	– 34
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	647	4,68	477	3,03	170
21	Auswärtige Angelegenheiten	341	2,47	422	2,68	– 81
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	161	1,16	140	0,89	21
	insgesamt	13.832	100,00	15.765	100,00	– 1.933

noch Anlage 1

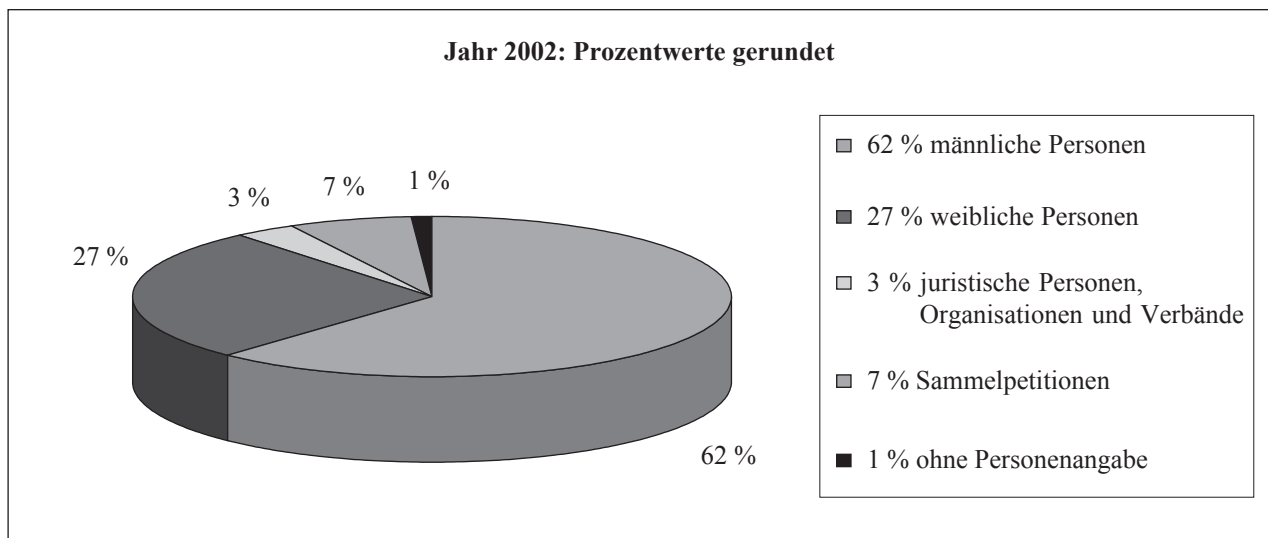
C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Personen

Personen	Jahr 2002	in v. H.	Jahr 2001	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	8.558	61,87	9.262	58,75	– 704
b) weibliche	3.750	27,11	4.571	28,99	– 821
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	435	3,14	612	3,88	– 177
3. Sammelpetitionen ^{*)}	928	6,71	1.180	7,48	– 252
4. ohne Personenangabe	161	1,16	140	0,89	21
insgesamt ^{**)}	13.832	100,00	15.765	100,00	– 1.933

^{*)} Mit insgesamt 124 522 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

^{**)} Darin enthalten sind 5 030 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 36,36 % der Neueingänge.



noch Anlage 1

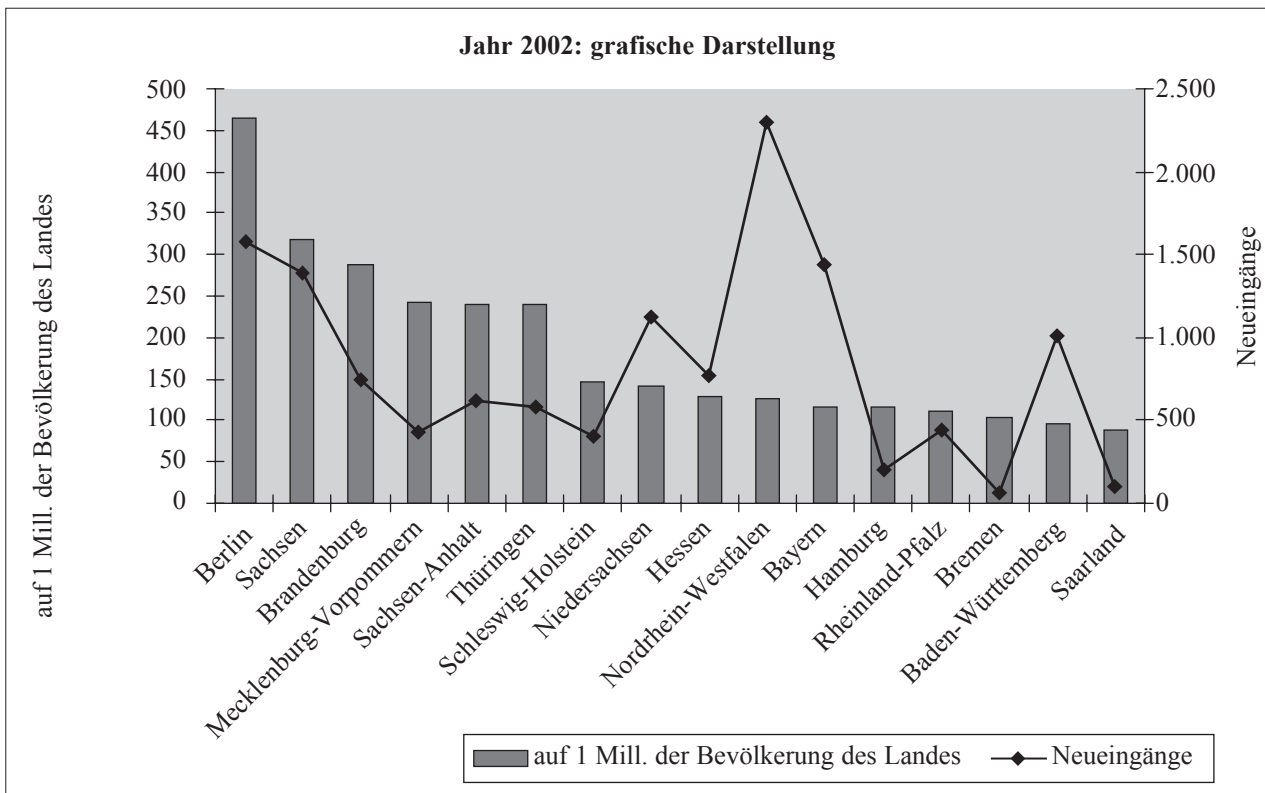
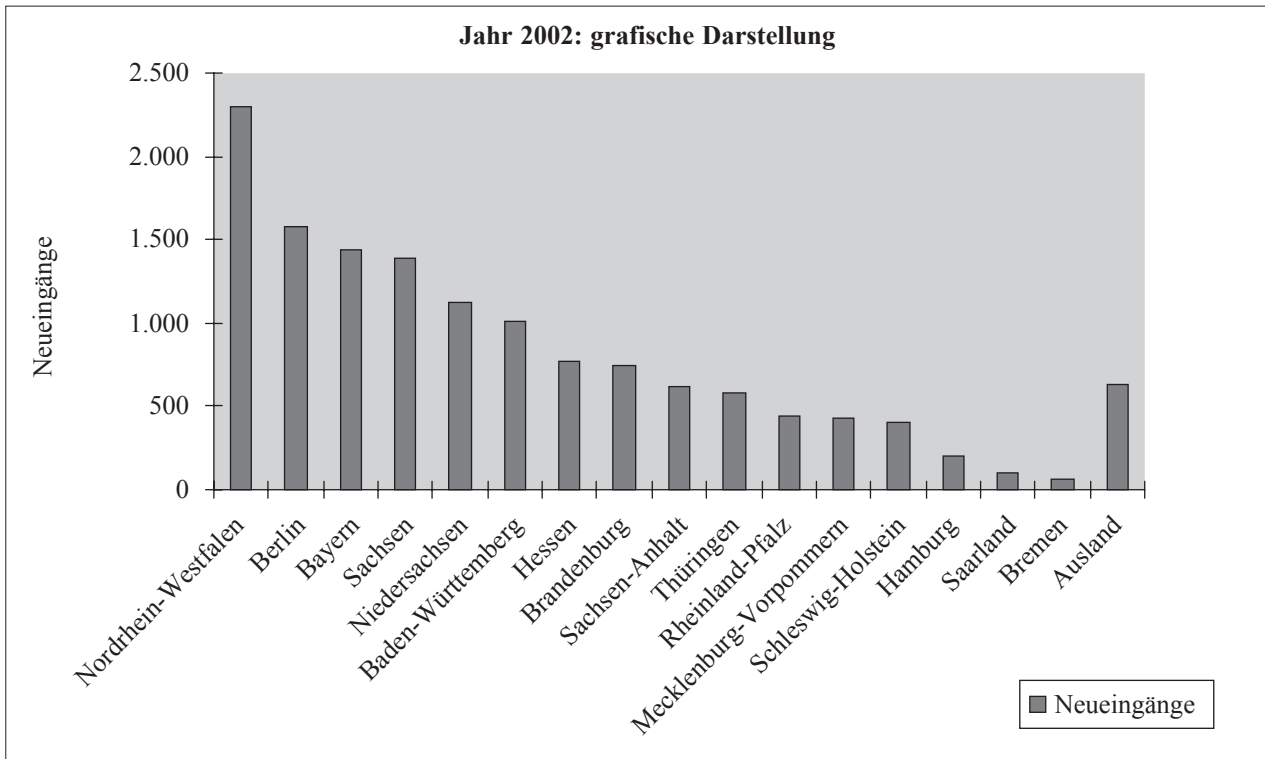
C. Aufgliederung der Petitionen**d) nach Herkunftsländern**

Herkunftsländer	Jahr 2002	auf 1 Mill. der Be- völke- rung des Landes	in v. H.	Jahr 2001	auf 1 Mill. der Be- völke- rung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Bayern	1.442	117	10,43	1.235	101	7,83	207
Berlin	1.576	465	11,39	1.801	532	11,42	-225
Brandenburg	742	287	5,36	1.097	422	6,96	-355
Bremen	69	104	0,50	83	126	0,53	-14
Baden-Württemberg	1.010	95	7,30	1.148	109	7,28	-138
Hamburg	199	115	1,44	242	141	1,54	-43
Hessen	776	128	5,61	812	134	5,15	-36
Mecklenburg-Vorpommern	426	243	3,08	744	419	4,72	-318
Niedersachsen	1.122	141	8,11	1.113	140	7,06	9
Nordrhein-Westfalen	2.301	127	16,64	2.366	131	15,01	-65
Rheinland-Pfalz	447	110	3,23	545	135	3,46	-98
Sachsen-Anhalt	615	240	4,45	931	356	5,91	-316
Sachsen	1.391	319	10,06	1.755	397	11,13	-364
Saarland	95	89	0,69	117	109	0,74	-22
Schleswig-Holstein	408	145	2,95	387	139	2,45	21
Thüringen	576	240	4,16	685	282	4,35	-109
Ausland	637		4,61	704		4,47	-67
insgesamt	13.832		100,00	15.765		100,00	-1.933

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern



C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2002 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2002)	22.668	*)	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	7.472		32,96
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	22		0,10
b) Überweisung zur Erwägung	32		0,14
c) Überweisung als Material	1.541		6,80
d) Schlichte Überweisung	96		0,42
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	18	1.488	0,08
4. Kenntnisgabe an die Enquete-Kommissionen	1	1	0,00
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	21	1.256	0,09
6. Zuleitung an das Europäische Parlament	6	2	0,03
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.720		25,23
insgesamt	14.929	2.747	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.163		22,78
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.352		5,96
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.224		5,40
insgesamt	7.739		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*), die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 **) Jahr 1980	11.386 **) Jahr 1981	13.593 **) Jahr 1982	12.568 **) Jahr 1983	13.878 **) Jahr 1984	12.283 (43.551) Jahr 1985
12.038 (10.369) Jahr 1986	10.992 (20.891) Jahr 1987	13.222 (240.388) Jahr 1988	13.607 (7.301) Jahr 1989	16.467 (5.733) Jahr 1990	20.430 (52.060) Jahr 1991
23.960 (175.273) Jahr 1992	20.098 (198.045) Jahr 1993	19.526 (12.069) Jahr 1994	21.291 (18.286) Jahr 1995	17.914 (1.558.576) Jahr 1996	20.066 (431.433) Jahr 1997
16.994 (42.556) Jahr 1998	18.176 (9.062) Jahr 1999	20.666 (170.532) Jahr 2000	15.765 (16.779) Jahr 2001	13.832 (10.254) Jahr 2002	

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2002: 13.832) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

**) Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2002	in v. H.	v. H. der Neuein- gänge
Bayern	116	9,36	0,84
Berlin	158	12,75	1,14
Brandenburg	79	6,38	0,57
Bremen	4	0,32	0,03
Baden-Württemberg	89	7,18	0,64
Hamburg	17	1,37	0,12
Hessen	68	5,49	0,49
Mecklenburg-Vorpommern	32	2,58	0,23
Niedersachsen	135	10,90	0,98
Nordrhein-Westfalen	273	22,03	1,97
Rheinland-Pfalz	37	2,99	0,27
Sachsen-Anhalt	63	5,08	0,46
Sachsen	77	6,21	0,56
Saarland	11	0,89	0,08
Schleswig-Holstein	28	2,26	0,20
Thüringen	52	4,20	0,38
insgesamt	1.239	100,00	8,96

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2002^{*)}

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Kritik an der Rentenüberleitung für die in der DDR ehemals im Gesundheits- und Sozialwesen bzw. in Betrieben mit so genannter spezieller Produktion Beschäftigten.	29.927
2	Kritik an der Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und Forderung nach Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts zu diesen Ansprüchen.	30.298
3	Kritik an den rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.	463
4	Kritik an den verschiedenen rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR.	29.703
5	Forderung nach Einführung eines bundeseinheitlichen Heimtierzuchtgesetzes.	115
6	Forderung nach Reformen der Struktur des Rentensystems.	243
7	Protest gegen die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für langjährig Versicherte, bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit bzw. nach Altersteilzeit und bei Altersrenten für Frauen. Protest gegen die bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme solcher Altersrenten hinzunehmenden Rentenabschläge.	409
8	Forderung von Krankenversicherten auf Nachzahlung von Krankengeld aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 zur Behandlung von Einmalzahlungen in der Sozialversicherung.	67.691
9	Forderung nach Einführung einer Aufsicht des „Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie“ durch das Bundesministerium für Gesundheit, um eine unverhältnismäßig einseitige Einflussnahme ärztlicher Interessen auf das Berufsrecht der Psychotherapeuten zu verhindern.	1.571
10	Kritik an der Anpassung der in den neuen Bundesländern geltende Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung an die der alten Bundesländer und Forderung nach Erhöhung der Ausgaben für die ambulante medizinische Betreuung in den neuen Bundesländern.	2.749
11	Kritik an der Änderung der Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln wegen der erwarteten Gefährdung der ambulanten Versorgung mit logopädischer Therapie.	1.919
12	Kritik an den rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.	974
13	Forderung nach zügiger Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.	755
14	Kritik an der Vergrößerung des Abstandes zwischen den aktuellen Rentenwerten trotz differenzierter Rentenanpassung zwischen den alten und neuen Bundesländern zum 1. Juli 2001.	4.226
15	Forderung nach Erhalt des Stromeinspeisungsgesetzes.	101
16	Kritik an der Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und Forderung nach Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts zu diesen Ansprüchen.	2.889

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2002^{*)}

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung nach Änderung der Residenzpflicht im Landkreis Greiz.	108
2	Protest gegen negative Auswirkungen auf die Natur und die Gesundheit der Bewohner von Süstedt Uenzen Barbusch durch den Bau einer Putenmastanlage.	698
3	Protest gegen die Errichtung von vier Windkraftanlagen und Forderung nach Stopp weiterer Anlagen im Gemeindegebiet Stolzenhagen und den angrenzenden Gebieten von Zehlendorf und Klosterfelde.	383
4	Kritik an der fehlenden Berücksichtigung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 % gemäß Artikel 2 § 35 Renten-Überleitungsgesetz bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996.	285
5	Kritik an der Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und Forderung nach Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts zu diesen Ansprüchen.	37.160
6	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Aserbaidshan um Gewährung weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.	2.610
7	Kritik an dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin (Biomedizin-Konvention) des Europarates.	784
8	Protest gegen die Aussetzung der Nettolohnanpassung der Renten.	357
9	Forderung nach Einflussnahme auf die tschechische Staatsregierung, um die Errichtung weiterer Hühnerfarmen in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.	1.480
10	Forderung nach Verbesserung der Prävention von Verkehrsdelikten und Verschärfung der rechtlichen Konsequenzen wegen Verkehrsdelikten mit tödlichen Folgen.	8.170
11	Erhebung mehrerer rentenrechtlicher und arbeitsmarktpolitischer Forderungen im Hinblick auf die Sparmaßnahmen der Bundesregierung.	90.056
12	Kritik an den rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.	3.414
13	Kritik an der Gesetzesinitiative zur Stärkung der Rechte gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften.	2.813
14	Forderung nach Gewährung einer Ehrenpension für die Opfer des SED-Regimes.	148
15	Bitte um Verbesserung der sozialen Situation von Asylbewerbern.	118
16	Forderung, Produktionsverlagerungen von den alten in die neuen Bundesländer, bei denen Arbeitsplätze in den alten Ländern abgebaut und anschließend in die neuen Länder verlagert werden, künftig nicht mehr staatlich zu fördern.	2.854
17	Forderung nach dem Verbot von Pelztierfarmen und einem generellen Verbot der Zucht von Pelztieren.	11.694
18	Protest gegen den Ausbau der Elbe in Gallin.	634
19	Bitte eines kroatischen Staatsbürgers um Gewährung einer Arbeitserlaubnis.	118
20	Bitte um Kostenübernahme für das Weihrauchpräparat H 15 zur Behandlung der Erkrankung Morbus Crohn.	354

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
21	Protest gegen die Förderung der Windenergie und der Errichtung von Windkraftanlagen in Besen, Rückamp und Buddenbaum.	374
22	Unterbreitung von Vorschlägen zur Neugestaltung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX).	319
23	Kritik an den rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit und Forderung nach Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu der Problematik.	1.053
24	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts für das Bundesgebiet.	687
25	Kritik an der Vergrößerung des Abstandes zwischen den aktuellen Rentenwerten trotz differenzierter Rentenanpassung zwischen den alten und neuen Bundesländern zum 1. Juli 2001.	16.281
26	Forderung nach Erlass eines Durchfahrtsverbots für LKW ab 7,5 t durch den Ort Ahlhorn und Forderung nach dem Bau einer Ortsumgehung zur Bundesstraße B 213.	869
27	Bitte um Unterstützung zur Einführung eines Fragenkatalogs zum Sorgerecht gegenüber Kindern.	113
28	Forderung eines abgelehnten Asylbewerbers aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	384
29	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Republik Moldau nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	403
30	Protest gegen die Erhöhung der Altersgrenze in den Beihilfavorschriften und Forderung nach deren Rücknahme.	111
31	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	500
32	Forderung eines abgelehnten Asylbewerbers aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	157
33	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet.	109
34	Forderung nach unverzüglichem Bau der Bundesstraße B 1-West.	159
35	Protest gegen die Schließung der Postagentur in Wangen-Deuchelried.	206
36	Protest gegen den Bau einer Umgehungsstraße zwischen Schmilau und Kuchensee.	262
37	Forderung nach Aufhebung des über die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verhängten Betätigungsverbots in der Bundesrepublik Deutschland.	1.293
38	Kritische Äußerungen zu Fragen der Stammzellenforschung und Präimplantationsdiagnostik.	265
39	Äußerung von Meinungen zu den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001.	1.154
40	Protest gegen die militärische Beteiligung Deutschlands an Maßnahmen gegen den internationalen Terror vor dem Hintergrund der Terroranschläge gegen die USA am 11. September 2001 und Forderung nach Aufhebung des Beschlusses der NATO, den Bündnisfall nach Artikel 5 des NATO-Vertrages auszurufen.	13.375
41	Forderung nach gesetzlicher Anerkennung der Gebärdensprache.	502
42	Forderung nach Verschärfung der Vorschriften über Sachbeschädigung im Strafgesetzbuch, um unerlaubtes Besprühen oder Bemalen von fremdem Eigentum (Graffiti) als Sachbeschädigung einstufen und als Straftat verfolgen zu können.	2.456

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
43	Kritik an der Entscheidung, den USA nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 die uneingeschränkte Solidarität zu erklären und Forderung nach Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien und Ablehnung militärischer Einsätze der Bundeswehr.	182
44	Protest gegen die nach den Terroranschlägen gegen die USA am 11. September 2001 zur Finanzierung der erhöhten Sicherheitskosten beschlossenen Steuererhöhungen.	182
45	Kritik an der Regelung, dass der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 abgeschaffte halbe Durchschnittssteuersatz bei Betriebsaufgaben in den Jahren 1999 und 2000 nicht gelten soll und erst ab dem 1. Januar 2001 wieder eine entsprechende Begünstigung vorgenommen werde und Forderung nach Schließung dieser Lücke und Anwendung des halben Steuersatzes auf andere außerordentliche Einkünfte.	1.261
46	Forderung, abgelehnten Asylbewerbern den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewähren.	412
47	Forderung nach Lärmschutz an der Bundesautobahn A 2 in Gütersloh-Spexard.	119
48	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach Gewährung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	385
49	Forderung nach umfangreichen Änderungen des Vermögensgesetzes und weiterer Gesetze zu der Problematik sowie Zahlung einer einmaligen Entschädigung nach Beispiel des Landes Thüringen.	151
50	Kritik an der Regelung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (§ 2 Abs. 1) wonach in Behindertenwerkstätten mit mehreren Betriebsstätten nur ein Werkstattrat gewählt wird.	260
51	Protest gegen die Errichtung einer Mobilfunkanlage in Dieterskirchen.	364
52	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus Vietnam um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	221
53	Forderung, abgelehnten Asylbewerbern den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewähren.	298
54	Forderung nach Vorsehung einer Härtefallregelung im geplanten Zuwanderungsgesetz.	298
55	Forderung nach Verlegung einer Mobilfunksendeanlage in Ebershausen an einen Standort, der außerhalb bewohnter Gebiete liegt.	146
56	Äußerung von Zweifeln an der demokratischen Legitimation des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen.	1.333
57	Forderung nach Lärmschutz an der A 10, Berliner Ring, im Streckenabschnitt Mühlentbeck.	144
58	Forderung einer Firma aus Sachsen-Anhalt, zum leichteren Auffinden ihres Firmensitzes die Beschilderung an Bundesstraßen und Waldwegen zu verbessern.	420
59	Forderung nach Erfassung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und einer Auskunftspflicht der Gesundheitsbehörden und Arzneimittelhersteller in Schadensfällen.	629
60	Protest gegen die Pflicht zur Zahlung von GEMA-Gebühren durch Privatvermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen.	181
61	Forderung nach baldiger Angleichung der Einkommen in Ost- und Westdeutschland.	170

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
62	Protest gegen die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern.	539
63	Protest gegen den Versuch der Europäischen Union, die PKK in die Liste der terroristischen Organisationen aufzunehmen.	496
64	Forderung nach baldiger Angleichung der Arbeitslöhne in Ost- und Westdeutschland und nach Erlass eines Stufenprogramms zur Angleichung der Arbeitseinkommen in den neuen Bundesländern an die in den alten Bundesländern.	220
65	Protest gegen die Schließung einer Sparkassenfiliale in Berlin-Heinersdorf.	488
66	Forderung von Elternvertretern einer Grundschule in Berlin-Tiergarten-Moabit nach Bau einer Ampelanlage zur höheren Sicherheit des Schulwegs der Kinder.	586
67	Bitte um Zugänglichmachung von Zahlenmaterial aus dem Hause der Bundesdrogenbeauftragten.	123
68	Protest gegen die Einführung von Islamunterricht an deutschen Schulen.	106
69	Forderung nach Erhaltung des Namens „Lehrter Bahnhof“ in Berlin.	6.877
70	Forderung einer Bürgerinitiative nach unverzüglichem Beginn des Deichbaus an der Elbe im Bereich Luisium bis zur B 185.	439
71	Meinungsäußerung zu außenpolitischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf den Irak.	131
72	Protest gegen den Ausbau der US-Airbase Ramstein.	1.713
73	Bitte einer Organisation um Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz.	148
74	Kritik an der Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und Forderung nach Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts zu diesen Ansprüchen.	21.583

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Beratung von Änderungsanträgen der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 2002

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sachen- Nr./Datum		Fraktion Gruppe	Druck- sachen- Nr.	Sitzung	Datum	Votum/ Stenogr. Bericht Seite
371	14/8870 13.03.2002	Strafverfahren – Die Petenten-Vertreterin beschwert sich über die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens des österreichischen Landgerichts Salzburg im Zusammenhang mit der Festnahme ihres Lebensgefährten durch die bayerische Polizei auf österreichischem Hoheitsgebiet und über seine Entführung nach Deutschland –	PDS	14/8908	236.	16. Mai 2002	Ablehnung/ S. 23531 ff.
393	14/9156 15.05.2002	Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung – Mit den Petitionen wird die Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung kritisiert und die Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts zu diesen Ansprüchen gefordert –	PDS	14/9158	239.	6. Juni 2002	Ablehnung/ S. 23969 ff.
394	14/9157 15.05.2002	Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung – Mit den Petitionen wird die Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie der Deutschen Post der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung kritisiert und die Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts zu diesen Ansprüchen gefordert –	PDS	14/9159	239.	6. Juni 2002	Ablehnung/ S. 23969 ff.
412	14/9915 26.06.2002	Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs – Mit der Petition wird gefordert, die Blasphemie gesetzlich zu verbieten und unter strengere Strafe zu stellen. Hierzu wird eine Änderung des § 66 Strafgesetzbuch (StGB) – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen – verlangt –	CDU/CSU	14/9947	252.	12. September 2002	Ablehnung/ S. 25510

A) Berücksichtigungsbeschlüsse aus den Jahren 1999 bis 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Zwangsverwaltung</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent bittet, die Vergütung für Zwangsverwalter angemessen zu erhöhen.</p>	<p>29. November 2001</p>	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, eine Verordnung zur Änderung der Vergütungssätze nach Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien und unter Einbeziehung des Interessenverbandes der Zwangsverwalter vorzulegen und im Jahr 2003 dem Bundesrat zuzuleiten.</p>

B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Rechtsanwälte</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beschwert sich darüber, dass die Berufshaftpflichtversicherung seines Rechtsanwalts die Leistung einer Entschädigung für eine von diesem vorsätzlich verursachte Schädigung verweigert.</p>	28. Februar 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass in diesem Einzelfall infolge des Rückwirkungsverbots keine Abhilfe möglich sei. Gleichwohl sei beabsichtigt, unter Einbeziehung der Länder, Kommunen und Verbände einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der eine Entschädigung des Mandanten auch bei vorsätzlichen Handelns des Rechtsanwalts unabhängig von dessen Finanzkraft zulasse.</p>
<p><u>Betreff:</u> Offene Vermögensfragen</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird gefordert, die Geltung des Vermögensgesetzes auch auf die Grundstücke zu erstrecken, die nach den Enteignungsgesetzen der ehemaligen DDR gegen Entschädigung enteignet wurden, bei denen jedoch die Festsetzung oder die Auszahlung der Entschädigung unterblieb (so genannte „stecken gebliebene“ Entschädigungsfälle).</p> <p>(Leitakte mit sechs Mehrfachpetitionen)</p>	21. März 2002	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass ein dem Anliegen entsprechendes Gesetz in der 14. Wahlperiode aufgrund der Bedenken – insbesondere der neuen Länder – nicht zustande gekommen sei. Gleichwohl seien weitere Bund-Länder-Gespräche für einen Gesetzentwurf in den kommenden Wahlperioden vorgesehen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Haushaltswesen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent erbittet die Rückzahlung einer an das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung der ehemaligen DDR geleisteten Anzahlung nebst Zinsen für einen im Jahr 1990 nicht zustande gekommenen Grundstückserwerb.</p>	17. Mai 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen seitens des BMF mit Ausnahme der Zinsleistungen Rechnung getragen und eine entsprechende Rückzahlung geleistet wurde.</p>
<p><u>Betreff:</u> Liegenschaften des Bundes</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird der Bund aufgefordert, den Pachtvertrag für ein Grundstück in der Gemeinde Valley (Bayern), von dem aus eine Sendeanlage des US-Senders IBB betrieben wird, zu kündigen.</p>	6. Juni 2002	Noch offen

noch **B) Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung**

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Arbeitslosengeld</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent begehrt die Gewährung von Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung der für ihn günstigen Steuerklasse IV (Leistungsgruppe A)</p>	4. Juli 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen durch Bewilligung einer Nachzahlung in vollem Umfang entsprochen wurde.</p>
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Beiträge –</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent fordert eine Gesetzesänderung für die Beitragseinstufung von Wandergesellen in der gesetzlichen Krankenversicherung.</p>	4. Juli 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dem Anliegen des Petenten bei nächster Gelegenheit durch eine Gesetzesänderung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), Rechnung zu tragen, mit der Wandergesellen ähnlich wie Studenten in der gesetzlichen Krankenversicherung eingestuft werden.</p>
<p><u>Betreff:</u> Wasserstraßenplanung und -bau</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petition richtet sich gegen den Ausbau der Elbe. (Leitakte mit zehn Mehrfachpetitionen)</p>	13. September 2002	Noch offen

C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Verteidigungslasten</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten fordern die Kostenübernahme der Erkundung und teilweisen Beseitigung einer Altlastensanierung von Besatzungsschäden.</p>	30. Juni 1999	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sich das Land Baden-Württemberg bereit erklärt habe, alle zukünftigen durch die Altlasten der Grundstücke anfallenden Erkundungs- und Sanierungskosten zu übernehmen. Rechtsprechungskonform werden gleichwohl bereits entstandene Kosten nicht erstattet.</p>
<p><u>Betreff:</u> Naturschutz und Ökologie</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentinnen wenden sich gegen den Einsatz von so genannten „Laubsaugern“.</p>	30. Juni 1999	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass ein generelles Verbot von Laubsauger-Geräten zwar nicht angemessen sei. Mit der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenschutzverordnung vom 29. August 2002 sei allerdings eine Reduzierung ihrer schädigenden Wirkung erreichbar. Darüber hinaus werde über verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die ungünstigen Auswirkungen von „Laubsaugern“ hingewiesen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Berufskrankheiten</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent begehrt vonseiten der Bergbau-Berufsgenossenschaft eine Entschädigung für seine chronisch obstruktive Bronchitis und sein Emphysem.</p>	2. Dezember 1999	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die kritisierte Regelung vom Bundessozialgericht bestätigt wurde. Handlungsbedarf könne daher bisher nicht erblickt werden, sodass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne. Letztlich müsse hierzu noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden.</p>

noch C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Berufskrankheiten</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent begehrt vonseiten der Bergbau-Berufsgenossenschaft eine Entschädigung für seine Lungenerkrankung.</p>	2. Dezember 1999	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die kritisierte Regelung vom Bundessozialgericht bestätigt wurde. Handlungsbedarf könne daher bisher nicht erblickt werden, sodass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne. Letztlich müsse hierzu noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden.</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition eines abgelehnten Asylbewerbers aus dem Kosovo wird die Feststellung eines Abschiebehindernisses (§ 53 AuslG) durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik begehrt.</p>	7. Dezember 2000	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass zwar ein neues Verfahren zur Klärung der Frage, ob im Falle des Petenten ein Abschiebehindernis vorliege, angestrengt werde, verwies aber auf die Rechtsprechung. Nach dieser könne nicht von einem generellen Abschiebehindernis bei Angehörigen von Minderheiten aus dem ehemaligen Jugoslawien ausgegangen werden.</p>
<p><u>Betreff:</u> Kindergeld</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wurde im Wesentlichen die Weiterzahlung des Kindergeldes für ein behindertes Kind gefordert.</p>	7. Dezember 2000	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, einen Anspruch des Petenten auf Kindergeld für die Jahre 1998 bis 2000 festgestellt und die zuständige Familienkasse zur Zahlung des ausstehenden Kindergeldes angewiesen zu haben.</p>

noch C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin wendet sich dagegen, dass ihre Witwenrente und die Halbwaisenrente ihrer beiden leiblichen Kinder nach § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII gekürzt wird, weil auch ihren Pflegekindern eine Halbwaisenrente zuerkannt wurde.</p>	8. März 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Rechtsänderung auf den Weg gebracht werde.</p>
<p><u>Betreff:</u> Lärmschutz an Straßen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent setzt sich im Namen der Bürgerinitiative „Lärmschutz Bundesautobahn A 2“ für die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn im Bereich Bielefeld-Sennestadt ein.</p>	28. Juni 2001	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Trotz intensiver Bemühungen des Petitionsausschusses war selbst nach Einschaltung der zuständigen Stellen auf Landesebene eine positive Lösung zugunsten des Petenten nicht zu erreichen. Auch neue lärmtechnische Untersuchungen eröffneten keine Beurteilungspegel, die geeignet dazu wären, Lärmschutzmaßnahmen zulasten des Straßenbauträgers auszulösen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Mitgliedschaft –</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent wendet sich gegen Beitragsnachforderungen seiner Krankenkasse für die Zeit, in der ihm – gerichtlich entschieden – rechtswidrig die Mitgliedschaft in der Krankenkasse verweigert wurde.</p>	5. Juli 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesversicherungsamt die zuständige Krankenkasse dazu bewegt habe, dem Petenten rückwirkend eine Pflichtmitgliedschaft als Rentner einzurichten und die strittigen Beitragsnachforderungen zu erlassen.</p>

noch C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beanstandet, dass er aus der Abt. B der Bahnversicherungsanstalt (BVA) ausgeschlossen wurde, weil er für die Zeit vom 1. bis 4. Januar 1994 wieder Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn (DR) und nicht mehr der Deutschen Bundesbahn (DB) war.</p>	5. Juli 2001	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass nach eingehender Prüfung des Anliegens keine Abhilfe in Aussicht gestellt werden könne, da nur eine von der bisherigen Rechtsauslegung abweichende Einzelfallentscheidung das erstrebte Ergebnis erzielen würde. Einem damit geschaffenen Präzedenzfall hafte ein nicht zu überschauendes Kostenrisiko an.</p>
<p><u>Betreff:</u> Altersrenten</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin begehrt eine Leistung für die Kindererziehung aus der Rentenversicherung für ihre 1943 in den Niederlanden geborene Tochter.</p>	18. Oktober 2001	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass nach umfassender rechtlicher Prüfung der vom Petitionsausschuss entwickelten Vorschläge zur rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehungszeit der Petentin sowohl seitens des Bundesversicherungsamtes als auch von der BfA sie keine Möglichkeit sehe, dem Anliegen Rechnung zu tragen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Abgeltung von Schäden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Truppen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beklagt, dass das Amt für Verteidigungslasten ihn für die Zeit nach dem 65. Lebensjahr keinen Schadensausgleich für eine Verletzung zahlt, die er am 9. März 1971 bei einem Verkehrsunfall mit einem Angehörigen der US-Streitkräfte erlitten hat.</p>	18. Oktober 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, nach Abstimmung unter den zuständigen Bundes- und Landesministerien eine Lösung im Sinne des Petenten in Aussicht stellen zu können, die seine erlittenen Schäden in angemessener Höhe ausgleicht.</p>

noch C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Private Pflegeversicherung</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin bittet um Unterstützung, damit die private Pflegeversicherung ihrem Ehemann neben Leistungen der Pflegestufe III auch Leistungen nach der so genannten Härtefallregelung zuerkennt.</p>	8. November 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen insoweit entsprochen wurde, als ihr Mann mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 als Härtefall anerkannt und ihr die begehrte Leistung zugesprochen wurde.</p>
<p><u>Betreff:</u> Beschwerden über Bundesbehörden</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beschwert sich über Lärmbelästigungen, die von einer Verschrottungsanlage für Güterwagen verursacht werden, die von der Deutsche Bahn AG – Cargo – unterhalten wird.</p>	15. November 2001	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass selbst nach Durchführung umfangreicher und unangemeldeter Lärmmessungen keine Überschreitung der Richtwerte und damit schädliche Umweltwirkungen festgestellt worden seien. Ein gewisser Lärmpegel sei von der im Laufe der Jahrzehnte an die Verschrottungsanlage herangerückten Wohnbebauung, in der der Petent wohne, zu ertragen. Zudem sei der bauliche Zustand seinerzeit im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt worden.</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, ein abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei, erbittet den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	15. November 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Abschiebehindernis (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) anerkannt habe, womit dem Petenten der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik ermöglicht werde.</p>

noch C) Erwägungsbeschlüsse aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 und ihre Erledigung im Jahr 2002

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten bitten um Hilfe, damit die Krankenkasse die erheblichen Kosten für eine Krebsbehandlung übernimmt.</p>	29. November 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesversicherungsamt nach umfassender Würdigung des Einzelfalls die Krankenkasse zur kompletten Kostenübernahme angewiesen habe.</p>
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Russischen Föderation, erbitten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	13. Dezember 2001	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen insoweit Rechnung getragen werde, als dass eine materielle Prüfung des Asylverfahrens durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingeleitet wurde. Bis zum Abschluss des Verfahrens sei somit zumindest der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gesichert.</p>

D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Offene Vermögensfragen</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent fordert die Änderung des Vermögensgesetzes zur Rückübereignung enteigneter Grundstücke, die durch die Bodenreform der DDR kurzfristig vergeben wurden.</p> <p>(Leitakte mit drei Mehrfachpetitionen)</p>	21. Februar 2002	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten nach umfangreicher Prüfung nicht entsprochen werden könne. Eine hierfür erforderliche Änderung der Rechtspraxis hätte derart weitreichende vermögensrechtliche Folgen, die aufgrund dieses bedauerlichen Einzelfalls nicht zu rechtfertigen seien.</p>
<p><u>Betreff:</u> Ausländerrecht</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten wenden sich gegen die vom Freistaat Bayern erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Altfallregelung.</p>	21. Februar 2002	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne, da die im Freistaat Bayern erlassenen Ausführungsbestimmungen den Beschluss der Innenministerkonferenz rechtskonform umsetzen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Pflegeversicherung – Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten bitten um die Fortsetzung eines Einzelpflegevertrages nach § 77 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).</p>	28. Februar 2002	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Änderung der geltenden Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der andernfalls nicht zu überblickenden finanziellen Mehrbelastungen der Pflegeversicherung nicht in Aussicht gestellt werden könne.</p>
<p><u>Betreff:</u> Treuhandanstalt</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin beschwert sich über den von der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) geforderten Kaufpreis für ein von ihr genutztes Grundstück.</p>	14. März 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass mit der Festsetzung eines niedrigeren Quadratmeterpreises dem Anliegen Rechnung getragen wurde.</p>

noch Anlage 3

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent bittet um Kostenübernahme der Behandlungspflege seiner behinderten Tochter während der Schulstunden.</p>	25. April 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petenten fordern eine Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch dahin gehend, dass der hierin nach § 13 berechnete Personenkreis auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 versicherten, ehrenamtlich Tätigen erweitert wird.</p>	25. April 2002	2002 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass beabsichtigt sei, eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen.
<p><u>Betreff:</u> Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent bittet um Klärung, ob für seine frühere Frau die Möglichkeit einer Zusatzversorgung bestehe.</p>	26. April 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Soldatengesetz</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, ein 1982 vorzeitig in den Ruhestand versetzter Berufssoldat, fordert im Wesentlichen seine Rehabilitierung, nachdem er als Homosexueller entlassen worden sei.</p>	26. April 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Autobahnen</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird Klage darüber geführt, dass durch ein Landesentwicklungsprogramm der Bayerischen Staatsregierung das Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens zum Bau der Bundesautobahn (BAB) 94 teilweise unterlaufen werde.</p> <p>(Leitakte mit zwei Mehrfachpetitionen)</p>	4. Juli 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Förderung der beruflichen Weiterbildung</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beschwert sich über die in seiner Leistungsangelegenheit ergangenen Entscheidungen des Arbeitsamtes Oldenburg.</p>	4. Juli 2002	2002 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Anliegen nicht entsprochen werden könne.

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Leistungen nach dem BAföG</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Antrag auf Ausbildungsförderung nach BAföG trotz Schwangerschaft und Pflege sowie Erziehung ihres Kindes abgelehnt wurde, weil sie die Förderungshöchstdauer überschritten habe.</p>	4. Juli 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass im vorliegenden Fall nach erneuter Prüfung festgestellt wurde, dass die Förderungshöchstdauer nicht überschritten wurde. Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Treuhandanstalt</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent fordert von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) Schadensersatz für die Gesamtvollstreckung in seinen im Jahr 1972 enteigneten Betrieb.</p>	4. Juli 2002	<p>2002</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten durch die Leistung von erheblichen Entschädigungszahlungen größtenteils Rechnung getragen wurde.</p>
<p><u>Betreff:</u> Ausländerrecht</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin, eine abgelehnte Asylbewerberin aus Georgien, erbittet die Gewährung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.</p>	4. Juli 2002	<p>2002</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung zu sehen, dem Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens zu entsprechen.</p>
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Mit der Petition wird die Kostenerstattung für das Arzneimittel SpondyIAT (224Ra) zur Behandlung der Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) gefordert.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	4. Juli 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent wendet sich gegen die Berechnung der Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn.</p>	13. September 2002	Noch offen

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><u>Betreff:</u> Beihilfavorschriften des Bundes</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent fordert die Änderung der Beihilfavorschriften für Beamte bei Behandlungen im Ausland.</p>	13. September 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Leistungen bei Arbeitslosigkeit</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin beschwert sich über das für sie zuständige Arbeitsamt, das von ihr zu Unrecht bezogenes Arbeitslosengeld und die darauf entfallenen Beiträge zur Krankenversicherung zurückfordert.</p>	13. September 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p><u>Anliegen:</u> Die an Multipler Sklerose erkrankte Petentin begehrt die Kostenübernahme für das Medikament „Phlogenzym“ und die Zusicherung der grundsätzlichen Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe.</p>	13. September 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Allgemeine Kulturpflege</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent beanstandet die Erteilung einer Exportgenehmigung für die sog. Waldseemüller-Karte in die USA und fordert eine Gesetzesänderung für künftige Fälle.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	13. September 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Die Petentin, eine abgelehnte Asylbewerberin aus der Russischen Föderation, erbittet die Gewährung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.</p>	13. September 2002	Noch offen
<p><u>Betreff:</u> Asylverfahren</p> <p><u>Anliegen:</u> Der Petent, ein abgelehnte Asylbewerber aus der Russischen Föderation, erbittet über seine Vertreterin den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	13. September 2002	Noch offen

noch D) Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2002 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<u>Betreff:</u> Kreditwesen <u>Anliegen:</u> Die Petentin wendet sich gegen eine Forderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).	3. Dezember 2002	Noch offen
<u>Betreff:</u> Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – <u>Anliegen:</u> Der chronisch erkrankte Petent bittet um Zuzahlungsbefreiung.	3. Dezember 2002	Noch offen
<u>Betreff:</u> Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben <u>Anliegen:</u> Der Petent fordert den Abbruch eines auf seinem Privatgrundstück errichteten und nicht mehr benötigten Feuerwachturms.	3. Dezember 2002	Noch offen

noch Anlage 3

Anlage 4a

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(14. Wahlperiode/Stand: 1. September 2002)**

Vorsitzende: Abg. Heidemarie Lüth, PDS

Stellv. Vorsitzende: Abg. Jutta Müller, SPD

Fraktion

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD

Rainer Arnold

Christel Deichmann

Dieter Dzewas

Uwe Göllner

Kerstin Griese

Klaus Hagemann

Reinhold Hiller (Lübeck)

Gabriele Lösekrug-Möller

Jutta Müller (*stv. Vors.*)

Dr. Carola Reimann

Bernd Reuter (*Sprecher*)

Marlene Rupprecht

Heidemarie Wright

Ingrid Arndt-Brauer

Petra Bierwirth

Dr. Peter Eckhardt

Petra Ernstberger

Hans-Joachim Hacker

Ulrich Kelber

Ernst Kuchler

Brigitte Lange

Angelika Mertens

Dr. Frank Schmidt

Joachim Stünker

Hildegard Wester

Dr. Margrit Wetzell

CDU/CSU

Günter Baumann

Sylvia Bonitz

Hubert Deittert (*Obmann*)

Martin Hohmann

Helmut Lamp

Anton Pfeifer

Katherina Reiche

Marion Seib

Matthäus Strebl

Heinz Wiese (Ehingen)

Ilse Aigner

Dr. Ralf Brauksiepe

Leo Dautzenberg

Axel E. Fischer

Dr. Reinhard Göhner

Helmut Heiderich

Manfred Heise

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)

Klaus-Peter Willsch

NN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Annelie Buntenbach

Helmut Wilhelm (Amberg) (*Obmann*)

Angelika Köster-Loßack

Steffi Lemke

FDPDr. Karlheinz Gutmacher (*Obmann*)

Gudrun Serowiecki

Ernst Burgbacher

Dr. Max Stadler

PDSHeidemarie Ehlert (*Obfrau*)Heidemarie Lüth (*Vors.*)

Monika Balt

Gustav-Adolf Schur

Anlage 4b**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(15. Wahlperiode/Stand: 1. Februar 2003)**

Vorsitzende: Abg. Marita Sehn, FDP
Stellv. Vorsitzender: Abg. Klaus Hagemann, SPD

Fraktion

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD

Gabriele Frechen (*stv. Sprecherin*)
Uwe Göllner (*stv. Sprecher*)
Klaus Hagemann (*stv. Vors.*)
Klaus Werner Jonas
Rolf Kramer
Gabriele Lösekrug-Möller (*Sprecherin*)
Caren Marks
Hilde Mattheis
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Swen Schulz (Berlin)
Lydia Westrich

Petra Ernstberger
Michael Hartmann (Wackernheim)
Petra Heß
Dr. Heinz Köhler
Ernst Küchler
Dirk Manzewski
Gudrun Schaich-Walch
Dr. Martin Schwanholz
Rüdiger Veit
Petra Weis
Heidi Wright

CDU/CSU

Günter Baumann (*Sprecher*)
Vera Dominke
Olav Gutting
Holger Haibach
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Barbara Lanzinger
Melanie Oßwald
Sibylle Pfeiffer
Jens Spahn
Gero Storjohann

Helge Braun
Gitta Connemann
Uda Heller
Jürgen Herrmann
Gunther Krichbaum
Dorothee Mantel
Daniela Raab
Uwe Schummer
Christian Frhr. von Stetten
Antje Tillmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ursula Sowa
Josef Philip Winkler (*Obmann*)

Jutta Dümpe-Krüger
Peter Hettlich

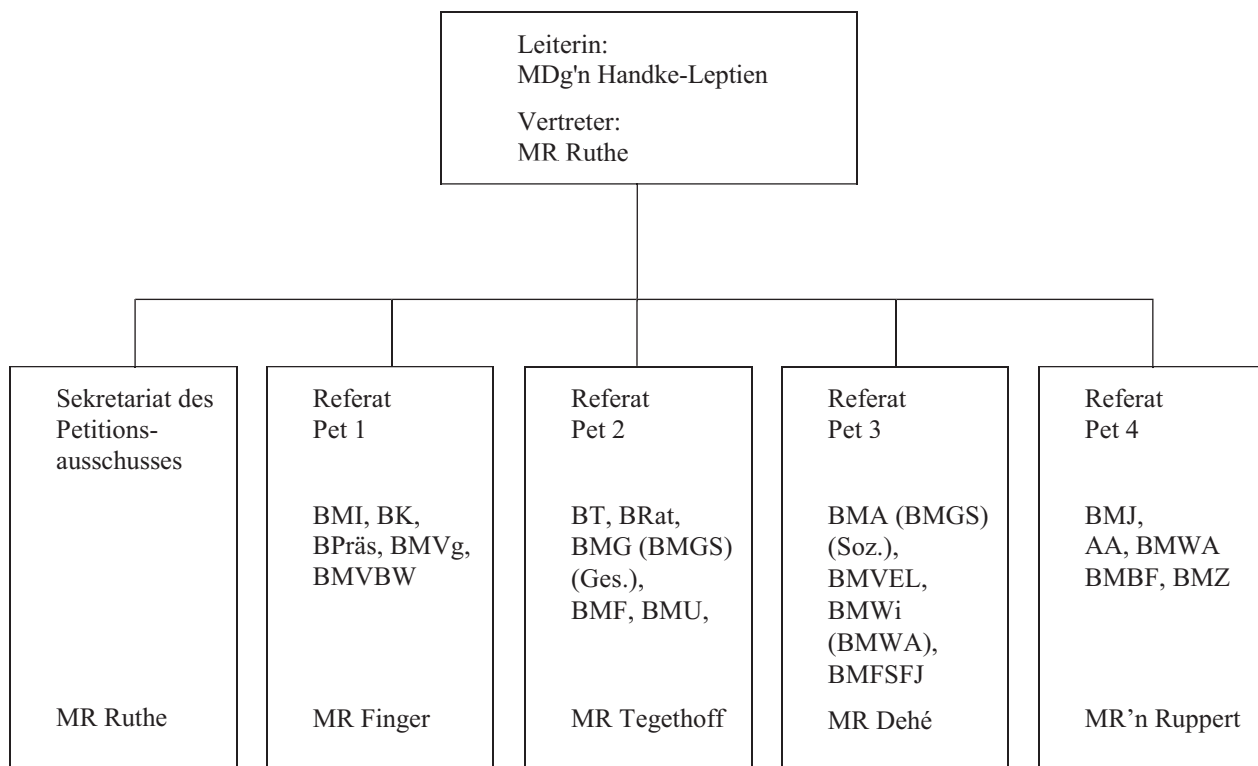
FDP

Dr. Karlheinz Gutmacher (*Obmann*)
Marita Sehn (*Vorsitzende*)

Otto Fricke
Günther Friedrich Nolting

Anlage 5

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages
(Stand: 31. Dezember 2002)**



Anlage 6

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
 (Stand: 31. Dezember 2002)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin bzw 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Marita Sehn	FDP
		Vertr.: Klaus Hagemann	SPD
Baden- Württemberg	Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Jörg Döpfer	CDU
		Vertr.: Reinhold Gall	SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Franz Schindler	SPD
		Vertr.: Ludwig Ritter	CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Ralf Hillenberg	SPD
		Vertr.: Annelies Herrmann	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Marina Marquardt	CDU
		Vertr.: Kerstin Bednarsky	PDS
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352	Vors.: Silke Striezel	CDU
		Vertr.: Ingrid Reichert	SPD

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Wolfhard Ploog	CDU
		Schriftf.: Rolf Polle	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Barbara Stolterfoht	SPD
		Vertr.: Martina Leistenschneider	CDU
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2711	Vors.: Friedbert Grams	CDU
		Vertr.: Beate Mahr	SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Heike Lorenz	
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat im Jahr 2002 noch keinen Petitionsausschuss eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse. Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152		
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein- Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531	Vors.: Barbara Wischermann	CDU
		Vertr.: Brigitte Hermann	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Peter-Wilhelm Dröscher	SPD
		Vertr.: Dr. Peter Enders	CDU

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende	
noch Rheinland-Pfalz	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-13	Ulrich Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Anita Girst Vertr.: Frau Ikbal Berber	CDU SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenu-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Angela Schneider Vertr.: Gerhard-Hartmut Götzel	PDS CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Barbara Knöfler Vertr.: Kerstin Helmecke	PDS FDVP
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuss Düsternbrooker Weg 79 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011 b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vors.: Gerhard Poppendiecker Vertr.: Ursula Sassen Birgit Wille-Handels	SPD CDU
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050 b) Bürgerbeauftragter Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1870	Vors.: Eckehard Kölbel Vertr.: Cornelia Nitzpon Dr. Karsten Wilsdorf	CDU PDS

Anlage 7

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum
(Stand: 31. Dezember 2002)****Europäisches Parlament**

a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Vitalino Gemelli

Batiment Robert Schuman
L - 2929 Luxemburg

Internet:

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte

Jacob Söderman (ab 1. April 2003 Nikiforos Diamandouros)

1, avenue du Président
Robert Schuman, B.P. 403
F - 67001 Straßburg Cedex

Internet: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>

Belgien

Dr. Herman Wuyts
College van de Federale Ombudsmannen

Hertogstraat 43
1000 Brüssel

Pierre-Yves Monette de Normancourt
College van de Federale Ombudsmannen

Hertogstraat 43
1000 Brüssel

Bernard Hubeau
(Ombudsman of the Flemish Parliament)

Hertogstraat 67–71
1000 Brüssel

Frédéric Bovesse
(Médiateur de la Région Wallone)

Avenue F. Bovesse 74
5100 Jambes

Bulgarien

Petitionsausschuss
Vorsitzender: Prof. Dr. Ljuben Kornesov

Narodno Sabranie Platz
1000 Sofia

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammeltoft 22
1457 Kopenhagen

Estland

Eerik-Juhan Truuväli
(National Ombudsman)

Oiguskantsler, Tõnismägi 16
EE001 Tallinn

Finnland

Riita-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)

Aurorankatu 6
00102 Helsinki

Frankreich

Bernard Stasi
(Médiateur de la République Française)

53, avenue d'Iéna
75116 Paris

Georgien

David Salanidze
Public Defender

29, Rustaveli Ave.
380009 TBilisi

noch Anlage 7

Großbritannien

Ann Abraham
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
zuständig für England, Schottland und Wales)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

Edward B. C. Osmotherly
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)

21 Queen Anne's Gate
London SW 1H 9BU
England

John McAllion, MSP
Public Petitions Committee
Scottish Parliament

Edinburgh, EH991SP
Schottland

Tom Frawley
(Assembley Ombudsman & Commissioner for
Complaints
zuständig für Nordirland)

33 Wellington Place
Belfast BT1 6HN
Nordirland

Irland

Kevin Murphy
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Island

Tryggvi Gunnarsson
(Parliamentary Ombudsman)

Alftamyri 7
108 Reykjavik

Israel

Justice Eliezer Goldberg
(National Ombudsman)

P.O.Box 1081
91006 Jerusalem

Italien

Vittorio Gasparrini
(Difensore Civico)
Region Toskana

Via dei Pucci, 4
50122 Florenz

Nicola Perrazzelli
(Difensore Civico)
Region Ligurien

Via E de Amicis 2
16122 Genua

Dr. G. Gorki Fornari
(Difensore Civico)
Region Umbrien

Piazza Italia, 4
06100 Perugia

Dr. Luigi Jerace
(Difensore Civico)
Region Lazio

Piazza SS. Apostoli, 73
00163 Rom

Dr. Alessandro Barbetta
(Difensore Civico)
Region Lombardei

Piazza Fidia, 1
20159 Mailand

Avv. Arnaldo Ciani
(Difensore Civico)
Region Marche

Via Leopardi, 9
60122 Ancona

noch Anlage 7

Dr. Bruno Brunetti
(Difensore Civico)
Region Piemont

Via Alfieri 15
10121 Turin

Fabio Bortolotti
(Difensore Civico)
Region Autonome Provinz Trient

Via Mancini
Galleria Garbari
38100 Trient

Dr. Werner Palla
(Difensore Civico)
Autonome Provinz Bozen

Laubengasse 22
39100 Bozen

Dr. Vittorio de Martino
(Difensore Civico)
Region Emilia-Romagna

Piazza Galileo 4
40123 Bologna

Avv. Francescantonio Bardi
(Difensore Civico)
Region Basilikata

Via Petoria
85100 Potenza

Maria Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste

Rue B. Festoz, 52
11100 Aoste

Dr. Giovanni Viarengo
(Difensore Civico)
Regione Sardegna

Via Roma, 25
09100 Cagliari

Dott. Vittorio Bottoli
(Difensore Civico)
Regione Veneto

Bacino Orseolo
30124 Venedig

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen
Director Olafs Bruvers

Elizabetes Iela 65–12
1011 Riga LV
Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknicht
Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle

Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Litauen

Leonarda Kuodienė
Head of the Seimas Ombudsmen Office
of the Republic of Lithuania

Gediminas Ave. 53
2002 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Lydia Err

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
9, rue St. Esprit
L - 1475 Luxemburg

noch Anlage 7

Malta

Joseph Sammut
(Ombudsman)

11, St Paul's Street
Valletta CMR 02

Niederlande

Dr. Roel Fernhout
(de Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
Postbus 93122
2502 AC DEN HAAG

Norwegen

Arne Fliflet
Parliamentary Ombudsman

P.O.Box 3 Sentrum
0101 Oslo

Österreich

Volksanwälte:
Dr. Peter Kostelka

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Mag. Ewald Stadler
Vorsitzender der österreichischen
Volksanwaltschaft

dto.

Rosemarie Bauer

dto.

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende/r: N. N.

Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Andrej Zoll
Ombudsman

Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues
(Provedor de Justica)

Rua do Pau de Bandeira, 9
1249-088 Lissabon

Rumänien

Prof. Ioan Muraru, PhD
(Ombudsman)
Rumänisches Parlament

Avocatul Poporului
BD. Iancu
de Hunedoara Nr. 3-5
Sector 1
71.204 Bucarest

Russland

Kommission für Menschenrechte beim
Präsidenten der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Oleg Mironov

State Duma
103084 Myasnitskaya
47 Moskau

noch Anlage 7

Schweden

Claes Eklundh
(Chief Ombudsman)

Riksdagens Ombudsman
Box 163 27
10326 Stockholm

Nils-Olof Berggren
(Ombudsman)

dto.

Anna-Karin Lundin
(Ombudsman)

dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser
Ombudsman der Stadt Zürich

Oberdorfstr. 10
8001 Zürich

Dr. Markus Kägi-Steiner
Ombudsman des Kantons Zürich

Alfred-Escher-Straße 11
8090 Zürich

Andreas Nabholz
Ombudsman des Kantons Basel-Stadt

Freie Straße 52
4001 Basel

Louis Kuhn
Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft

Bahnhofplatz 3 A
4410 Liestal

Karl Stengel
Ombudsman der Stadt Winterthur

Obertor 40
8402 Winterthur

Dr. Mario Fluckinger
Ombudsman der Stadt Bern

Postfach 537
3000 Bern 8

Slowenien

Matjaz Hanzek
Ombudsmann für Menschenrechte
(Chief Ombudsman)

Varuh clovekovih pravic
p.p. 2590
1001 Ljubljana

Aleš Butala
(Ombudsman)

dto.

France Jamnik
(Ombudsman)

dto.

Jernej Rovšek
(Ombudsman)

dto.

Spanien

Enrique Mùgica Herzog
(Defensor del Pueblo)

Eduardo Dato, 31
28010 Madrid

Tschechien

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte
und Nationalitäten
Vorsitzender: Jiri Novak

Snemovni 4
11826 Prag 1

noch Anlage 7

Dr. Otakar Motejl
Ombudsmann
der Tschechischen Republik

Verejny ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ukraine

Nina Karpachova
Ombudsfrau
Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko

4, Shovkovichna Street
252019 Kiew, Ukraine

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

Barnabas Lenkovics
(Ombudsfrau für Menschenrechte)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

László Majtényi
(Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou
(Commissioner for Administration)

46, Themistocles Dervis
4th Floor
Medcon Tower
1470 Nicosia

Nail Atalay Lefkosa
(Ombudsman)

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4/8

A - 6020 Innsbruck

Präsident: Dr. Werner Palla

Internet: <http://www.tirol.com/eoi>

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

c/o The Law Centre

University of Alberta

Edmonton, Alberta, T6G 2H5

Canada

Präsident: Sir Brian Elwood (Neuseeland)

Internet: <http://www.law.ualberta.ca>

Anlage 9**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 ers-

ter Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)
(vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921))**

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 9

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen (In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 13. November 2002

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Mann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;

nach Anlage 9

- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹⁾)

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

¹⁾ s. Anlage

noch Anlage 9

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,

z. B.

- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist

noch Anlage 9

- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Be-

noch Anlage 9

schlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu Ziffer 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage 10

**Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird
10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im folgenden unter 7 b dargestellt, beraten.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.
10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

